

ÖSTERREICHISCHES

Anwalts blatt

171 ABHANDLUNGEN

Bemerkenswertes aus der
Judikatur des OGH in
Strafsachen seit 2021

Die bedingte Nachsicht gemäß
§ 44 Abs 2 StGB

190 IM GESPRÄCH

DI Günter Stessl – Was leistet KI
heute schon?

**170 3 FRAGEN AN ...**

Dr. Robert Jirovsky



ZUKUNFTSFÄHIGES OFFICE-DESIGN FOLGT NEUEN SPIELREGELN.

Im Showroom des Büro Ideen Zentrums möchten wir Sie inspirieren. In einem einzigartigen architektonischen Rahmen präsentieren wir auf einer Fläche von 3.500 m² vielfältige Anregungen für Ihr zukunftstaugliches Büro.

BESUCHEN SIE UNS:

Büro Ideen Zentrum
A-2100 Korneuburg, Mo-Fr 8:00-17:00 Uhr
www.blaha.co.at

BLAHA BOOK
ANFORDERN



ANDERS AUS PRINZIP.

blaha[®]

OFFICE



2023/70

Der Staat sorgt für uns – wie lange noch?

Kein Zweifel: Die letzten Jahre haben unerwartete Herausforderungen gebracht, nicht nur durch die Folgen einer beispiellosen Pandemie, des (noch immer unfassbaren) russischen Angriffskriegs auf die Ukraine und die dadurch ausgelösten Wirrungen auf den Energiemärkten und Störungen von Lieferketten, sondern auch durch eine seit vielen Jahrzehnten nicht mehr erlebte Inflation.

Der Ruf nach staatlichen Förderungen war angesichts dieser multiplen Krisen klar verständlich. Gerade zu Beginn der Pandemie war rasche und unbürokratische Hilfe geboten.

Über die Abwicklung einiger Corona-bedingter Förderungen kann man nun trefflich streiten: War es wirklich zweckmäßig, diese ausgelagerten Rechtsträgern wie der CO-FAG zu übertragen und über zivilrechtliche Förderungsverträge zu regeln? Die nachprüfende Kontrolle zB des Rechnungshofs kommt hier jedenfalls zu einem sehr ernüchternden Ergebnis.

Aber auch die Rechtsdurchsetzung für Unternehmen, deren Förderungsanträge aus ihrer Sicht zu Unrecht abgelehnt wurden, ist damit sehr erschwert. Diese müssen den ordentlichen Rechtsweg beschreiten und Klagen bei Gericht einbringen, für die der Staat auch noch eine üppige Pauschalgebühr einhebt.

Ohne die staatliche Unterstützung funktionieren aber diese Förderungsverfahren offenbar gar nicht: Warum wäre es sonst nötig gewesen, die Finanzämter mit der Prüfung der Anträge zu beauftragen? Sie agieren aber nicht behördlich, sondern „nur“ als Gutachter. Das Ergebnis bleibt aus Sicht des Förderungswerbers gleich: Kommt das Finanzamt zum Ergebnis, dass die Förderungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind, wird der Antrag von der COFAG abgelehnt und der zivilrechtliche Förderungsvertrag kommt nicht zustande.

Abseits dieser Rechtsthemen: Wie lange werden wir uns diese Großzügigkeit der Förderungsvergabe per „Gießkanne“ noch leisten können? Welche Krise kommt nach der Energie-Krise, der bereits mehrere Phasen von Energiekos-

tenzuschüssen gefolgt sind? Wollen wir in einem bereits sehr regulierten Mietmarkt noch zusätzliche Mietenbremsen einführen? Wie viele Hilfspakete können wir tatsächlich noch verkräften? Wie können wir in Zukunft kollektives Anspruchsdenken vermeiden (von manchen bereits als „Vollkasko-Mentalität“ bezeichnet)?

Wie finden wir schließlich zu einem ausgeglichenen Budget-Pfad zurück? Im Jahr 2022 verzeichnete die Republik Österreich (somit wir alle) 111,4 Mrd Euro an Ausgaben (das war ein Plus von 7,4 Mrd Euro gegenüber dem „Corona-Krisenjahr“ 2021), während die (durch Inflation auch erhöhten) Einnahmen 105,2 Mrd Euro betragen. Der Zinsendienst ist bereits deutlich angestiegen und wird den Budget-Spielraum zukünftig stärker einengen. Die Zeit des „billigen“ Gelds ist vorerst vorbei.

All diese Fragen sollten uns (und werden noch nachfolgende Generationen) viel mehr als bisher beschäftigen: Schließlich müssen die jetzt aus diesen vielen Anlässen zusätzlich aufgenommenen Staatsschulden nicht nur laufend finanziert, sondern einmal auch zurückbezahlt werden.

Die Devise lautet daher: Den Staat verschlanken und entbürokratisieren, Staatsaufgaben abbauen, eine echte Verwaltungsreform mit Reduzierung der Verwaltungsebenen, Steuern senken – und direkte Transferleistungen denen zu kommen lassen, die sie wirklich brauchen!

ARMENAK UTUDJIAN

Präsident des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages (ÖRAK)

Inhalt 03_2023

- 157 Editorial
- 159 Wichtige Informationen
- 160 Werbung & PR
- 161 Recht kurz & bündig
- 166 Europarecht kurz & bündig
- 168 Europa aktuell
- 170 3 Fragen an ...
- 217 Inserate
- 220 Indexpzahlen
- 220 Impressum

AUTORINNEN UND AUTOREN DIESER AUSGABE:

- RA Dr. Manfred Ainedter, Wien
- RA Univ.-Prof. Dr. Wilhelm Bergthaler, Wien
- RAⁱⁿ Mag.^a Katharina Bisset, MSc, Mannersdorf
- RA Dr. Michael Buresch, Wien
- Mag.^a Susanna Gäbler, Wien
- RA Mag. Franz Galla, Wien
- RA Dr. Rainer Hable, MSc (LSE), Wien
- RA Mag. Simon Häussler, Wien
- RA Prof. Franz J. Heidinger, LL.M. (Virginia), Wien
- Mag.^a Ursula Koch, ÖRAK
- RA Dr. Wolfgang Kropf, MBL, Wien
- RAⁱⁿ Britta Kynast, ÖRAK Büro Brüssel
- Mag. Christian Moser, ÖRAK
- Hon.-Prof. Dr. Eckart Ratz, Wien
- RA Dr. Ullrich Saurer, Graz
- RA Dr. Wolf-Georg Schärf, Wien
- Gorica Urosevic, Wien
- RA Dr. Armenak H. Utudjian, M.B.L.-HSG, Wien
- Markus Weiss, MBA, Igls

171 ABHANDLUNGEN

- 172 Bemerkenswertes aus der Judikatur des OGH in Strafsachen seit 2021
Eckart Ratz
- 185 Die bedingte Nachsicht gemäß § 44 Abs 2 StGB
Susanna Gäbler und Simon Häussler

189 SERVICE

- 190 Im Gespräch
- 194 Legal Tech & Digitalisierung
- 195 Strategie & Prozessmanagement
- 196 Termine
- 198 Chronik
- 201 Aus- und Fortbildung
- 207 Rezensionen
- 210 Zeitschriftenübersicht

213 RECHTSPRECHUNG

- 214 Unerlaubte Selbsthilfe durch einen RA
- 215 Qualifizierte Schlechtberatung durch einen RA

Wichtige Informationen

Selbständigenvorsorge

Im Rahmen eines Optionen-Modells können Sie sich innerhalb eines Jahres nach der Eintragung in die Liste der Rechtsanwälte und Rechtsanwältinnen oder in die Liste der niedergelassenen europäischen Rechtsanwälte und Rechtsanwältinnen für eine Einbeziehung in das Betriebliche Mitarbeiter- und Selbständigenvorsorgegesetz (BMSVG) entscheiden. Hierzu ist der Abschluss eines Beitrittsvertrags mit einer Betrieblichen Vorsorgekasse (BV-Kasse) notwendig. Nach Verstreichen der Ein-Jahresfrist ist der Abschluss eines Beitrittsvertrags nicht mehr möglich.

Mit folgenden BV-Kassen kann ein Beitrittsvertrag abgeschlossen werden (§ 70 BMSVG):

- Allianz Vorsorgekasse AG
- APK Vorsorgekasse AG
- BONUS Vorsorgekasse AG
- fair-finance Vorsorgekasse AG
- Niederösterreichische Vorsorgekasse AG
- Valida Plus AG
- VBV – Vorsorgekasse AG

Die Höhe des Beitrags beträgt 1,53% der GSVG-Höchstbeitragsgrundlage. Der Beitrag wird in Form eines Jahresbeitrags von der BV-Kasse vorgeschrieben. Sie können den geleisteten Beitrag als Betriebsausgabe steuerlich absetzen.

UK

Sonderpauschalvergütung – § 16 Abs 4 RAO

Werden Sie in einem Verfahren als Verfahrenshelfer innerhalb eines Jahres an mehr als zehn Verhandlungstagen oder insgesamt zu mehr als 50 Verhandlungsstunden tätig, haben Sie für die darüber hinausgehenden Leistungen einen Anspruch auf angemessene Vergütung. Für die ersten zehn Verhandlungstage oder 50 Verhandlungsstunden erfolgt die Vergütung im Rahmen der ordentlichen Pauschalvergütung.

Anträge auf Sonderpauschalvergütung für Leistungen, die im Jahr 2022 erbracht wurden, sind – bei sonstigem Ausschluss!! – spätestens bis zum 31. 3. 2023 bei der zuständigen Rechtsanwaltskammer einzubringen.

Bitte beachten Sie, dass Anträge auch dann zu stellen sind, wenn das jeweilige Verfahren noch nicht abgeschlossen ist.

UK

ÖRAK in den sozialen Medien

Ab sofort ist der ÖRAK auch in den sozialen Medien vertreten. Sie finden uns auf folgenden Plattformen:

URSULA KOCH (UK)
ÖRAK, General-
sekretär-Stellvertreterin



ÖRAK auf LinkedIn



ÖRAK auf Facebook



ÖRAK auf Instagram

Abonnieren Sie jetzt gleich unsere Kanäle, um immer auf dem Laufenden zu bleiben.

Werbung & PR

BESTELLFORMULAR WERBEARTIKEL

	Baumwolltasche Navy, 2-seitig „Immer an Ihrer Seite!“ sowie „Wir lassen Sie nicht hängen!“ mit Logo „Die österreichischen Rechtsanwältinnen“ bzw. „Die österreichischen Rechtsanwälte“, 35x39x13,5cm, Träger: 58cm, 100% Baumwolle	Preis €/Stk.	Anzahl	Gesamt	
		6,00			
	Manner-Schnitten 2 knusprige Waffeln gefüllt mit Haselnusscreme mit beidseitiger Banderole „Bevor es Brösel gibt...“ und „Sollten Sie mal Brösel haben...“ mit R-Logo, ca. 15 g	Preis €/Stk.	Anzahl	Gesamt	
		0,50			
	Bonbons Bonbon im Flowpack aus blauer Folie, Aufdruck „Fruchtgenuss“ mit R-Logo, Fruchtmix (Zitrone, Orange, Apfel, Kirsche und Cassis), vegan	Füllmenge	Preis €/Pkg.	Anzahl	Gesamt
		½ kg	17,00		
		1 kg	32,00		
	Kugelschreiber Kunststoff-Kugelschreiber Weiß, mit Aufdruck Metall-Kugelschreiber Weiß, mattes Dreikantgehäuse mit Aufdruck	Ausführung	Preis €/Pkg.	Anzahl	Gesamt
		Kunststoff	1,00		
		Metall	3,80		
	„R“-Pin mit Magnetverschluss R-Logo ausgestanzt als Pin mit Magnetverschluss ø ca 19 mm	Preis €/Stk.	Anzahl	Gesamt	
		2,50			
	Lanyard zweiseitig Blau-weiß, Karabiner, Logoaufdruck, L(ohne Karabiner)=44 cm Aufdruck blaue Seite „Wir sprechen für Ihr Recht“ Aufdruck weiße Seite „www.rechtsanwaelte.at“	Preis €/Stk.	Anzahl	Gesamt	
		1,50			
	Stockschirm mit Holzgriff & Kunstlederdetail Stockschirm, marineblau, Fiberglas, teflonbeschichtet, mit Aufdruck Ø 115 cm	Preis €/Stk.	Anzahl	Gesamt	
		20,00			
	Notizbücher 100 Blatt, Hardcover kratzfest laminiert, Kern kariert, gelocht und perforiert, mit Leseband und Kapitalband	Format	Preis €/Pkg.	Anzahl	Gesamt
		A5	8,90		
		A4	9,90		
	Haftnotizblock Weiß, mit Aufdruck Maße 100x72 mm 50 Blatt	Preis €/Stk.	Anzahl	Gesamt	
		1,75			
	Schreibblock Weiß, mit Aufdruck DIN A4, 50 Blatt kopfgeleimt	Preis €/Stk.	Anzahl	Gesamt	
		2,00			
	Aufkleber Logo Maße: 12 x 3 cm	Preis €/Stk.	Anzahl	Gesamt	
		1,00			
	USB-Stick Sonderform R-Logo in 3D, 64 GB Datenvolumen, USB 2.0	Preis €/Stk.	Anzahl	Gesamt	
		8,50			
GESAMT zuzüglich Spesen für Versand und Verpackung				Preis €	

AUSFÜLLEN UND BESTELLEN

Name bzw. Firma:

Straße: PLZ/Ort:

Datum: Unterschrift:

§§ 1, 14 UWG

2023/71

Zur Aktivlegitimation für lauterkeitsrechtliche Ansprüche

1. Gem § 14 Abs 1 UWG kann der Anspruch auf Unterlassung unter anderem von jedem Unternehmer, der Waren oder Leistungen gleicher oder verwandter Art herstellt oder in den geschäftlichen Verkehr bringt (Mitbewerber), geltend gemacht werden.

2. Ob ein Wettbewerbsverhältnis besteht, ist nach der Verkehrsauffassung zu beurteilen. Für das Vorliegen eines Wettbewerbsverhältnisses ist erforderlich, dass die angebotenen Waren und Dienstleistungen solch verwandter Art sind, dass sie sich eignen, das gleiche Verkehrsbedürfnis zu befriedigen. Die Dienstleistungen müssen sich daher gegenseitig substituieren oder im Absatz behindern können.

3. Der Annahme eines Wettbewerbsverhältnisses steht nicht entgegen, dass die Betätigungsgebiete zweier Unternehmen nicht zur Gänze zusammenfallen, die jeweiligen Angebote also nur teilkongruent sind. Die Geschäftsbetriebe zweier Unternehmen müssen nicht in der Hauptsache übereinstimmen; es genügt, wenn dies teilweise der Fall ist, die Kreise einander also schneiden.

4. Ein Wettbewerbsverhältnis ist ferner dann anzunehmen, wenn sich die beteiligten Unternehmer an einen im Wesentlichen gleichartigen Abnehmerkreis wenden, also um denselben Kundenkreis bemühen. Es genügt zur Begründung einer Mitbewerbereignenschaft, wenn sich der Kundenkreis auch nur zum Teil oder lediglich vorübergehend überschneidet oder sich bei Vorbereitungswettbewerbshandlungen künftig überschneiden wird. Ein Wettbewerbsverhältnis kann nach stRsp auch erst durch die beanstandete Handlung selbst begründet werden (Ad-hoc-Wettbewerbsverhältnis). Dafür genügt es, dass sich der Verletzer in irgendeiner Weise zum Betroffenen in Wettbewerb stellt.

OGH 22. 11. 2022, 4 Ob 33/22i JusGuide 2023/01/20666. **us**

§ 54 MarkSchG

2023/72

Zum Keyword Advertising iZm dynamischen Suchanzeigen

1. Wenn eine Markenrechtsverletzung im Betrieb eines Unternehmens von einem Bediensteten oder Beauftragten begangen wird, kann der Unternehmensinhaber gem § 54 Abs 1 MarkSchG auf Unterlassung geklagt werden.

2. Die markenrechtliche Unternehmerhaftung erweitert den Kreis der Unterlassungsverpflichteten auf Inhaber von Unternehmen, die die markenverletzenden Handlungen nicht selbst begangen haben, sofern die Verletzungshandlungen im Betrieb des Unternehmens von einem Bediensteten oder Beauftragten erfolgt sind.

3. Zwar ist ein Unternehmer im Allgemeinen nicht verpflichtet, seine Beziehungen zu Dritten so zu gestalten, dass er auf deren Verhalten rechtlichen Einfluss nehmen kann; das gilt aber nicht, wenn er diese Dritten in einer von ihm veranstalteten Werbeaktion als Werbeträger nutzt und sie so in seine Interessenverfolgung eingliedert.

4. Nach der Rsp des OGH zum Keyword Advertising greift die durch die Verwendung einer Marke oder eines Markenbestandteils als Schlüsselwort generierte Werbung eines Dritten in die Rechte des Markeninhabers nur dann nicht ein, wenn aus dieser Werbung in einer Gesamtbetrachtung für einen normal informierten und angemessen aufmerksamen Internetnutzer leicht zu erkennen ist, dass die in der Anzeige beworbenen Waren oder Dienstleistungen weder vom Inhaber der Marke noch von einem mit ihm wirtschaftlich verbundenen Unternehmen stammen.

5. Der BGH hat zur Werbung mit Google – ohne dynamische Suchanzeige – bereits ausgesprochen, dass der Umstand, wonach der Aufruf einer Internetseite von Google durchgeführt worden ist, einer dadurch bewirkten etwaigen Markenverletzung nicht entgegensteht, weil Google insofern im Auftrag des Werbenden tätig geworden ist und daher als dessen Beauftragter iSd § 14 Abs 7 dMarkenG gehandelt hat.

6. Ein Unternehmen, das in einer bestimmten Zeile seiner Internetseite, von der es weiß, dass Google auf die dort angegebenen Wörter zugreift, zusammen mit seiner Produktkennzeichnung eine Bezeichnung angibt, die mit der Marke eines Dritten verwechselbar ist, ist markenrechtlich dafür verantwortlich, dass Google diese Kennzeichen zusammen als Treffer anführt.

7. Nichts anderes gilt hier für das Tätigwerden von Google aufgrund eines Auftrags der Bekl, Werbemaßnahmen mit dynamischen Suchanzeigen zu gestalten. Vor diesem Hintergrund ist die Markenrechtsverletzung durch Google nicht nur „gelegentlich“ seiner Tätigkeit ohne inneren Zusammenhang zum von der Bekl erteilten Werbeauftrag geschehen, sondern – auch wenn die konkrete Funktionsweise der eingesetzten Algorithmen nicht bekannt sein mag – der auftraggebenden Bekl zuzurechnen.

OGH 22. 11. 2022, 4 Ob 134/22t JusGuide 2022/02/20681. **us**

§ 83 GmbHG; §§ 877, 1478, 1479, 1486 ABGB

2023/73

Zur Verjährung von Rückersatzansprüchen nach § 83 Abs 1 GmbHG

1. Ansprüche der GmbH auf Rückersatz nach § 83 Abs 1 GmbHG verjähren gem Abs 5 leg cit in fünf Jahren, sofern sie nicht beweist, dass der Ersatzpflichtige die Widerrechtlichkeit der Zahlung kannte. Nach stRsp konkurriert der Rückforderungsanspruch nach § 83 GmbHG aber mit der Rückforderung von verbotswidrigen Leistungen nach allgemeinem Bereicherungsrecht. Die Privilegierung des Emp-

Diese Ausgabe von „Recht kurz & bündig“ entstand unter Mitwirkung von

ULLRICH SAURER (US)
Rechtsanwalt

MANFRED AINEDTER (MA)
Rechtsanwalt

FRANZ GALLA (FG)
Rechtsanwalt

fängers einer Leistung, der von deren Verbotswidrigkeit keine Kenntnis hat, im § 83 Abs 5 GmbHG schlägt nicht auf das allgemeine Bereicherungsrecht durch.

2. Zwar hat der OGH bereits in mehreren Entscheidungen allgemein ausgesprochen, dass auf die auf Rückforderung der verbotswidrigen Leistungen gerichtete Kondiktion – aufgrund der gebotenen selbständigen verjährungsrechtlichen Beurteilung der konkurrierenden Anspruchsgrundlagen – die lange Verjährungszeit von 30 Jahren (§§ 1478f ABGB) zur Anwendung gelangt.

3. Allerdings geht aus der Rsp zur dreijährigen Verjährung der bereicherungsrechtlichen Rückforderung von Bestandszinsen in analoger Anwendung von § 27 Abs 3 MRG und § 5 Abs 4 KIGG deutlich hervor, dass auf die in Rede stehende Kondiktion das allgemeine Verjährungsregime des ABGB und damit nur grundsätzlich die 30-jährige Regelverjährung analog anzuwenden sind.

4. Zu prüfen ist vor Anwendung der allgemeinen 30-jährigen Verjährungsfrist nämlich stets, ob der in Frage stehende Rückforderungsanspruch nicht unter einen besonderen gesetzlichen Tatbestand fällt, der eine kurze Verjährungsfrist vorsieht.

5. Dabei kommen nicht nur solche Bestimmungen in Frage, die die Verjährung bestimmter Ansprüche ausdrücklich besonders regeln; vielmehr ist auch die analoge Anwendung solcher Vorschriften in Betracht zu ziehen. Ausgehend davon verfolgt die jüngere Rsp mittlerweile in Ansehung der Verjährung von Kondiktionsansprüchen – im Einklang mit den auch in Deutschland anerkannten Grundsätzen – einen differenzierenden Ansatz, demzufolge die Verjährung analog nach der Art des Anspruchs zu beurteilen ist, an dessen Stelle die Kondiktion tritt.

OGH 18. 11. 2022, 6 Ob 112/22x JusGuide 2022/52/20653. **us**

§§ 880a, 914, 915, 1346, 1347 ABGB

2023/74

Zur Auslegung von Patronatserklärungen

1. Der Begriff der Patronatserklärung ist als Mittel der Kreditsicherung eine Sammelbezeichnung für eine Vielzahl von Erklärungen einer vom Kreditnehmer verschiedenen, zu diesem jedoch regelmäßig in einem Naheverhältnis stehenden Person, dem Patron, die einen unterschiedlichen Inhalt haben können.

2. Nach der Rsp ist zwischen „harten“ und „weichen“ Patronatserklärungen zu unterscheiden, wobei der konkrete Inhalt der (allenfalls) bestehenden Verpflichtung durch Auslegung zu ermitteln ist.

3. Nur die „harte“ Patronatserklärung hat klare Konturen. Sie ist durch die Übernahme der Verpflichtung gekennzeichnet, den Schuldner – regelmäßig eine Tochtergesellschaft – so auszustatten, dass er seine Schulden beim Kreditgeber zurückzahlen kann.

4. Hingegen können „weiche“ Patronatserklärungen einerseits unverbindliche Äußerungen sein, andererseits aber auch rechtlich verbindliche Handlungszusagen; liegt eine solche Handlungspflicht vor, kann deren Verletzung Schadenersatzansprüche auslösen.

5. Ist der objektive Aussagewert der Patronatserklärung zweifelhaft, ist ihr rechtlicher Gehalt nach den Auslegungsregeln der §§ 914f ABGB zu ermitteln. Hierbei ist ausgehend vom Wortsinn der Erklärung die dem Erklärungsgegner erkennbare Absicht des Erklärenden entscheidend.

6. Zur Ermittlung dieser Absicht sind alle den Vertragsabschluss begleitenden Umstände, insb die sonstigen Erklärungen der Parteien, heranzuziehen. Wie eine Willenserklärung im Einzelfall aufzufassen ist, lässt sich jeweils nur nach den besonderen Umständen des Einzelfalls beurteilen.

OGH 18. 11. 2022, 6 Ob 204/22a JusGuide 2022/52/20654. **us**

§ 39 GewO; § 879 ABGB; § 15 GmbHG

2023/75

Zur Entlohnung eines gewerberechtl. Geschäftsführers

1. § 39 Abs 2 und 3 GewO verlangt vom gewerberechtl. Geschäftsführer, sich im Betrieb „entsprechend zu betätigen“, worunter nach der Rsp eine Tätigkeit zu verstehen ist, die es dem Geschäftsführer ermöglicht, die gewerberechtl. Tätigkeit des Betriebs ausreichend zu beobachten und zu kontrollieren.

2. Maßgebend dafür ist die Beurteilung, ob eine nach den Verhältnissen im Betrieb, insb der Art und dem Umfang des Betriebs bzw der Betriebsanlage und den persönlichen Verhältnissen des Geschäftsführers, ausreichende (Kontroll-)Tätigkeit des gewerberechtl. Geschäftsführers vorliegt.

3. Eine GmbH, die sich eines Geschäftsführers bedient, der zwar die sonst für die Ausübung des Gewerbes vorgeschriebenen persönlichen Voraussetzungen mitbringt, sich aber nicht entsprechend im Betrieb betätigt, weil ihn die GmbH vertraglich von dieser Tätigkeit befreit hat, verstößt gegen diese Norm.

4. Nach stRsp verlangt der Normzweck des § 39 Abs 3 GewO – nämlich die Sicherung der Allgemeinheit und besonders der mit der GmbH abschließenden Besteller vor den nachteiligen Folgen des Fehlens eines sich entsprechend im Betrieb betätigenden gewerberechtl. Geschäftsführers – die Nichtigkeit einer Vereinbarung, mit der das Fehlen einer gewerberechtl. Erlaubnis oder Konzession durch ein vorgetäushtes Anstellungs- oder sonstiges Beschäftigungsverhältnis ausgeglichen bzw umgangen werden soll.

5. Die Nichtigkeit der Vereinbarung, nur seine Gewerbeberechtigung ohne tatsächliche Betätigung im Geschäftsbetrieb zur Verfügung zu stellen, wurde wegen Vorliegens einer solchen Umgehung auch angenommen, wenn aus deren

Anlass eine Bestellung zum handelsrechtlichen Geschäftsführer einer GmbH nur deshalb erfolgte, um formal die gewerberechtigten Bestimmungsvoraussetzungen eines gewerberechtigten Geschäftsführers zu erfüllen.

6. Ein Anspruch auf das für die „Zurverfügungstellung der Gewerbeberechtigung“ ohne entsprechende Betätigung im Betrieb vereinbarte Entgelt besteht in diesen Fällen nicht. OGH 18. 11. 2022, 6 Ob 182/22s JusGuide 2022/52/20655. **us**

§ 345 Abs 2 StPO (§ 345 Abs 2 StPO)

2023/76

Unaufmerksame Richter

Ablenkung durch Tätigkeiten abseits des Verhandlungsgeschehens bedeutet nicht eo ipso mangelndes „Beiwohnen“. Zudem führt nicht schon die Tatsache einer solchen Unaufmerksamkeit, sogleich gerügt (§ 345 Abs 2 StPO) und mit NB (zulässigerweise) geltend gemacht, zur UAufhebung. Der (behauptete) Besetzungsmangel wird jedenfalls behoben, wenn der Geschworene – infolge der diesbzgl Rüge (§ 345 Abs 2 StPO) des Verteidigers – vom Vorsitzenden dazu ermahnt wird, dem Gang der Verhandlung zu folgen, und das während seiner Unaufmerksamkeit Geschehene durch Abspielen einer Tonaufnahme der betreffenden Vernehmung wiederholt wird

OGH 22. 6. 2022, 13 Os 13/22 v (LG Linz 12 Hv 18/21 w) EvBl 2022/149. **MA**

§ 85a GOG (§ 85 GOG; §§ 87, 238, 254 Abs 2 StPO)

2023/77

Datenschutz

§§ 85, 85a GOG dienen nicht dazu, in jenen Bereichen, in denen die Verfahrensgesetze die Verwendung von Daten (abschließend) regeln, das gerichtliche (Haupt-)Verfahren zu beeinflussen, zu korrigieren oder nachträglich zu kontrollieren. Eine den Verfahrensgesetzen entsprechende Verwendung von Daten ist daher auch aus datenschutzrechtlicher Sicht zulässig.

OGH 30. 8. 2022, 11 Os 151/21x (OLG Wien 22 Ns 2/21 s; LGSt Wien 15 Hv 1/17z) EvBl 2022/150. **MA**

§ 19 Abs 4 Z 1 JGG

2023/78

Rechtsgutbezogene Betrachtung erforderlich

Raub in der Begehungsform der „Gewalt gegen eine Person“ stellt eine „strafbare Handlung gegen Leib und Leben“ iS der durch das GewaltschutzG 2019 (BGBl I 2019/105) geschaffenen Bestimmung des § 19 Abs 4 Z 1 JGG dar, in dessen Anwendungsbereich § 19 Abs 1 JGG nicht zum Tragen kommt.

OGH 28. 4. 2022, 12 Os 140/21m EvBl-LS 2022/170. **MA**

§ 74 Abs 1 Z 10 StGB

2023/79

Aktivierte Quick-Chip-Funktion begründet Wertträgereigenschaft

Unbare Zahlungsmittel, wie eine Bankomatkarte, können nur dann Tatobjekt des Raubes sein, wenn sie über eine aktivierte Quick-Chip-Funktion verfügen und ihnen damit Wertträgereigenschaft zukommt.

OGH 18. 5. 2022, 13 Os 28/22z EvBl-LS 2022/171. **MA**

§ 439 Abs 2 StPO (§ 281 Abs 1 Z 3, § 345 Abs 1 Z 4, § 430 Abs 4 StPO)

2023/80

Beziehung von SV für Unterbringung

„Beziehung“ eines SV besteht in der HV – außer dem Fall des § 252 Abs 1 StPO – in dessen Vernehmung, erfordert somit jedenfalls nicht seine Anwesenheit während des gesamten Beweisverfahrens.

OGH 22. 6. 2022, 13 Os 42/22h (LG Salzburg 30 Hv 55/21 w) EvBl 2022/158. **MA**

§ 302 Abs 1 StGB (Art 130 B-VG)

2023/81

Amtsgeschäfte

Neben Hoheitsakten (die typischerweise einseitige Anordnungsbefugnis [imperium] in Anspruch nehmen) kann auch Verwaltungshandeln tatbildlich sein, das selbst nicht normativer Art ist (etwa in tatsächlichen Verrichtungen oder Privaten zur Verfügung stehenden Rechtsformen in Erscheinung tritt), jedoch in spezifischer Verbindung zu einem (möglichen) Hoheitsakt steht, diesen also vorbereitet, begleitet oder umsetzt. Maßgeblich für die strafrechtliche Einordnung ist dabei nicht die grundsätzliche Befugnis eines Beamten, auch Hoheitsakte zu setzen, sondern das inkriminierte Verhalten im konkreten Einzelfall.

OGH 28. 6. 2022, 14 Os 20/22f (LGSt Wien 95 Hv 112/21t) EvBl 2022/160. **MA**



Mag. Katharine Eyre
Spezial Legal Translations

Juristische Übersetzungen DE > EN
Post-Editing

English Native Speaker
11 Jahre juristische Berufserfahrung

office@spezial-translations.at
+43 660 745 6366

§ 228 Abs 4 StPO (§§ 233 ff, 271 a, 281 Abs 1 Z 4 StPO;
§ 22 MedienG)

2023/82

Zustimmung der Beteiligten für Verwendung eines Tonaufnahmegeräts durch Verteidiger erforderlich

Durch Verfahrensbeteiligte angefertigte Tonaufnahmen von Gerichtsverhandlungen setzen das Einverständnis sämtlicher Beteiligten voraus.

OGH 2. 6. 2022, 12 Os 23/22g, 24/22d EvBl-LS 2022/181. MA

Art 3 MRK

2023/83

Drohende Folter als Auslieferungshindernis

Eine Auslieferung kann für den Aufenthaltsstaat eine Konventionsverletzung bedeuten, wenn ein konkretes Risiko besteht, dass der Betroffene im Empfangsstaat einer Strafe oder Behandlung ausgesetzt wird, welche die Schwelle zur unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung erreicht und demnach mit Art 3 MRK unvereinbar ist. Dabei hat der Betroffene die erhebliche Wahrscheinlichkeit einer aktuellen, ernsthaften (gewichtigen) Gefahr einer Art 3 MRK nicht entsprechenden Behandlung schlüssig nachzuweisen, wobei der Nachweis hinreichend konkret sein muss. Die bloße Möglichkeit drohender Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung reicht nicht aus. Vielmehr muss unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls ein reales, anhand stichhaltiger Gründe belegbares Risiko bestehen, der Betroffene werde im Empfangsstaat der tatsächlichen Gefahr einer Art 3 MRK widersprechenden Behandlung ausgesetzt. Bei der Prüfung des den Betroffenen konkret treffenden Risikos einer Art 3 MRK widersprechenden Behandlung im ersuchenden Staat ist dessen Zugehörigkeit zu einer besonders vulnerablen Gruppe beachtlich, soweit sich aus dieser Zugehörigkeit (vor allem durch objektive Quellen zu dokumentierende) hinreichend bestimmte Anhaltspunkte für eine zu erwartende Konventionsverletzung ergeben. Im Übrigen ist der Nachweis stichhaltiger Gründe für die Annahme einer individuellen Gefahr aber bloß in extremen Ausnahmefällen (ständige Praxis umfassender und systematischer Menschenrechtsverletzungen im Zielstaat) verzichtbar. Geht die behauptete Gefahr nicht von staatlicher Seite aus, so muss neben der Unmittelbarkeit der Bedrohung auch nachgewiesen werden, dass die staatlichen Autoritäten nicht in der Lage sind, vor einer von Seiten Privater ausgehenden konkreten Gefahr zu schützen, oder dass sie ihre diesbzgl bestehende Schutzpflicht nicht ausreichend wahrnehmen.

OGH 5. 7. 2022, 12 Os 59/22a EvBl-LS 2022/182. MA

§ 129 Abs 1 Z 2 StGB

2023/84

Aufbrechen eines Behältnisses muss am Tatort erfolgen

§ 129 Abs 1 Z 2 StGB erfordert, dass der für den Diebstahl deliktsspezifische Gewahrsamsbruch durch das Aufbrechen oder das Öffnen des Behältnisses mit einem der in § 129 Abs 1 Z 1 StGB genannten Mittel unmittelbar am Tatort erfolgt; nimmt aber der Dieb das versperrte Behältnis als solches vom Tatort weg, um es später aufzubrechen und sich den Inhalt zuzueignen, so ist die Qualifikation des § 129 Abs 1 Z 2 StGB nicht gegeben.

OGH 2. 6. 2022, 12 Os 48/22h EvBl-LS 2022/183. MA

§ 579 Abs 1 ABGB

2023/85

Schwer leserliche Nuncupatio in letztwilliger Verfügung

Durch das ErbRÄG 2015 wurde die Willensbekräftigung des Erblassers „verschriftlicht“ und damit die bisherige Form der „Ausdrücklichkeit“ abgeschafft, um die Fälschungssicherheit zu erhöhen. Auf das Erfordernis einer Bekräftigung – also eines Zusatzes, dass die Urkunde den letzten Willen des Erblassers enthalte, – sollte nach den insoweit eindeutigen Gesetzesmaterialien nicht verzichtet werden. Zur Erfüllung der Formvorschrift des § 579 Abs 1 ABGB reicht daher für sich allein weder eine graphologische Zuordnung des handschriftlichen Zusatzes zum Erblasser noch eine bloß mündliche bzw iS der alten Rechtslage „ausdrückliche“, aber nicht schriftliche Bekräftigung aus. Ob eine letztwillige Verfügung lesbar ist und wie ihr lesbarer Inhalt lautet, ist eine Tatfrage und somit von den Tatsacheninstanzen nach Würdigung aller Beweisergebnisse zu beantworten, dies allenfalls nach Einholung eines zu dieser Frage beantragten graphologischen Sachverständigengutachtens. Gleiches muss auch für die Frage der Lesbarkeit eines handschriftlichen Bekräftigungszusatzes gelten.

OGH 22. 11. 2022, 2 Ob 170/22x Zak 2023/11, 13. FG

§ 879 Abs 3 ABGB

2023/86

Zulässigkeit von Chipgebühr und Servicepauschale im Fitnessstudio

Die Regelungen des Fitnessstudios über die Verwaltungspauschale und die Chiparmband-Gebühr stellen keine Hauptleistungen dar, sondern beziehen sich auf im Regelfall mit der Erfüllung der vertraglichen Pflichten verbundene Leistungen, für die jedoch eine gesonderte Abgeltung verlangt wird. Das Vorliegen konkreter Aufwendungen oder Leistungen, die über das übliche, mit jeder Vertragsbegründung entstehende Maß hinausgehen, ist dem festgestellten Sachverhalt nicht zu entnehmen.



rdb Genjus



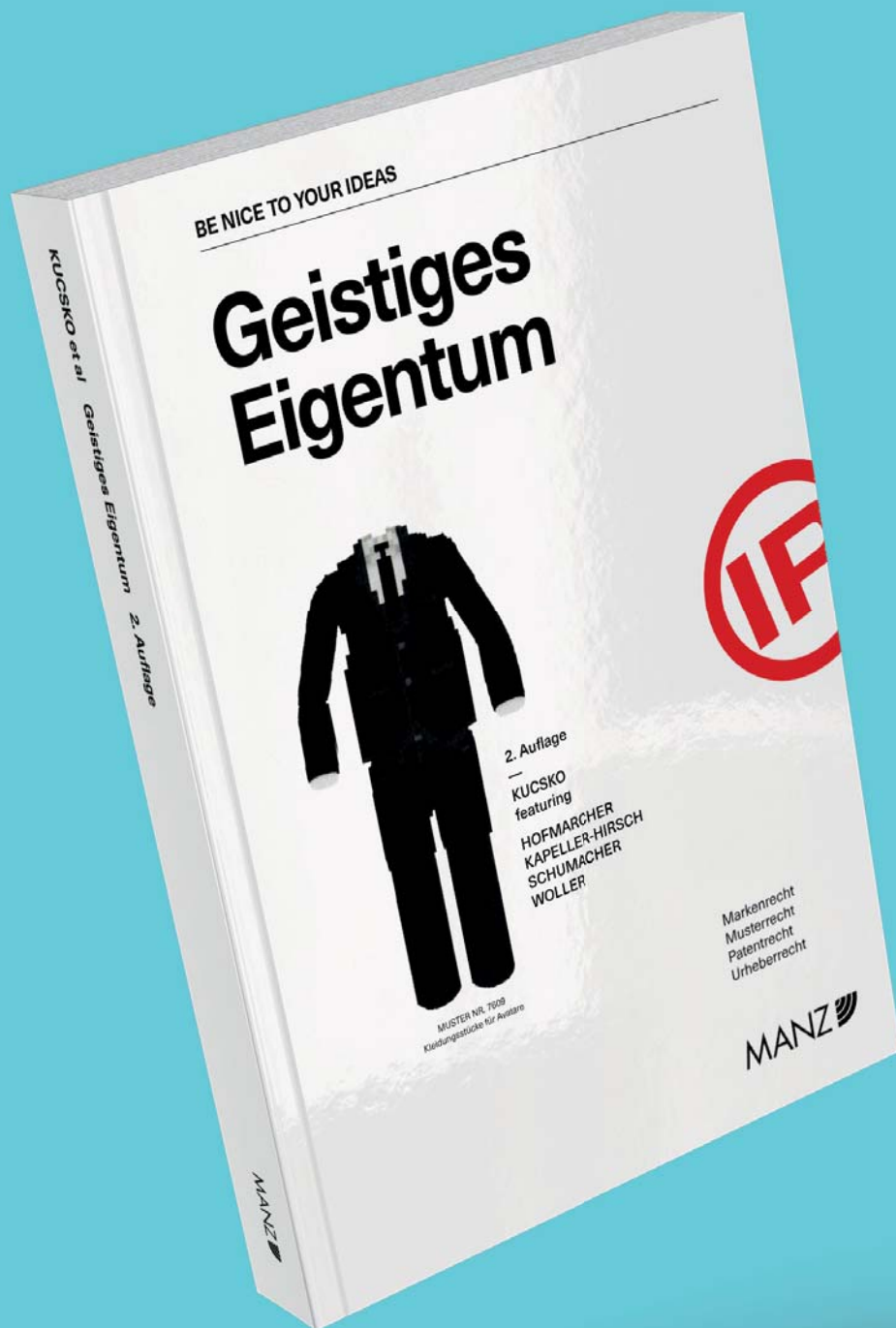
Linkvorschau

Juristische Recherche auf höchstem Niveau.

Erhalten Sie anstelle einer Volltextentscheidung des OGH eine **kompakte Vorschau von Sachverhalt und rechtlicher Beurteilung**. Durch die Zusammenfassung in wenigen Sätzen bekommen Sie einen guten Überblick über den Inhalt der Entscheidungen und sparen so wertvolle Zeit.

*Kompakt
zum Fakt.*





Kucsko feat.
Hofmarcher/Kapeller-Hirsch/
Schumacher/Woller
Geistiges Eigentum

2. Auflage 2023.
XII, 176 Seiten. Br.
ISBN 978-3-214-03649-2

54,00 EUR
inkl. MwSt.

Be nice to your ideas!

Ein Einblick in die faszinierende Welt des Geistigen Eigentums:

- Marken-, Muster-, Patent- und Urheberrecht
- Strategische Ratschläge von der Kreation einer Idee bis zur Durchsetzung von Schutzrechten
- Praxisnah, mit vielen Tipps und Beispielen

Das bekl. Fitnessstudio hatte nicht einmal konkret vorgebracht, worin ihr Administrativaufwand bestehe. Anhaltspunkte dafür, dass das Fitnessstudio den iZm der Vertragsanbahnung entstehenden Aufwand nicht durch die dort ohnehin anwesenden Trainer erledigen würde, lassen sich weder dem Vorbringen der Streitteile noch den Feststellungen entnehmen. Dies gilt umso mehr für die Chipgebühr, weil die Ermöglichung des Zutritts zu den Fitnessstudios zu den Vertragspflichten des bekl. Fitnessstudios gehört und schon aus diesem Grund nicht nachvollziehbar ist, warum ihre Kunden dafür ein zusätzliches Entgelt bzw. für den dafür geforderten Erwerb eines Chips einen zusätzlichen Kaufpreis leisten sollten.

OGH 22. 11. 2022, 2 Ob 139/22p.

FG

§ 1168a ABGB

2023/87

Rechtsfolgen der Warnpflichtverletzung eines Fachunternehmens für Heizungs- und Sanitärinstalltionen

Eine Warmwasserbereitung, die in ihrer konkreten Ausgestaltung zu einer Untersagung der Benützung des Wohnhauses durch die Baubehörde führen muss, ist als ein iSd § 1168a ABGB misslungenes Werk anzusehen. Von einem Fachunternehmen für Heizungs- und Sanitärinstalltionen darf die Kenntnis der einschlägigen Bauvorschriften erwar-

tet werden. Diese sahen hier ua vor, dass die Warmwasserbereitung unter Verwendung thermischer Solaranlagen oder direkt aus anderen erneuerbaren Energieträgern zu erfolgen habe. Die Baubehörde erster Instanz erteilte nach Vorlage der Fertigstellungsanzeige einen entsprechenden Verbesserungsauftrag, „widrigenfalls eine Untersagung der Benützung für das Wohnhaus auszusprechen wäre“. Aufgrund eines mit der Baubehörde ausgehandelten Kompromisses musste der Kunde eine Photovoltaikanlage montieren.

Hat der Werkbesteller an dem nicht von der Warnpflichtverletzung betroffenen Teil des Werks ein Interesse, bleibt der damit korrelierende Teil des Vertrags samt Entgeltanspruch des Werkunternehmers von den Rechtsfolgen des § 1168a ABGB unberührt. In diesem Zusammenhang ist zu klären, ob der Umstand, dass der Kunde die Warmwasserbereitung nach Errichtung der Solaranlage weiterhin nutzt, trotz der Warnpflichtverletzung zum Bestehen des diesbezüglichen Werklohnanspruchs führt. Dazu der OGH: Auch wenn der Kunde die Warmwasserbereitung benutzt, hat nicht das Fachunternehmen für die Brauchbarkeit des aufgrund der Warnpflichtverletzung grundsätzlich misslungenen Teilgewerks gesorgt. Vielmehr hat der Kunde (nach seinem Vorbringen erhebliche) Zusatzkosten zu tragen, um eine Brauchbarkeit erst herbeizuführen.

OGH 22. 11. 2022, 1 Ob 164/22g Zak 2023/22, 17.

FG



Das Insolvenzrecht kurz und bündig!

- Kompakter Überblick
- über das gesamte Insolvenzrecht
- auf aktuellem Stand mit GREx und RIRUG

Dellinger/Oberhammer/Koller
Insolvenzrecht

5. Auflage 2023. XVIII, 326 Seiten. Br.
ISBN 978-3-214-04251-6

48,00 EUR

inkl. MwSt.

shop.manz.at

MANZ 

Europarecht kurz & bündig

Diese Ausgabe von
„Europarecht kurz &
bündig“ entstand
unter Mitwirkung von

RAINER HABLE (RH)
Rechtsanwalt in Wien/
Brüssel

Kompetenzen der Europäischen Institutionen 2023/88

Nichtigkeitsklage – Beschluss (EU) 2019/1754 – Beitritt der Europäischen Union zur Genfer Akte des Lissabonner Abkommens über Ursprungsbezeichnungen und geografische Angaben – Art 3 Abs 1 AEUV – Ausschließliche Zuständigkeit der Union – Art 207 AEUV – Gemeinsame Handelspolitik – Handelsaspekte des geistigen Eigentums – Art 218 Abs 6 AEUV – Initiativrecht der Europäischen Kommission – Abänderung des Kommissionsvorschlags durch den Rat der Europäischen Union – Art 293 Abs 1 AEUV – Anwendbarkeit – Art 4 Abs 3, Art 13 Abs 2 und Art 17 Abs 2 EUV – Art 2 Abs 1 AEUV – Grundsätze der begrenzten Einzelermächtigung, des institutionellen Gleichgewichts und der loyalen Zusammenarbeit

Mit der Entscheidung des Rates 2019/1754 wurde der Beitritt der EU zum Genfer Akt, Teil des Lissabon-Abkommens, genehmigt. Das Lissabon-Abkommen ist eine spezielle Abmachung iS der Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums (PVÜ). Sieben EU-Mitgliedstaaten (MS) waren bereits Teil des Lissabon-Abkommens, das nur Staaten den Beitritt erlaubt. Der Genfer Akt ermöglichte nun auch der EU den Beitritt. Daraufhin erstellte die Kommission einen Vorschlag zum Beitritt und der Rat genehmigte dies in Art 1 der Entscheidung 2019/1754.

Im Gegensatz zum Vorschlag der Kommission enthält die Entscheidung des Rates weitere Artikel, die den gesonderten Beitritt von MS zum Lissabon-Abkommen ermöglichen. Die Kommission reichte daraufhin Klage beim Gerichtshof gegen die Erweiterung ihres Vorschlags durch den Rat ein. Zunächst wies der Gerichtshof den Einwand des Rates zurück, dass eine Nichtigkeitsklärung nur für die gesamte Entscheidung, nicht aber für einzelne Bestimmungen möglich ist. Der Gerichtshof erklärte, dass es möglich ist, einzelne Artikel getrennt von den anderen Bestimmungen für nichtig zu erklären, solange der Hauptinhalt der Entscheidung nicht beeinflusst wird. Entscheidung 2019/1754 erlaubt primär den Beitritt der EU zum Lissabon-Abkommen, was in Art 1 der Entscheidung festgehalten und durch eine mögliche Nichtigkeitsklärung von Art 3 und 4 nicht beeinflusst wird.

Da der Rat eine Entscheidung bezüglich einer Internationalen Vereinbarung, nach Art 218 Abs 6 AEUV, getroffen hatte, prüfte der Gerichtshof einen möglichen Verstoß gegen Art 293 Abs 1 AEUV. Der Gerichtshof hielt dazu fest, dass diese Bestimmung in Verbindung mit zwei wichtigen institutionellen Prinzipien untersucht werden muss. Zunächst muss auf das institutionelle Gleichgewicht achtgegeben werden, welches darin besteht, dass die verschiedenen Institutionen ihre Aufgaben unter Rücksicht der anderen Institutionen ausüben. Weiters ist eine gegenseitige loyale

Zusammenarbeit unabdingbar. Die gegenständliche Entscheidung basiert auf einem Vorschlag der Kommission, die ihr Initiativrecht als Institution ausgeübt und dabei im Allgemeininteresse der Union agiert hat. Art 293 AEUV ermöglicht es dem Rat, den Vorschlag der Kommission zu erweitern, solange die Zielsetzung der Bestimmung nicht verändert wird.

Das Hauptmotiv für diese Bestimmung ist der Beitritt der EU zum Genfer Akt sowie die Schaffung einer Möglichkeit für die EU, ihre exklusiven Kompetenzen im Bereich der gemeinsamen Handelspolitik auszuüben. Deshalb entschied der Gerichtshof, dass die Ratsentscheidung und ihre Abweichung die Zielsetzung des Vorschlags der Kommission, die Ausübung der jeweiligen exklusiven Kompetenzen, weitestgehend verhindert. Zudem wurde durch die Änderungen des Rates das institutionelle Gleichgewicht gestört, weshalb Art 3 und 4 der Ratsentscheidung 2019/1754 gegen Art 293 Abs 1 AEUV verstoßen.

EuGH (GK) 22. 11. 2022, C-24/20, *Kommission/Rat*. **RH**

Beihilfenrecht

2023/89

Rechtsmittel – Staatliche Beihilfen – Beihilfe des Großherzogtums Luxemburg – Beschluss, mit dem die Beihilfe für mit dem Binnenmarkt unvereinbar und rechtswidrig erklärt und ihre Rückforderung angeordnet wird – Steuervorbescheid („tax ruling“) – Vorteil – Selektiver Charakter – Fremdvergleichsgrundsatz – Bezugsrahmen – Anwendbares nationales Recht – „Normale“ Besteuerung

Im Jahr 2012 beantragte Fiat Finance and Trade (FFT), ein Teil der Fiat/Chrysler-Automobilgruppe, bei den luxemburgischen Steuerbehörden die Genehmigung einer Verrechnungspreisvereinbarung.

Im Juni 2014 leitete die Kommission ein förmliches Prüfverfahren nach Art 108 Abs 2 AEUV ein. Die Kommission stellte fest, dass mit dem Steuervorbescheid eine Methode zur Ermittlung der Gewinnzuweisung an FFT innerhalb der Automobilgruppe gebilligt wurde, die es FFT ermöglichte, seine Körperschaftsteuerschuld gegenüber Luxemburg auf jährlicher Basis zu ermitteln und alle in Art 107 Abs 1 AEUV genannten Voraussetzungen für eine Einstufung als staatliche Beihilfe iS dieser Bestimmung erfüllt würden.

Die Prüfung des Vorteils und der Selektivität erfolgte in drei Schritten. Der erste Schritt ist die Bestimmung des Referenzsystems, wozu die Kommission das allgemeine luxemburgische Körperschaftsteuersystem heranzog. Im zweiten Schritt wird festgestellt, ob eine steuerliche Maßnahme eine Abweichung vom Referenzsystem darstellt. Im dritten Schritt stellte die Kommission fest, dass es keine mögliche Rechtfertigung für die Vorzugsbehandlung von FFT gibt.

Sowohl FFT als auch Luxemburg erhoben Klage auf Nichtigerklärung des Beschlusses der Kommission. Irland wurde als Streithelfer mit den Anträgen der Parteien zugelassen. Das Gericht wies in der Folge alle Klagegründe und die Klagen in beiden Rechtssachen in vollem Umfang ab.

Die Parteien legten dagegen Rechtsmittel beim Gerichtshof ein. Zur Begründung machte Irland geltend, dass das Gericht Art 107 Abs 1 AEUV bei der Beurteilung des Fremdvergleichsgrundsatzes falsch angewendet und die Selektivität des Steuervorbescheids fehlerhaft geprüft habe.

Der Gerichtshof stellte fest, dass die Kommission einen anderen Fremdvergleichsgrundsatz als den im luxemburgischen Recht definierten verwendet hatte. Sie hatte sich somit darauf beschränkt, in dem vom allgemeinen luxemburgischen Körperschaftsteuersystem verfolgten Ziel die abstrakte Ausprägung dieses Grundsatzes zu erkennen, ohne

die Art und Weise zu berücksichtigen, in der dieser Grundsatz insbesondere in Bezug auf integrierte Unternehmen im luxemburgischen Recht umgesetzt wurde.

Mit seinem Urteil habe das Gericht die Anforderungen der Rsp nicht berücksichtigt, wonach es für die Feststellung eines selektiven Vorteils Sache der Kommission sei, einen Vergleich mit dem normalerweise in dem Mitgliedstaat geltenden Steuersystem vorzunehmen. Damit habe das Gericht Art 107 Abs 1 AEUV rechtsfehlerhaft angewandt. Parameter und Regeln, die außerhalb des gegenständlichen nationalen Steuersystems liegen, können bei der Prüfung des Vorliegens eines selektiven Vorteils nicht berücksichtigt werden, es sei denn, dieses nationale Steuersystem nimmt ausdrücklich auf sie Bezug.

EuGH 8. 11. 2022, C-885/19 P, C-898/19 P, *Fiat Chrysler Finance Europe and Ireland/Kommission*. RH



Soft Law – harte Fakten im Wirtschaftsrecht

- Haftungsrecht, Wettbewerbsrecht und Vertragsrecht
- KSW-Fachgutachten
- ESA-Leitlinien
- Pflichten von Unternehmensleitung und Wirtschaftsprüfern

Ladler
Soft Law und Sorgfaltspflichten

2023. LIV, 360 Seiten. Br.
ISBN 978-3-214-02647-9

98,00 EUR

inkl. MwSt.

shop.manz.at

MANZ 

BRITTA KYNAST

Leiterin ÖRAK-Vertretung in Brüssel. Die Autorin ist in Deutschland zugelassene Rechtsanwältin.

2023/90

EuGH zu RA-Honorarvereinbarungen

Der EuGH hat am 12. 1. 2023 im **Vorlageverfahren C-395/21, D.V.**, zu einer Vereinbarung einer **Vergütung nach Zeitaufwand** zwischen einem **Rechtsanwalt und einem Verbraucher** entschieden.

Nach Auffassung des EuGH, **genügt eine solche Vereinbarung, die sich nach dem Zeitaufwand richtet, ohne weitere Angaben nicht dem Erfordernis der Klarheit und Verständlichkeit** entsprechend der RL 93/13/EWG über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen.¹

Das Erfordernis, dass die Vertragsklauseln klar und verständlich abgefasst sein müssen, und mithin das Transparenzerfordernis, das die RL auferlegt, seien umfassend zu verstehen (Rn 36).

Der Vertrag müsse die konkrete Funktionsweise des Verfahrens, auf das die betreffende Klausel Bezug nimmt, und gegebenenfalls das Verhältnis zwischen diesem und dem durch andere Klauseln vorgeschriebenen Verfahren in transparenter Weise darstellen, damit der betroffene Verbraucher in der Lage ist, die sich für ihn daraus ergebenden wirtschaftlichen Folgen auf der Grundlage genauer und nachvollziehbarer Kriterien einzuschätzen (Rn 37).

Art 4 Abs 2 der RL 93/13 sei dahin auszulegen, dass eine Klausel, nach der sich die Vergütung nach dem Zeitaufwand richtet, dem Erfordernis der Klarheit und Verständlichkeit nicht genügt, wenn dem Verbraucher vor Vertragsabschluss nicht die Informationen erteilt worden sind, die ihn in die Lage versetzt hätten, seine Entscheidung mit Bedacht und in voller Kenntnis der wirtschaftlichen Folgen des Vertragsabschlusses zu treffen (Rn 45).

Der EuGH führt zu **konkreten Anforderungen** aus:

„In diesen Informationen – die je nach Gegenstand und Art der in den Vertrag über die Erbringung von Rechtsdienstleistungen vorgesehenen Leistungen und je nach den einschlägigen berufs- und standesrechtlichen Vorschriften unterschiedlich ausfallen können – müssen Angaben enthalten sein, anhand deren der Verbraucher die Gesamtkosten der Rechtsdienstleistungen der Größenordnung nach einzuschätzen vermag, etwa eine Schätzung der Stunden, die voraussichtlich oder mindestens erforderlich sind, um eine bestimmte Dienstleistung zu erbringen, oder die Verpflichtung, in angemessenen Zeitabständen Rechnungen oder regelmäßige Aufstellungen zu übermitteln, in denen die aufgewandten Arbeitsstunden ausgewiesen sind.“ (Rn 46)

Zu beachten ist insb die **Konsequenz eines solchen eventuellen Verstoßes**:

Das nationale Gericht ist verpflichtet, wenn es die Missbräuchlichkeit der Klausel über die Vergütung feststellt, diese für unanwendbar zu erklären, sofern der Verbraucher dem nicht widerspricht. Damit wird der Verbraucher von der Verpflichtung befreit, die gemäß der Klausel berechnete Vergütung zu zahlen. Dies gilt auch in Fällen, in denen die Dienstleistungen bereits erbracht worden sind. (Rn 58)

Sollte nach der Aufhebung der Klausel über die Vergütung nach den einschlägigen Vorschriften des innerstaatlichen Rechts der entsprechende Vertrag nicht fortbestehen können, kann eine Nichtigklärung erfolgen, und zwar auch dann, wenn dies bedeuten würde, dass der Gewerbetreibende für seine Dienstleistungen überhaupt keine Vergütung erhält. (Rn 59)

Nur falls die Nichtigklärung insgesamt für den Verbraucher besonders nachteilige Folgen hätte, ist das vorliegende Gericht ausnahmsweise befugt, eine für nichtig erklärte missbräuchliche Klausel durch eine dispositive oder im Fall einer entsprechenden Vereinbarung der Vertragsparteien anwendbare Vorschrift des innerstaatlichen Rechts zu ersetzen. Nachteilige Folgen wären zB Rechtsunsicherheit aufgrund von Vergütung der Dienstleistung nach den innerstaatlichen Rechtsvorschriften auf einer anderen Grundlage als dem für nichtig erklärten Vertrag oder die Gültigkeit und Wirksamkeit der auf der Grundlage des Vertrags vorgenommenen Handlungen (Rn 60, weitere Einzelheiten Rn 61 ff).²

Das Urteil des EuGH können Sie hier abrufen:



RL 93/13/EWG über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen abrufbar hier:



Die aktuelle konsolidierte Fassung der Richtlinie hier:



¹ Richtlinie 93/13/EWG des Rates vom 5. 4. 1993 über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen.

² Redaktioneller Hinweis: In der nächsten Ausgabe des Anwaltsblatts wird eine Abhandlung zu möglichen konkreten Auswirkungen des Urteils vor dem Hintergrund der bisherigen österreichischen Rechtslage veröffentlicht.



Das öffentliche Recht mit Blick auf das Wesentliche

- Überblick über das öffentliche Recht
- seine wesentlichen Begriffe
- und grundlegenden Einrichtungen

Stolzechner/Bezemek
Öffentliches Recht

8. Auflage 2023. XXXIV, 536 Seiten. Br.
ISBN 978-3-214-02686-8

58,00 EUR

inkl. MwSt.

shop.manz.at

MANZ 



Kompaktes Wissen im Zivilprozessrecht!

- Das gesamte Erkenntnisverfahren
- übersichtlich dargestellt
- mit Musterfall

Roth
Zivilprozessrecht

4. Auflage 2023. XXVI, 292 Seiten. Br.
ISBN 978-3-214-25015-7

44,00 EUR

inkl. MwSt.

shop.manz.at

MANZ 

3 Fragen an ...

Robert Jirovsky

Mit Funktionsbeginn am 1. 9. 2022 bestellte Justizministerin Dr. Alma Zadić den pensionsbedingt scheidenden Abteilungsleiter für Großverfahren und berichtspflichtige Strafsachen Dr. Robert Jirovsky zum Rechtsschutzbeauftragten zur Wahrnehmung des besonderen Rechtsschutzes im Sinne der Strafprozessordnung.

2023/91

Der Rechtsschutzbeauftragte kontrolliert das staatsanwaltschaftliche Handeln, im Wesentlichen stehen ihm dafür gem § 23 Abs 1 a, §§ 147 und 195 Abs 2 a StPO verschiedene Prüf-, Kontroll- und Antragsrechte zu, jedoch keine direkte Entscheidungsgewalt. Was können Sie effektiv unternehmen, wenn Sie Missstände feststellen?

Dem Rechtsschutzbeauftragten steht grundsätzlich keine direkte Entscheidungsgewalt zu, weil er als Amtspartei zur Kontrolle von Anordnungen und Entscheidungen der Staatsanwaltschaften und Gerichte im strafprozessualen Ermittlungsverfahren berufen ist. Von diesem Prinzip gibt es eine Ausnahme: Bei bestimmten besonderen Ermittlungsmaßnahmen gegen Berufsheimnisträger, wie etwa Verteidiger bzw Rechtsanwälte, muss die Staatsanwaltschaft den Rechtsschutzbeauftragten um Ermächtigung zur Antragstellung auf Bewilligung der Maßnahme durch das Gericht ersuchen. Wird diese verweigert, dann darf die Staatsanwaltschaft diese Maßnahme bei Gericht nicht beantragen. In diesem Rahmen kommt dem Rechtsschutzbeauftragten daher direkte Entscheidungsgewalt zu. Werden vom Rechtsschutzbeauftragten Missstände wahrgenommen, so hat er die Möglichkeit, sich mit entsprechenden Hinweisen an die Leitung der betreffenden Staatsanwaltschaft bzw an die dieser übergeordneten Oberstaatsanwaltschaft oder an das Bundesministerium für Justiz zu wenden.



Dr. Robert Jirovsky Foto: Clemens Fabry

Was war Ihre persönliche Motivation, für das Amt des Rechtsschutzbeauftragten zu kandidieren, und welchen Zeitaufwand nimmt die Funktion in Anspruch?

Ich möchte meine Erfahrung, die ich mir im Strafrecht als Richter, Staatsanwalt und im Bereich der Fachaufsicht erworben habe, gerne weiterhin in die Rechtspflege einbringen. Den Zeitaufwand, der für mich mit der Ausübung der Funktion des Rechtsschutzbeauftragten längerfristig verbunden sein wird, kann ich noch nicht präzise abschätzen, weil derzeit die Notwendigkeit der möglichst gründlichen Einarbeitung in die verschiedenen Aufgabengebiete im Vordergrund steht und dies naturgemäß einen erhöhten Zeitbedarf zur Folge hat.

Die Rechtsschutzbeauftragten nach dem SPG, dem FinStrG und dem MBG sind für die Dauer von fünf Jahren bestellt, nur der Rechtsschutzbeauftragte nach der StPO ist für die Dauer von drei Jahren bestellt. Gibt es dafür einen besonderen Hintergrund?

Die Rechtsschutzbeauftragten nach dem SPG, dem FinStrG und dem MBG wurden erst nach der Einführung des Rechtsschutzbeauftragten der Justiz installiert. Besondere Hintergründe für die unterschiedlichen Regelungen der Bestelldauer sind mir nicht bekannt.

Dr. Robert Jirovsky, geb 1957 in Wien; studierte Rechtswissenschaften in Wien, 1985–1988 Richter am ehemaligen Strafbezirksgericht Wien, 1988–1992 StA Wien, seit 1992 Referent im BMJ, 2001–2004 Leiter der Abteilung Einzelstrafsachen, 2004–2022 Leiter der Abteilung für Großverfahren und berichtspflichtige Strafsachen, seit 2022 Rechtsschutzbeauftragter zur Wahrnehmung des besonderen Rechtsschutzes im Sinne der Strafprozessordnung

Abhandlungen



172 Bemerkenswertes aus der Judikatur des OGH in Strafsachen seit 2021

185 Die bedingte Nachsicht gemäß § 44 Abs 2 StGB



ECKART RATZ

Der Autor, PräsOGH iR, ist Mitherausgeber und Autor der Wiener Kommentare zu StGB und StPO, verantwortlich für den strafrechtlichen Teil des Evidenzblatts der Rechtsmittelentscheidungen der ÖJZ und Honorarprofessor für Strafrecht und Strafprozessrecht der Universität Wien.

2023/92

Bemerkenswertes aus der Judikatur des OGH in Strafsachen seit 2021

Zusammenstellung wichtiger Aussagen in der Rechtsprechung des OGH aus 2021–2022, insb unter dem Gesichtspunkt der Praxisrelevanz aus Verteidigersicht.

I. EINLEITUNG

Ich habe für meinen Überblick über die wichtigsten Entscheidungen des OGH in Strafsachen wie gewohnt auf die für das EvBl der ÖJZ getroffene Auswahl zurückgegriffen. Die Tatsache, dass in jedem Heft vier Entscheidungen vorgestellt werden, stellt sicher, dass die Leserin und der Leser auf knappem Raum über **alle wichtigen Entwicklungen** im Straf- und Medienrecht auf dem Laufenden gehalten und mithilfe von Hinweisen Zusammenhänge hergestellt werden können. Die Rechtssätze und Hinweise des EvBl bis Heft 18/2022 bilden den Inhalt der nachfolgenden Judikaturübersicht. Zwischen Rechtssätzen als Entscheidungsinhalt und Hinweis (aus Anlass der Entscheidungen) wird nicht unterschieden.

II. MATERIELLES RECHT

• 14 Os 119/20 m EvBl 2021/129: **Betrug durch Doping** kommt zwar grundsätzlich auch für den Fall in Betracht, dass es sich um Entlohnungen für Arbeitsleistungen handelte, die der Täter aus einem – durch Täuschung erschlichenen oder täuschungsbedingt fortgesetzten – Vertragsverhältnis schuldet, setzt aber (ua auch) voraus, dass dem Entgelt keine gleichwertige Arbeitsleistung gegenübersteht. Zwar schränkt Sozialadäquanz bestimmter Verhaltensweisen im Rechtsverkehr die Betrugsstrafbarkeit – auch in Bezug auf die Erschleichung einer Anstellung – ein; stellt das Gesetz aber ein bestimmtes Verhalten als sozial schädlich unter Strafe, ist jedenfalls von dessen Sozialinadäquanz auszugehen. Was gemäß dem Grundsatz „iura novit curia“ nicht Gegenstand der Beweisaufnahme ist, scheidet als Inhalt von Tatsachenfeststellungen aus. Während notorische Tatsachen der Feststellung bedürfen, also zum Untersatz des Syllogismus der Rechtsfolgebestimmung zählen, ist das anzuwendende Recht Gegenstand des Obersatzes und somit nicht Gegenstand von Bindung des OGH nach § 288 Abs 2 Z 3 StPO, stattdessen erforderlichenfalls (vgl § 65 StGB) von diesem auf die festgestellten Tatsachen zur Anwendung zu bringen. Wie sich der OGH (oder das ErstG) die Rechtskenntnis verschafft, ist maW nicht Gegenstand des zur Rechtsanwendung führenden Verfahrens von Beweisaufnahme, Beweiswürdigung und Tatsachenfeststellung. Daran lässt die Entscheidung keinen Zweifel (ohne Begründung und Auseinandersetzung mit RIS-Justiz RS0053934, RS0099342 in Betreff ausl Rechts anders:

RIS-Justiz RS0092377; wie hier: 14 Os 32/17 p und 11 Os 84/17 p EvBl 2018/83, 559).

- 12 Os 20/21 i EvBl-LS 2021/144: Für ein „Anvertrauen“ ist eine spezifische Verpflichtung wesentlich, die Sache zurückzugeben, an jemanden weiterzugeben oder für jemanden zu verwenden. Aus der allg Pflicht, einen Vertrag zu erfüllen, oder aus dem Umstand, jemandem eine bestimmte Sache oder Summe zu schulden, lässt sich (für sich allein) dagegen noch keine den Erfordernissen des § 133 StGB genügende sachbezogene Verpflichtung ableiten, bestimmte Vermögensinteressen des Berechtigten wahrzunehmen, zumal § 133 StGB keineswegs die Aufgabe hat, Vertragswidrigkeiten als solche zu pönalisieren; auch Gelder, die der Täter bis zur vereinbarten Rückgabe, Weitergabe oder Verwendung für sich verwenden und in eigenen Geschäften anlegen darf, sind ihm nicht anvertraut. Werden jedoch Gelder zur Erfüllung ganz bestimmter Aufgaben für den Treugeber übergeben, dann sind sie anvertraut. Als Beispiele für Veruntreuung hat der OGH insb auf Kommissions- und Inkassogeschäfte hingewiesen: „Dem Verkaufskommissionär sind die zum Verkauf bestimmten Waren (wie auch die dafür eingenommenen Gelder) vom Kommittenten ‚anvertraut‘ (RIS Justiz RS0093973; 12 Os 85/05 z). Dasselbe gilt für die Einkaufskommission: Sowohl die Gelder als auch die gekauften Waren sind dem Kommissionär ‚anvertraut‘ (zum Ganzen jüngst 6 Ob 75/18z; vgl auch 11 Os 53/84; *Salimi* in WK² StGB § 133 Rz 64). Das Kriterium der ‚alleinigen Verfügungsmacht‘, so der OGH weiter, stelle auf das Verhältnis zwischen dem Anvertrauenden und dem Täter ab, während es keineswegs ausgeschlossen sei, dass eine Sache mehreren Personen anvertraut werde.“
- 14 Os 23/21 w EvBl 2021/143: Beauftragter iSd § 309 StGB ist jede Person, die rechtsgeschäftlich für ein Unternehmen handeln darf oder zumindest eine faktische Möglichkeit der Einflussnahme auf betriebliche Entscheidungen hat. Zuzufolge der Einschränkung des § 309 StGB auf eine vom Täter angestrebte Rechtshandlung sind rein faktische Tätigkeiten vom Tatbestand nicht umfasst. Damit scheidet auch die Abgabe gutachterlicher Stellungnahmen durch einen unternehmensfremden SV, auf deren Grundlage Unternehmensentscheidungen getroffen werden, als eine solche rein faktische Handlung aus dem Tatbestand aus. § 13 Abs 2 zweiter Satz BTVG stellt klar, dass „[z]ur Feststellung des Abschlusses des jeweili-

gen Bauabschnitts“ beigezogene Personen dem Erwerber unmittelbar haften und nicht als Erfüllungsgehilfen des Treuhänders gelten. Der Fachsenat beurteilt sie als „**unternehmensfremde**“ **Beauftragte des Treuhandunternehmens** und ihre gutachterliche Stellungnahme zur Entscheidung des Treuhandunternehmens als „rein faktisch“.

- 13 Os 49/21 m, 50/21 h EvBl 2021/150: § 39 StGB, der seit dem Inkrafttreten des Gewaltschutzgesetzes 2019, BGBl I 2019/105, am 1. 1. 2020 einen bei qualifiziertem Rückfall stets anzuwendenden erweiterten Strafraumen normiert, hat keine Auswirkung auf die Subsumtion. Er verändert nicht die Strafsätze, sondern nur die Strafraumen, indem er die Möglichkeit der Strafschärfung an schuldunabhängige Umstände knüpft. Unter dem in § 260 Abs 1 Z 1 StPO erwähnten Begriff Strafsatz versteht die StPO die rechtsrichtige Subsumtion. Davon zu unterscheiden ist die – von § 281 Abs 1 Z 11 erster Satz StPO angesprochene – Strafbefugnis, der sog Strafraumen. § 39 StGB ist, wie der OGH klarstellt, eine den Strafraumen, nicht aber den Strafsatz betreffende Vorschrift. Dagegen betrifft § 29 StGB als ges angeordnete Subsumtionseinheit die Subsumtion, also den Strafsatz. § 30 Abs 1 erster Teilsatz, § 31 Abs 2 Z 1 und Abs 3 Z 1 StPO meinen den Strafsatz.
- 14 Os 29/21 b EvBl-LS 2021/168: Grundstücke und Gebäude kommen als Gegenstand von **Konfiskation** in Betracht. Zur Tatbegehung verwendet werden nicht nur jene Gegenstände, deren „Verwendung“ der jeweilige Tatbestand erfordert, sondern auch alle körperlichen Sachen, die der Täter sonst unmittelbar zur Förderung des Tatgeschehens eingesetzt hat.
- 12 Os 84/21 a EvBl 2022/7: Bei gegebener Deliktstauglichkeit ist dem Berechtigten vor **Einziehung** angemessen Gelegenheit zu geben, diese besondere Beschaffenheit auf welche Weise auch immer zu beseitigen. Wurde diese eliminiert, ist das Absehen von der Maßnahme zwingend. Die bloße Möglichkeit, unter Verwendung des Mobiltelefons (wie auch jedes anderen iPhones) auf die iCloud zuzugreifen, begründet keine besondere Beschaffenheit des Gegenstands, die diesen spezifisch zur Begehung strafbarer Handlungen geeignet macht. Auch der Täter (§ 12 StGB) der Anlasstat wird privilegiert. Seine bloße Verpflichtungserklärung reicht nicht hin, weil sich § 26 Abs 2 zweiter Satz StGB nur bei nicht Beteiligten mit einer Gewähr für die Beseitigung begnügt.
- 11 Os 89/21 d EvBl 2022/14: **Gewalt** setzt keine „aktive, physische Einwirkung auf den Körper des Opfers“ voraus. Von einer „Vergeistigung“ des Gewaltbegriffs kann keine Rede sein, wenn die vom Opfer hervorgerufene Kraft (= Masse mal Beschleunigung) – physikalisch nicht anders als durch ein Losfahren des Täters auf ein Opfer – durch das Täterverhalten (das sich dieser Kraft bedient) gegen die körperliche Sphäre des Opfers gelenkt wird.
- 11 Os 82/21 z EvBl-LS 2022/15: Zwar trifft es zu, dass die für die **Annahme einer verabredeten Verbindung** vor-

rausgesetzte ernstliche Willenseinigung von mindestens zwei Personen über die gemeinsame Tatausführung auch durch schlüssiges Verhalten und in sukzessiver Weise erfolgen kann. Ebenso bedarf es für ein bewusstes und gewolltes Zusammenwirken der Täter keiner ausdrücklichen Vereinbarung. Während allerdings für Mittäterschaft ein spätestens während der Tatverübung spontan gefasster, auf die gemeinsame Tatbegehung gerichteter Entschluss genügt, setzt die Verabredung eine Willenseinigung vor oder zumindest zu Beginn der Tatausführung voraus.

- 13 Os 46/21 w EvBl 2022/28: Nach § 31 Abs 1 letzter Satz **FinStrG** beginnt die Verjährungsfrist nie früher zu laufen als jene für die Festsetzung der Abgabe, gegen die sich die Straftat richtet, womit eine (durch abgabenrechtliche Vorschriften determinierte) Anlaufhemmung normiert wird. Dies ist als generelle – also auf alle Abgaben bezogene – Anordnung zu verstehen, bei der Berechnung der Frist zur finanzstrafrechtlichen Verfolgungsverjährung auf die Bestimmungen des § 208 BAO Bedacht zu nehmen.
- 11 Os 93/21 t EvBl 2022/35: Ob eine oder mehrere **tatbestandliche Handlungseinheiten** iSd § 28a Abs 1 SMG oder eine Mehrzahl von (rechtlich selbständigen) Einzeltaten iSd § 28a Abs 1 SMG (oder nur § 27 SMG) vorliegen, hängt vom festgestellten Sachverhalt ab. Daran anknüpfend kann im Fall gewerbsmäßiger Absicht in Bezug auf die wiederkehrende Begehung von Straftaten nach § 28a Abs 1 SMG die Qualifikation nach § 28a Abs 2 Z 1 SMG iVm § 70 Abs 1 Z 3 erster Fall StGB begründet sein, wenn der Täter schon einmal wegen einer Straftat nach § 28a Abs 1 SMG verurteilt wurde und er – im von § 70 Abs 3 StGB geforderten zeitlichen Zusammenhang – bereits zwei Taten nach § 28a Abs 1 SMG (im oben dargestellten materiellen Sinn) begangen hat. 13 Os 1/07 g verst Sen spricht von tatbestandlicher Handlungseinheit
 - ieS bei einfacher Tatbestandsverwirklichung, also der Erfüllung der Mindestvoraussetzungen des ges Tatbestands, insb bei mehraktigen Tatbeständen und sog Dauerdelikten;
 - iwS dort, wo es nur um die Intensität der einheitlichen Tatausführung geht, demnach bei
 - a) wiederholter Verwirklichung des gleichen Tatbestands in kurzer zeitlicher Abfolge, also nur quantitativer Steigerung (einheitliches Unrecht) und einheitlicher Motivationslage (einheitliche Schuld), auch wenn höchstpersönliche Rechtsgüter verschiedener Träger verletzt werden, so etwa im Fall mehrerer zu Verletzungen führender Schläge, einer Beleidigung durch mehrere Schimpfwörter oder handlungseinheitlicher Wegnahme von Sachen verschiedener Eigentümer;
 - b) fortlaufender Tatbestandsverwirklichung, also der Annäherung an den tatbestandsmäßigen Erfolg durch mehrere Einzelakte im Fall einheitlicher Tatsituation

und gleicher Motivationslage, etwa beim Übergang vom Versuch zur Vollendung oder bei einem Einbruchsdiebstahl in zwei Etappen.

- 12 Os 118/21 a EvBl-LS 2022/40: Auch einzelne Einsatzfahrzeuge sind wesentliche **Bestandteile der kritischen Infrastruktur** und als solche Gegenstand schwerer Sachbeschädigung.
- 12 Os 115/21 k EvBl 2022/41: Schlichte Tätigkeitsdelikte wie die **Schlepperei** sind (erst) mit der Ausführung der ges umschriebenen Tathandlung vollendet. Nach *Bauer/Plöchl* in WK² StGB §§ 15 f Rz 118 ist ein Versuch nicht iSd § 15 Abs 3 StGB untauglich, wenn „das zu erwerbende (real existierende) Suchtgift (das Tatobjekt) nur aufgrund der besonderen Umstände des Einzelfalls (sohin nur zufällig) – nicht zur vereinbarten Zeit am vereinbarten Übergabeort eintrifft, etwa weil der Lieferant noch vor der geplanten Übergabe festgenommen und das Suchtgift sichergestellt wurde [...] oder das Flugzeug, in dem das Suchtgift angeliefert werden sollte, abgestürzt ist. [...] Die Vollendung der Tat ist letztlich nur deshalb unterblieben, weil das besagte Suchtgift nur aufgrund besonderer Umstände (zufällig) nicht zur rechten Zeit am vereinbarten Übergabeort einlangte; sie scheiterte demnach nicht an der ‚Art des Gegenstands, an dem die Tat begangen wurde‘ (§ 15 Abs 3), sodass – wie auch sonst bei einem an sich real existenten und nur vorübergehend bzw infolge der besonderen (‚akzidentellen‘) Umstände des Einzelfalls nicht am Tatort befindlichen Tatobjekt – die Tauglichkeit ‚nach der Art der Handlung‘ zu beurteilen ist. [...] Die Entscheidung 13 Os 59/07 m, die (laut Schuldspruch) Beitragshandlungen zur Inverkehrsetzung einer großen Menge Suchtgift nach § 28 Abs 2 vierter Fall und Abs 4 Z 3 SMG idF BGBl I 2002/134 (im Deliktsstadium des Versuchs) zu beurteilen hatte, folgte diesem Ansatz hingegen (noch) nicht und verneinte die Strafbarkeit primär wegen des Nichtvorhandenseins ‚des gesetzlich benannten Mittels‘ (somit wegen absoluter Untauglichkeit des Objekts), weil sich das Tatobjekt Kokain, das in einem Container von S-Amerika über N-Amerika nach Europa verschifft und sodann am Landweg nach Österreich verbracht werden sollte, im Hinblick auf das Einschreiten der US-Zollbehörden – die das Suchtgift entdeckt, sichergestellt und anschließend (in Absprache mit den österreichischen Behörden) den planmäßigen Weitertransport des (leeren) Containers nach Österreich ermöglicht hatten – zum Zeitpunkt der versuchten Übernahme durch den Täter nicht mehr (wie von ihm erwartet) im Container befand“.
- 11 Os 81/21 b EvBl 2022/42: § 1 Abs 2 erster Satz, § 61 StGB beziehen sich nicht auf bloße Strafbemessungsvorschriften. Der in § 61 zweiter Satz StGB angeordnete **Günstigkeitsvergleich** ist für jede Tat (im materiellen Sinn) gesondert vorzunehmen. Das Ergebnis dieser Prüfung ist entweder, dass – streng fallbezogen in einer konkreten Gesamtschau der möglichen Unrechtsfolgen – die Strafgesetze zur Tatzeit günstiger oder jene zum UZeitpunkt zumindest gleich günstig für den Täter sind. Je nachdem ist die Subsumtion (§ 260 Abs 1 Z 2 StPO) der einzelnen Tat – in vollem Umfang – entweder nach den Tatzeit- oder nach den UZeitgesetzen vorzunehmen. Eine Mischung der verschiedenen Rechtsschichten ist insoweit also unzulässig.
- 13 Os 54/21 x EvBl-LS 2022/47: Ein tätlicher Angriff auf einen Beamten nach § 270 Abs 1 StGB ist eine vorsätzliche, unmittelbar auf dessen Körper zielende Einwirkung. Steigert sich bei einem einheitlichen Tatgeschehen die Tötlichkeit gegen einen Beamten zu einer (zumindest mit Misshandlungsvorsatz begangenen) Körperverletzung, wird das Vergehen des tätlichen Angriffs auf einen Beamten nach § 270 Abs 1 StGB durch jenes der schweren Körperverletzung nach §§ 83 (Abs 1 oder 2), 84 Abs 2 StGB konsumiert. Im Anschluss an RIS-Justiz RS0092960 – konkret: (T 1) – sieht die Entscheidung in „Steigerung“ gegen einen Beamten gerichteter „Tötlichkeit [...] zu einer (zumindest mit Misshandlungsvorsatz begangenen) Körperverletzung“ Konsumtion von § 270 Abs 1 durch §§ 83 (Abs 1 oder 2), 84 Abs 2 StGB. RIS-Justiz RS0128225 stellt klar: „Ob Subsidiarität vorliegt, bestimmt sich im Gegensatz zur Konsumtion, wo die konkreten Umstände der Tatbegehung in die Beurteilung einzubeziehen sind, nach dem abstrakten Verhältnis der strafbaren Handlungen zueinander.“
- 13 Os 47/21 t EvBl-LS 2022/48: Organisierte Schwarzarbeit nach § 153e Abs 1 StGB begeht, wer – jeweils gewerbsmäßig (§ 70 StGB) – Personen zur selbständigen oder unselbständigen Erwerbstätigkeit ohne die erforderliche Anmeldung zur Sozialversicherung oder ohne die erforderliche Gewerbeberechtigung anwirbt, vermittelt oder überlässt (Z 1), eine größere Zahl illegal erwerbstätiger Personen (Z 1) beschäftigt oder mit der selbständigen Durchführung von Arbeiten beauftragt (Z 2) oder in einer Verbindung einer größeren Zahl illegal erwerbstätiger Personen (Z 1) führend tätig ist (Z 3). § 153e StGB ist ein Allgemeindelikt. Demnach kann jede Person Täter sein, ob sie Dienstgeber oder von § 153e Abs 2 StGB umfasster leitender Angestellter (§ 74 Abs 3 StGB) ist, spielt hier keine Rolle. Neben der fehlenden Anmeldung zur Sozialversicherung begründen auch weitere Verstöße gegen die Meldepflicht (§§ 33 und 34 ASVG), wie etwa falsche Angaben zur Person des tatsächlichen Dienstgebers, illegale Erwerbstätigkeit iS der Legaldefinition des § 153e Abs 1 Z 1 StGB. § 153e StGB stellt innerhalb der beiden Tatbestände nach Abs 1 Z 1 und 2 jeweils ein alternatives Mischdelikt dar: Anwerben, Vermitteln und Überlassen (Z 1) sind untereinander gleichwertige Begehungsweisen, ebenso Beschäftigen und Beauftragen (Z 2). Die drei Tatbestände des § 153e Abs 1 Z 1, 2 und 3 StGB bilden ein kumulatives Mischdelikt. Im U muss daher festgestellt werden, welchen Tatbestand der Täter erfüllt hat. Bei Verwirklichung von zwei oder drei Tatbeständen durch

denselben Täter liegen mehrere Vergehen nach § 153e StGB vor. Überlassen (§ 153e Abs 1 Z 1 dritter Fall StGB) werden Arbeitskräfte, wenn sie Dritten zur Erbringung von Arbeitsleistungen zur Verfügung gestellt werden. Die Entlohnung der Arbeitskräfte erfolgt dabei durch den Überlasser. Diese Tatbegehungsvariante erfasst im Speziellen Personalbereiter. Kein Überlassen ist dieser Tatbestandsvariante liegt vor, wenn Arbeitskräfte zur Erbringung einer einem Dritten geschuldeten Werkleistung eingesetzt werden. Dadurch wird aber das Tatbild des § 153e Abs 1 Z 2 erster Fall StGB erfüllt, nämlich das (im eigenen Betrieb erfolgende) Beschäftigen illegal erwerbstätiger Personen, sofern gleichzeitig eine größere Zahl illegal erwerbstätiger Personen, worunter ein Richtwert von etwa zehn Personen zu verstehen ist, beschäftigt wird. Weiters erfordern die Tatbestände des § 153e Abs 1 StGB die Absicht des Täters, sich durch wiederkehrende Begehung längere Zeit hindurch ein nicht bloß geringfügiges fortlaufendes Einkommen zu verschaffen, wobei zusätzlich eine der in § 70 Abs 1 Z 1 bis 3 StGB genannten Voraussetzungen vorliegen muss. Gewerbsmäßigkeit ist auch dann gegeben, wenn die Absicht auf Erzielung eines fortlaufenden Einkommens durch wiederkehrende Begehung verschiedene der Tätigkeiten des § 153e Abs 1 StGB umfasst.

- 12 Os 120/21 w EvBl-LS 2022/56: Mit Blick auf den insofern eindeutigen Gesetzeswortlaut, wonach die allg Strafgesetze gelten, sofern das JGG nichts anderes bestimmt (§ 5 erster Satz JGG), findet § 43 Abs 3 StGB auch für die Ahndung von Jugendstraftaten Anwendung, weil § 5 Z 9 JGG lediglich die auf die urteilsmäßige Strafe abstellende Beschränkung des § 43 Abs 1 StGB beseitigt. Der OGH erteilt der als systematische Auslegung bezeichneten, im Schrifttum geäußerten Überzeugung, wonach „der für das Verbrechen der Vergewaltigung vorgesehene Ausschluss der bedingten Nachsicht einer Freiheitsstrafe bei Jugendstraftaten und Straftaten eines jungen Erwachsenen nicht anwendbar“ sei, eine Absage.
- 14 Os 94/21 m EvBl 2022/70: Eine rechtswirksame und mängelfreie, ihrerseits nicht missbräuchliche – und im Tatzeitpunkt gegebene – **Einwilligung des Machtgebers** zu einer Vertretungshandlung schließt Befugnismissbrauch aus. Ist der Machtgeber eine GmbH, kann ein die Tatbestandsverwirklichung ausschließendes Einverständnis (auch nach der Rechtslage vor BGBl I 2015/112) von den Gesellschaftern (als Rechtsgutträgern und demnach wirtschaftlich Berechtigten) gegeben werden. Diese Grundsätze gelten auch für eine **privatrechtlich organisierte gemeinnützige Bauvereinigung nach dem WGG**, die in der Rechtsform der GmbH geführt wird. Denn die im WGG normierten (vermögensbezogenen) Pflichten der Ges zur Kapitalerhaltung bezwecken (nur) die Absicherung dem Gemeinwohl dienender Aufgaben des Wohnungs- und Siedlungswesens (§ 1 Abs 2 und 3 WGG) und sollen einen diesen Interessen zuwiderlaufen-

den Abfluss von Gesellschaftsvermögen verhindern. Sie dienen daher ebenso wenig dem (untreuerrelevanten) Vermögensschutz der Gesellschafter (als wirtschaftlich Berechtigten) wie das in § 29 WGG normierte Aufsichtsrecht der LReg über die gesamte Geschäftsführung der gemeinnützigen Bauvereinigung. Die Regelungen des WGG lassen auch die vermögensrechtlichen Beziehungen zwischen der Ges (Machtgeber) und deren Vertretungsorganen (Machthaber) sowie die Position der Anteilseigner als wirtschaftlich Berechtigte unverändert. Sie führen daher weder dazu, dass VerwaltungsBeh oder Dritte neben den Gesellschaftern zu wirtschaftlich Berechtigten werden, noch dazu, dass die Anteilseigner ihre Position als (allein) wirtschaftlich Berechtigte verlieren oder die Ges selbst zur wirtschaftlich Berechtigten wird.

- 15 Os 128/21 v EvBl-LS 2022/88: Für den Ausschluss des Verfalls gem § 20a Abs 2 StGB idGF reicht es – anders als nach § 20a Abs 1 StGB idF vor BGBl I 2010/108 betreffend die Abschöpfung der Bereicherung – nicht hin, dass sich der Angekl zur Befriedigung der zivilrechtlichen Ansprüche aus den Taten (nur) in einem vollstreckbaren Notariatsakt iSd § 1 Z 17 EO verpflichtet hat. § 373b StPO, so der OGH in seiner Begründung, räumt dem Opfer das – im Zivilrechtsweg geltend zu machende – Recht ein, die Befriedigung seiner rk zuerkannten Ansprüche aus dem vom Bund bereits vereinnahmten Vermögenswert zu verlangen. Die Bestimmung steht daher – gerade weil das Opfer zu einem Vorgehen nach § 373b StPO nicht verpflichtet ist – einer (wenngleich unerwünschten) „doppelten Abnahme“ des durch die Tat erlangten (oder diesem entsprechenden) Vermögenswerts selbst im Fall eines Zuspruchs im Adhäsionsverfahren oder in einem zivilgerichtlichen U nicht entgegen, sodass daraus für den Standpunkt, die aus der fehlenden Möglichkeit einer Inanspruchnahme des Bundes nach § 373b StPO auf Basis (nur) eines Notariatsakts (arg „rk zuerkannt“) die Erfüllung eines Ausschlussgrundes für den Verfall ableitet, nichts zu gewinnen ist. Angekl stünde jedoch – für den Fall von Zahlungen an die Geschädigten – eine nachträgliche Milderung des Verfalls nach § 31a Abs 3 StGB (§ 410 StPO) offen.
- 14 Os 49/21 v EvBl 2022/91: § 302 Abs 1 StGB: Reicht der Anspruch des Staates gegenüber dem Beamten, keinen Befugnismissbrauch (hier durch Nichteinhaltung von Vorschriften des MBG) zu begehen, nicht aus, gilt dies umso weniger für das (daraus abgeleitete) Recht, die Einhaltung von (darauf bezogenen) Vorschriften nachträglich zu überprüfen. Das staatliche Recht „auf Gewährleistung einer das Recht auf Privatsphäre der Betroffenen ausschließlichen im Rahmen des ges Vorbehaltes beeinträchtigenden nachrichtendienstlichen Informationssammlung (§ 3 Abs 2 MBG)“ betrifft bloß den staatlichen Anspruch gegenüber dem Beamten, keinen Befugnismissbrauch zu begehen.
- 13 Os 24/21 k EvBl-LS 2022/103: In Verbandsverantwortlichkeitssachen, denen gerichtlich strafbare Finanzverge-

hen zugrunde liegen, sind die Grenzen der Zulässigkeit bedingter Nachsicht nach § 7 VbVG zu beurteilen, womit insoweit gänzlich bedingte Nachsicht der Verbandsgeldbuße nicht möglich ist.

- 15 Os 95/21 s EvBl 2022/108: Annahme einer schweren Dauerfolge iSd § 85 Abs 1 Z 2 zweiter Fall StGB setzt die Herbeiführung einer auffallenden Verunstaltung für immer oder für lange Zeit voraus: „Für immer“ bedeutet auf Lebenszeit des Verletzten. Die alternativ geforderte „lange Zeit“ ist durch einen Zeitraum als erfüllt anzusehen, der von der durchschnittlich zu erwartenden weiteren Lebensdauer des Opfers einen wesentlichen Teil einnimmt. Die dabei anzustellende Prognose, dass die auffallende Verunstaltung – wenn auch nicht mit an Sicherheit grenzender, so doch – mit großer Wahrscheinlichkeit lange Zeit andauern wird, hat auf Basis des neuesten Stands der Medizin (unter Berücksichtigung der Behandlungsmöglichkeiten) zum Zeitpunkt des U der letzten Tatsacheninstanz zu erfolgen. Mit Blick auf dieses Dauererfordernis ist demnach die in Rede stehende Qualifikation nicht erfüllt, wenn im Uzeitpunkt die auffallende Verunstaltung (aufgrund erfolgter ärztlicher Heilbehandlung oder eines operativen Eingriffs) bereits wieder beseitigt ist oder aber mit großer Wahrscheinlichkeit prognostiziert werden kann, dass sie im Zuge des Heilungsprozesses oder der weiteren Behandlung in absehbarer, jedenfalls nicht langer Zeit beseitigt sein wird. Im Rahmen dieser vom Gericht zu treffenden Prognose können daher auch konkrete vom Verletzten bereits in Aussicht genommene kosmetische Operationen Berücksichtigung finden, wenn sie – wie im vorliegenden Fall – unter Abwägung von Erfolgchancen, Risiken, zu erwartenden Schmerzen und Kosten für das Opfer zumutbar sind.
- 13 Os 130/21 y, 131/21 w EvBl-LS 2022/123: Aus der Einordnung in den siebenten Abschnitt des BT des StGB folgt, dass auch der Tatbestand des § 178 StGB das Herbeiführen einer Gefahrensituation verlangt (vgl dazu auch die Überschrift des § 178 StGB „Gefährdung von Menschen“). Die im Tatbestand beschriebene Gefahr ist jene der Verbreitung einer übertragbaren Krankheit unter Menschen. Die Strafbarkeit ist an die objektive Bedingung geknüpft, dass die Krankheit ihrer Art nach, das heißt, unabhängig von den Umständen des Einzelfalls, zu den wenn auch nur beschränkt anzeige- oder meldepflichtigen Krankheiten gehört, womit sich der Vorsatz nicht auf die Anzeige- oder Meldepflicht beziehen muss. Bezweckt wird, die Bevölkerung vor den Gefahren einer Ansteckung mit bestimmten übertragbaren Krankheiten zu schützen. Das bedeutet, die im Tatbestand beschriebene (Verbreitungs-)Gefahr muss zwar nicht tatsächlich eintreten, die Tathandlung muss aber typischerweise geeignet sein, sie herbeizuführen. Die Frage nach dieser Eignung ist Gegenstand der rechtlichen Beurteilung und ist vom Gericht nach den Umständen des jeweiligen Einzelfalls zu beantworten. Der Rechtsfrage nach der Gefähr-

dungseignung logisch vorgelagert ist aber die – auf der Feststellungsebene angesiedelte – Frage nach dem Vorliegen einer übertragbaren Krankheit, also einer solchen, bei der ein Krankheitserreger unmittelbar oder mittelbar von einem Individuum auf ein anderes übergehen kann. Um überhaupt in die Eignungsprüfung der Tathandlung eintreten zu können, muss das Gericht daher jeweils fallbezogen das Vorhandensein eines entsprechenden Krankheitserregers feststellen. Nach den Feststellungen des ErstG war – so der OGH abschließend – die Angekl, als sie in Richtung der PolBeamten hustete, nicht mit dem Erreger SARS-CoV-2 infiziert. Anhaltspunkte für die Annahme anderer, von der Angekl allenfalls mittelbar eingesetzter, Infektionsquellen fehlten ebenso. Auf die Unzulässigkeit eines bloßen Subsumtionsfreispruchs haben BerG und OGH hingewiesen.

- 14 Os 5/22 z EvBl-LS 2022/131: **Schlepperei** ist ein schlichtes Tätigkeitsdelikt, das mit Ausführung der ges umschriebenen Tathandlung vollendet ist. Ob diese gelingt, ist für die Frage der Tatvollendung ohne Bedeutung.
- 14 Os 148/21 b EvBl 2022/121: In Bezug auf § 87 Abs 1 StGB ist Versuch uneingeschränkt möglich.
- 14 Os 102/21 p EvBl-LS 2022/138: Bei einer Überweisung von einem Bankkonto auf ein anderes tritt der tatbestandsmäßige Erfolg des § 146 StGB bereits bei der Abbuchung vom Konto des Auftraggebers und nicht erst durch die Gutschrift auf dem Empfängerkonto ein. Die Zusage, ein Empfängerkonto für betrügerisch erschlichene Überweisungen zur Vfg zu stellen und nach Einlangen des Geldes darüber iS des Auftrags des (unmittelbaren) Täters zu disponieren, kann ein Beitrag zum Betrug sein. Ein solcher Beitrag ist über die formelle Vollendung hinaus bis zur materiellen Vollendung (Vollbringung) möglich, somit bei einer durch Täuschung bewirkten Überweisung eines Geldbetrags bis zu dessen Gutschrift auf dem Empfängerkonto. Erst mit dem Zeitpunkt des Zuwachses zum Vermögen des Täters der Vortat hat dieser den Vermögensbestandteil durch die Tat erlangt und wird dieser zum tauglichen Tatobjekt Vortat-bezogener Geldwäscherei nach § 165 Abs 2 StGB.
- 14 Os 133/21 x EvBl-LS 2022/139: Vermögenslosigkeit des Angekl stellt keinen Anwendungsfall des § 20a Abs 3 zweiter Fall StGB dar, weil sich die Unverhältnismäßigkeit allein auf den Ermittlungsaufwand, nicht aber auf die geringe Wahrscheinlichkeit der (erst im Rahmen des Vollstreckungsverfahrens zu prüfenden (§§ 408 f StPO)) Einbringung des jeweiligen Vermögenswerts bezieht. Der OGH hat angemerkt, dass der Verfall keine (Schuld voraussetzende) Strafe, sondern eine vermögensrechtliche Maßnahme eigener Art ist, sodass eine Anwendung der §§ 43 ff StGB von vornherein nicht in Betracht kommt.

III. VERFAHRENSRECHT

- 13 Os 3/21 x, 4/21 v EvBl 2021/128: Ist das im gemeinsamen geführten Hauptverfahren ergangene U über die natürli-

che Person ein Freispruch, wird die Verbundenheit der Verfahren gerade dadurch gelöst. Nur „im Fall eines Schuldspruches“ sind nämlich „in fortgesetzter HV“ die Schlussvorträge zum belangten Verband zuzulassen und danach das **VerbandsU** zu fällen. Im Fall „des Freispruchs“ der natürlichen Person muss der Ankläger hingegen bei sonstigem Verlust des Verfolgungsrechts binnen drei Tagen erklären, ob „in einem selbstständigen Verfahren“ über die Verhängung einer Verbandsgeldbuße entschieden werden soll. Erst nach fristgerechter Abgabe eines solchen Antrags hat das Gericht insoweit „nach § 22 Abs 2“ VbVG vorzugehen. Nichterledigung einer Anklage ist nur zum Nachteil des Angekl oder belangten Verbandes anfechtbar, weil sie einem Freispruch gleichkommt. Mit einem „Freispruch“ von einer nicht angeklagten Tat, sei es – unbekämpfbar – durch das ErstG, sei es durch den OGH (§ 349 Abs 1 StPO), ist die ne bis in idem-Wirkung nicht verbunden, ebenso wenig wie mit der ersatzlosen Aufhebung eines Schuldspruchs wegen einer nicht angeklagten Tat nach § 288 Abs 2 StPO. Indem jedoch das Verfahrensrecht die Anfechtbarkeit eines Schuldspruchs in Überschreitung der Anklage vorsieht, kann dieser auch in Rechtskraft erwachsen, und zwar mit den im 16. HptSt der StPO vorgesehenen Konsequenzen. Einem „zu milde“ Verurteilten könnte an einer derartigen Folge sogar gelegen sein, womit dessen Anfechtungsverzicht wohl überlegt geschähe (und es Sinn macht, dass § 290 Abs 1 zweiter Satz [erster Fall] StPO amtsweiges Vorgehen des OGH nicht vorsieht).

- 12 Os 38/21 m, 39/21 h EvBl 2021/136: Ein Verstoß gegen das besondere **Beschleunigungsgebot in Haftsachen** bewirkt nicht ohne weiteres den Anspruch auf sofortige Enthaftung. Ein solcher ist vielmehr gem § 9 Abs 2 StPO, aber auch nach Art 5 Abs 3 zweiter Satz MRK und Art 5 Abs 1 PersFrG nur bei einer unverhältnismäßig langen Verfahrensdauer gegeben. § 9 Abs 1 (als Ausdruck von Art 6 Abs 1 MRK) und Abs 2 (als Ausdruck von Art 5 Abs 3 MRK, Art 5 Abs 1 PersFrG) StPO sind auseinanderzuhalten. Gerichten steht zwar zu, bei Verletzung „des besonderen Beschleunigungsgebots in Haftsachen im Bereich der StA Abhilfe durch einen konkreten Auftrag an diese zu schaffen“, was indirekt zur Beschleunigung des Ermittlungsverfahrens führen kann; unmittelbare Konsequenzen hat mangelnde Befolgung solcher „Aufträge“ aber nur für die Haft. Vom „besondere[n]“ Beschleunigungsgebot in Haftsachen (§ 9 Abs 2 StPO) abgesehen, kommt Besch ein subjektives Recht auf Beschleunigung des Ermittlungsverfahrens nach Maßgabe von § 108 Abs 1 und 2 zweiter Satz, § 108a Abs 2, 3 und 4 erster Satz StPO zu. Geht es nicht um die Anwendung unmittelbar subsumtionsfähiger Vorschriften, sondern um eine vom Gesetz verlangte abwägende Gesamtbetrachtung (vgl § 108 Abs 1 Z 2, § 108a Abs 3 erster Satz StPO, die eine Abwägung staatsanwaltlicher Ermittlungs- gegen Einstellungsinteressen Besch verlangen oder

die Abwägung von Ermittlungsinteressen gegen Persönlichkeitsrechte), eine für Strafbemessung und Grobprüfung durch den VfGH typische Zuschreibung, die sich strikter Falsifizierbarkeit entzieht, kann eine solche nur dann iSd § 23 StPO als „unrichtig“ beurteilt werden, wenn sie „in unvertretbarer Weise gegen die [in Anschlag zu bringenden] Bestimmungen verstoßen hat“ (vgl § 281 Abs 1 Z 11 dritter Fall StPO), was jedenfalls zutrifft, wenn vom Gesetz erkennbar (vgl § 108 Abs 1 Z 2, § 108a Abs 3 erster Satz StPO) die Abgrenzung unterschiedlicher Prüfungsschritte verlangt wird und die angefochtene Entscheidung diese nicht klar erkennen lässt.

- 13 Os 21/21 v EvBl-LS 2021/159: Gem § 5 Abs 1 erster Satz EIRAG dürfen in Verfahren, in denen sich die Partei durch einen RA vertreten lassen oder ein Verteidiger beigezogen werden muss (§ 61 Abs 1 StPO iVm § 195 Abs 1 FinStrG), **dienstleistende europäische RA** als Vertreter oder Verteidiger einer Partei nur im Einvernehmen mit einem in die Liste der RA einer österr RAK eingetragenen RA (EinvernehmensrechtsRA) handeln, es sei denn, sie haben die Eignungsprüfung iSd §§ 24ff EIRAG mit Erfolg abgelegt (§ 5 Abs 3 EIRAG). Eine § 15 RAO vergleichbare Substitutionsregelung für bei einem dienstleistenden europäischen RA in Verwendung stehende Berufsanwärter enthält das EIRAG nicht. Eine Anwendung des § 15 RAO auf bei einem dienstleistenden europäischen RA in Verwendung stehende Rechtsanwaltsanwärter kommt nicht in Betracht, weil diese Substitutionsregeln ausschließlich auf in Österreich tätige Berufsanwärter abstellen, die in Österreich in die Liste der RAA eingetragen sind und entweder die österr RAPrüfung absolviert haben oder denen das Erfordernis vom Ausschuss einer österr RAK auf Ansuchen eines inl RA für die Dauer der Verwendung bei diesem erlassen worden ist.
- 13 Os 128/20b EvBl 2021/149: Die Feststellungswirkung des Schuldspruchs einer natürlichen Person erstreckt sich dann auf einen Verband, wenn der Verband im Verfahren gegen die natürliche Person Parteistellung gem § 15 Abs 1 zweiter Satz VbVG, somit die Möglichkeit hatte, zu den Vorwürfen, für die er verantwortlich erklärt werden könnte, Stellung zu nehmen und das U über seinen Entscheidungsträger (oder Mitarbeiter) – im Umfang des betreffenden Schuldspruchs – auf gleiche Weise wie dieser zu bekämpfen, und der Schuldspruch sowohl gegenüber dem Verband als auch gegenüber allen weiteren Anfechtungsberechtigten in Rechtskraft erwachsen ist. Was abgewiesene Anträge anlangt, sind nach § 281 Abs 1 Z 4, § 345 Abs 1 Z 5 StPO diejenigen beachtlich, die der Bf vom Beginn der HV, also dem Aufruf der Sache (§ 239 erster Satz StPO), bis zum Schluss der Verhandlung (§ 257 erster Satz, § 319 [auf überraschende Fragen an die Geschworenen kann mit entsprechender Antragstellung reagiert werden] StPO) gestellt und nicht zurückgenommen hat, und zwar einschließlich des Schlussvor-

trags. Eine Ausnahme gilt für Schlussvorträge nach § 22 Abs 2 VbVG: Als ultimativer Zeitpunkt gilt hier der Schluss der Verhandlung gegen die natürliche Person. Was sich danach ereignet, wäre Sache eines Wiederaufnahmeantrags.

- 11 Os 72/21 d EvBl 2021/158: **Prozessgegenstand** der ursprünglichen oder in der HV (zulässig – allenfalls auch alternativ) erweiterten Anklage, an den das erkennende Gericht gebunden ist, ist die konkret bestimmte Tat, also das Verhalten des Angekl, wie es sich aus der Anklage ergibt, nicht aber die vom Ankläger vorgenommene rechtliche Beurteilung. Maßgeblich ist, welchen Sachverhalt der Ankläger dem erkennenden Gericht zur tatsächlichen Klärung und rechtlichen Beurteilung anheim gestellt hat. Ausdehnung der Anklage in Abwesenheit des Angekl ist unzulässig. Der Ankläger hat, wenn bei der in Abwesenheit des Angekl durchgeführten HV eine neue Tat hervorkommt und er diese verfolgen will, nach § 210 Abs 1 StPO bei dem für das Hauptverfahren zuständigen Gericht schriftlich Anklage einzubringen. Besetzungsmängel (§ 281 Abs 1 Z 1 StPO), Verteidigeranwesenheit (§ 281 Abs 1 Z 1 a StPO), örtliche und sachliche Unzuständigkeit (§§ 281 a, 468 Abs 1 Z 1 erster Fall und Z 2 [§ 489 Abs 1 erster Satz] StPO) und Identität von Anklage- und Urteilsgegenstand (§ 281 Abs 1 Z 7 und 8 StPO) sind Gegenstand von NG, über deren Vorliegen auch der OGH als RMG in tatsächlicher Hinsicht selbst zu entscheiden befugt ist, da es bei Tatumständen nur um bloß prozessuale geht. Gegen mittelbare anstelle eigenständiger Aufklärung besteht angesichts des dafür geltenden sog Freibeweises kein Einwand. Bei Besetzung und Verteidigeranwesenheit im kollegialgerichtlichen Verfahren geschieht dies durch die Würdigung aktenkundiger und im RM beigebrachter „Tatsachen und Beweismittel“, zur Übereinstimmung von Anklage- und UGegenstand ergibt sich der maßgebliche Anklagewille unmittelbar, bei Bekämpfung des Ausspruchs von Nichtzuständigkeit subsidiär „aus den Akten“, und bei geltend gemachter sachlicher Unzuständigkeit entscheidet der Vergleich der Feststellungen mit den rechtlichen Kategorien von § 30 Abs 1, § 31 Abs 4 StPO. Vom Angekl kann Anklageausdehnung in seiner Abwesenheit als Verletzung von § 427 StPO mit NB (§ 281 Abs 1 Z 3 StPO) geltend gemacht werden.
- 12 Os 53/21 t, 54/21 i, 55/21 m, 56/21 h, 57/21 f EvBl-LS 2021/179: Ob die HV wiederholt oder (unzulässig) fortgesetzt wurde, ist allein nach dem im HVProt dokumentierten tatsächlichen Geschehen zu beurteilen. Gesetzswidrige Fortsetzung bedeutet, dass die Verfahrensergebnisse der früheren Verhandlungstermine im U verwertet werden dürfen. Fortsetzung der HV entgegen § 276a StPO kann durch einen auf Wiederholung gerichteten Antrag entgegengewirkt werden. Dessen Abweisung ist Gegenstand von Verfahrensrüge aus § 281 Abs 1 Z 4 StPO. Da nur eine einzige HV ins U mündet, wird mit einer Wie-

derholung (Neudurchführung) der HV die ursprüngliche gänzlich vernichtet. Was in einer solcherart vernichteten HV, nicht aber in der wiederholten HV vorgekommen ist, darf nach § 258 Abs 1 StPO bei sonstiger Nichtigkeit aus § 281 Abs 1 Z 5 vierter Fall StPO nicht verwertet werden. Auch nichtige Verfahrensakte werden durch Wiederholung der HV obsolet. Daher eignet sich Wiederholung der HV zur Sanierung von Verfahrensmängeln. Wird aber die HV ohne ges Verpflichtung (§ 276 a zweiter Satz StPO) wiederholt, können Angekl und Ankläger zum Schutz vor dem Einfluss missachteter Beweisverwendungsverbote auf anwesende Richter deren nunmehrige Ausgeschlossenheit geltend machen, soweit sie iSd § 281 Abs 3 StPO zur Geltendmachung des missachteten Beweisverwendungsverbots berechtigt sind. Die Rügeobliegenheit des § 281 Abs 1 Z 1 StPO knüpft unmittelbar an erkannte Wiederholung. Überflüssige „Neudurchführung“ zieht Ausgeschlossenheit nicht nach sich, sodass vom ErstG auf Ausgeschlossenheit nur erkannt werden darf, wenn es über den Erfolg einer auf das Verwendungsverbot bezogenen Verfahrensrüge sicher sein kann.

- 15 Os 68/21 w EvBl-LS 2022/8: Die im wiederaufgenommenen Verfahren nicht mehr zu prüfende Bewilligung der Wiederaufnahme leitet in ein neues, vom früheren völlig unabhängiges Verfahren über, in welchem der prozessuale Rechtsbestand aus dem rk abgeschlossenen Primärverfahren nicht fortwirkt. Eine Bindung des erkennenden Gerichts an die Feststellungen des aufgehobenen U (sowie an deren Begründung) besteht demnach ebenso wenig wie eine **Bindung** an die Begründung des WiederaufnahmeB und dort als relevant erachtete Beweise. Anders als staatsanwaltliche Anordnungen auf Fortführung des Ermittlungsverfahrens (§§ 193, 195 Abs 3 StPO) und die sog formlose Wiederaufnahme nach § 363 StPO können wirksam gewordene gerichtliche B auf Stattgebung eines Antrags auf Fortführung des Ermittlungsverfahrens (§ 196 Abs 3 StPO) oder Wiederaufnahme des Verfahrens (s dazu RIS-Justiz RS0101132; RS0099878) mit NB nicht mehr in Frage gestellt werden. Wurde eine von der StA angeordnete Fortführung durch eine nachfolgende rk gerichtliche Entscheidung im Ermittlungsverfahren bestätigt (§§ 106 f, 108 StPO), kommt diese einer Gerichtsentscheidung auf Wiederaufnahme gleich und ist demnach bindend; NB scheidet dann ebenso aus wie im Fall rk (gerichtlich) angeordneter Wiederaufnahme.
- 15 Os 66/21 a, 93/21 x EvBl 2022/13: Erachtet das BerG einen von den Feststellungen des angefochtenen U abweichenden Bedeutungsinhalt der These für gegeben, hat es die Beteiligten dazu zu hören. Die Feststellungsgrundlage im **Gegendarstellungsverfahren nach §§ 9 ff MedienG** sind die tatsächlichen UAnnahmen zum Bedeutungsinhalt der These (als Tatfrage), welche aus § 281 Abs 1 Z 5 StPO (und zufolge sachlicher Zuständigkeit des ER [§ 14 Abs 2 zweiter Satz MedienG] mit Schuldberufung [§ 464 Z 2 erster Fall StPO]) bekämpft werden können

(§ 489 Abs 1 erster Satz StPO). Darauf fußt die rechtliche Beurteilung des Sinngehalts der Antithese und darauffolgend deren rechtliche Beurteilung als kontradiktorisch oder nicht (§ 9 Abs 3 erster Satz MedienG). Die Kontradiktorietät kann mithin auf der Basis der erstinstanzlich getroffenen Feststellungen zum Bedeutungsinhalt der These mit Rechtsrüge (§ 281 Abs 1 Z 9 lit a StPO) releviert werden. Ist das BerG auf eine solche Berufung des ASt hin im Gegensatz zum ErstU der Ansicht, das Kontradiktorietät vorliegt, müssen die tatsächlichen Feststellungen des ErstG zum Bedeutungsinhalt der These amtswegig überprüft werden.

- 14 Os 83/21 v EvBl-LS 2022/32: Ein generelles Recht auf **Beweisaufnahme im Berufungsverfahren** sieht § 473 Abs 2 (iVm § 489 Abs 1) StPO nicht vor (vgl 11 Os 82/18a). Während im Hauptverfahren der Vorsitzende zur Sachverhaltsklärung ermächtigt (§ 254 StPO) und erkennendes Gericht oder SchwurGH nach Maßgabe berechtigter Anträge (§ 55 StPO) verpflichtet sind, ermächtigt § 473 Abs 2 StPO im Verfahren über die Berufung gegen das U eines ER das BerG zur Sachverhaltsklärung. Ein Recht zu Beweisanträgen besteht im Verfahren über eine Berufung „wegen des Ausspruches über die Schuld“ (§ 464 Z 2 erster Fall StPO) einerseits sowie „die Strafe“ und „die privatrechtlichen Ansprüche“ (§§ 283, 464 Z 2 zweiter Fall und Z 3 StPO, also gegen mit der Aufklärung von Straftaten zusammenhängende Entscheidungen) andererseits nur – aber immerhin – nach Maßgabe von Bedenken des BerG (instruktiv 11 Os 82/18w EvBl 2019/7) auch aufgrund von Beteiligten des RMVerfahrens angezeigter neuer Tatsachen oder Beweismittel. Solche Bedenken entsprechen einer Aufhebung eines Sanktionsausspruchs als nichtig nach § 281 Abs 1 Z 11 StPO, welche im kollegialgerichtlichen Berufungsverfahren ausscheidet. Mangelnde Berücksichtigung mit Berufung (§§ 283, 464 Z 2 und 3 [§ 489 Abs 1 erster Satz] StPO) angezeigter neuer Tatsachen oder Beweismittel wird von § 362 Abs 1 StPO erfasst. Die Verfassungssphäre betreffende Willkür kommt – was die Entscheidung hervorhebt – auch als Gegenstand eines (ohne vorherige Befassung des EGMR) gestellten Erneuerungsantrags in Betracht. Willkürliches Außerachtlassen neuer Tatsachen oder Beweismittel kann die GenProk als Verletzung von Regeln des Berufungsverfahrens mit NBzWdG geltend machen. So hat der OGH in fehlender Begründung für abgewiesene Beweisanträge eine Gesetzesverletzung gesehen, aber auch darauf aufmerksam gemacht, dass § 238 Abs 3 StPO im kollegialgerichtlichen Berufungsverfahren nicht gilt und – behutsam formulierend – erkennt, dass „auch die Stellung von auf Strafzumessungstatsachen bezogenen Beweisanträgen im Berufungsverfahren grundsätzlich zulässig ist“ (15 Os 72/07 p EvBl 2007/153). § 55 überträgt die Rsp des OGH zu – in der HV gestellten – Anträgen in angepasster Form auf das Ermittlungsverfahren, keineswegs aber ohne weiteres auf das Verfahren über eine Berufung. Das ergibt

sich bereits aus § 55 Abs 2 Z 1 StPO, wonach Beweisaufnahmen, welche allein die Entscheidung über Sanktionen oder privatrechtliche Ansprüche betreffen, als „für die Beurteilung des Tatverdachts ohne Bedeutung“ unterbleiben dürfen. Zudem sieht die StPO zwar nicht für die HV (§ 281 Abs 1 Z 4, § 345 Abs 1 Z 5 StPO), wohl aber für den GT zur Entscheidung über eine Berufung im kollegialgerichtlichen Verfahren von einer die Gerichte „bindenden Regelung des Verhaltens“ ab. Die für das kollegialgerichtliche Berufungsverfahren und die Sanktionsfindung des OGH nach Aufhebung einer ausgesprochenen Sanktion als nichtig iSv § 281 Abs 1 Z 11 StPO maßgeblichen §§ 286 f StPO, die ein Beweisantragsrecht nicht kennen, gelten auch für „die Anberaumung und Durchführung des Gerichtstags zur öffentlichen Verhandlung“ über die Berufung gegen das U eines ER, ohne dass insoweit in § 474 StPO „anderes bestimmt wird“ (§ 471 [§ 489 Abs 1 zweiter Satz] StPO). Soweit sie nicht Gegenstand von Beweisaufnahme im GT geworden sind, kommen dem BerG angezeigte neue Tatsachen oder Beweismittel als Gegenstand von Wiederaufnahme in der Schuldfrage und nachträglicher Strafmilderung in Betracht; privatrechtliche Ansprüche können ohnehin ungehindert vor den Zivilgerichten geltend gemacht werden.

- 11 Os 109/21 w EvBl 2022/56: Wo das Prozessrecht nicht Vorschriften des Organisations- oder Standesrechts konkrete Bedeutung „nach diesem Gesetz“ verleiht, indem es darauf verweist, sind die Rechtsbereiche auseinanderzuhalten. Organisations- und Standesrecht kommen somit nur dann ins Spiel, soweit die StPO ihnen Bedeutung für das Prozessrecht zubilligt, also darauf verweist. Leitung im Ermittlungsverfahren (§ 101 Abs 1 erster Satz StPO) bedeutet Überordnung in der Führung und ist die Befugnis, also gleichermaßen Recht und Pflicht, Anordnungen und „einzelne Aufträge“ für die Entscheidung über die Stoffsammlung nach rechtlichen Kriterien zu erteilen. Die **Information der Medien** (vgl § 1 Abs 1 Z 1 MedienG) dient weder der „Aufklärung einer Straftat“ noch der „Verfolgung verdächtiger Personen“ noch stellt sie eine damit zusammenhängende „Entscheidung“ (iSd § 1 Abs 1 StPO) her; demnach ist sie nicht Gegenstand des Ermittlungsverfahrens und dessen Leitung. **Die Entscheidung weist den Weg auch für „Beweiserhebungen“ (§ 24 Abs 1 zweiter Satz VO-UA) durch „Auswertung“ sichergestellter „Datenträger“, um welche „Strafverfolgungsbehörden“ nach Art 53 Abs 3 erster Satz B-VG von Untersuchungsausschüssen des NR ersucht werden.** Erst jüngst hat 14 Os 35/21 k EvBl 2021/114 (*Divjak*) mit Nachdruck darauf hingewiesen, dass „[d]ie Dokumentationsbefugnis der StA [...] zu den in § 1 Abs 1 erster Satz StPO normierten (ges) Zwecken, also zur Aufklärung von (begangenen) Straftaten, zur Verfolgung solcher Straftaten verdächtiger Personen und zu damit zusammenhängenden Entscheidungen [besteht]“ und „Dokumentation zu anderen als diesen Zwecken [...] einer kon-

kret benennbaren ges Grundlage [bedarf]“. Da „Strafverfolgungsbehörden“ weder nach § 1 Abs 1 StPO noch nach dem „Bundesgesetz über die Geschäftsordnung des Nationalrats“ Befugnis zu „Auswertung“ sichergestellter „Datenträger“ haben, soweit damit nur für einen Untersuchungsausschuss, nicht aber auch nach § 1 Abs 1 erster Satz StPO erhebliche „Ergebnisse“ ermittelt werden sollen, fehlt dazu die vom OGH verlangte ges Grundlage (Art 18 Abs 1, Art 53 Abs 5 B-VG). Insoweit hat die StA maW „ges Aufgaben“ zur „Auswertung“ weder nach der StPO noch nach der VO-UA zu erfüllen (§ 1 erster Satz StAG) – sie liegen maW außerhalb „ihres gesetzlichen Wirkungsbereiches“, wie es die Art 53 Abs 3 erster Satz und Abs 5 B-VG entsprechende Vorschrift des Art 22 B-VG über die Verpflichtung „zur wechselseitigen Hilfeleistung“ ausdrückt. Zu „Auswertung“ ohne KriminalPol ist die StA nicht einmal zur Erfüllung von Aufgaben nach § 1 Abs 1 StPO befugt. „Auswertung“ und „Verarbeitung einer Information“ (§ 91 Abs 2 erster Satz StPO) gehören zur „Durchführung einer Zwangsmaßnahme“ (§ 23 Abs 1 a StPO). Betroffenen sind darauf bezogene Anordnungen bekanntzumachen (§ 81 StPO) oder es ist – außer bei Identitätsfeststellung (§ 118 StPO) und Überwachung nach § 137 Abs 1 erster Satz StPO – eine „Bestätigung [...] auszufolgen oder zuzustellen“, und zwar jeweils samt Belehrung über offenstehende Rechtsbehelfe (§ 102 Abs 2 Z 4 StPO; vgl § 111 Abs 4, § 116 Abs 5, § 122 Abs 3, § 133 Abs 4, § 138 Abs 1 und 5, § 142 Abs 3 StPO; für „Körperliche Untersuchung“ [§ 123 StPO] und „Molekulargenetische Untersuchung“ [§ 124 StPO] fehlt bloß eine spezielle Erinnerung im 8. HptSt). Bei ges erlaubtem Aufschub (§ 116 Abs 5 dritter Satz, § 133 Abs 4 zweiter Satz, § 138 Abs 5 zweiter Satz, § 142 Abs 3 StPO) hängt die Zulässigkeit von Rechtsbehelfen sogar von rechtswirksamer Bekanntmachung ab. Anders bei „Ermittlung“ (§ 91 Abs 2 erster Satz StPO), die – aufgrund von „Beweisanforderungen“ eines Untersuchungsausschusses (§§ 24 ff VO-UA) – nicht „zur Aufklärung von Straftaten, [...] Verfolgung verdächtiger Personen und“ für „damit zusammenhängende Entscheidungen“ (§ 1 Abs 1 erster Satz StPO) angeordnet oder durchgeführt wird (vgl zum Ganzen: *Ratz*, Ermittlungen nach der StPO für Untersuchungsausschüsse, ÖJZ 2022, 271; zur Zurechenbarkeit *ders*, Verfahrensführung und Rechtsschutz nach der StPO Rz 88, 91, 566). Jedenfalls, wenn Betroffene davon nicht samt Belehrung über offenstehende Rechtsbehelfe durch StA oder KriminalPol informiert werden, liegt die von § 23 Abs 1 a StPO angesprochene Subsidiarität gegenüber der „Einbringung von Rechtsbehelfen“ durch dazu Berechtigte außerhalb des ges Plans. Ebenso wie nach § 23 Abs 1 a ergriffene NBzWdG an der Zulässigkeit anderer Rechtsbehelfe nichts ändern, bleibt auch die Zulässigkeit nach § 23 Abs 1 a StPO ergriffener NBzWdG von danach eingebrachten Rechtsbehelfen unberührt.

- 11 Os 137/21 p EvBl 2022/63: Einstellung nach § 485 Abs 1 Z 3 begründet keine **Ausgeschlossenheit** des ER. Was §§ 6 bis 8 ABGB anordnen, gilt zwar aufgrund dieser Anordnung nicht nach der StPO. Ihr Inhalt ist aber Ausdruck von **Bindung der Vollzugsorgane an Rechtsvorschriften** (Art 18 B-VG). Demnach geht es zuerst um grammatikalische Interpretation als Ausgangspunkt und Grenze von Auslegung; daran schließen sich logisch-systematische, historisch-teleologische und objektiv-teleologische Interpretation an. Eine „planwidrige“ Lücke darf durch sog Analogie geschlossen werden, außer das Gesetz lässt nur „ausdrückliche“ Regelung gelten; im Strafprozessrecht wird „ausdrückliche“ Ermächtigung nur – aber immerhin – für Eingriffe „in Rechte von Personen“ verlangt (§ 5 Abs 1 StPO). Ergibt diese Interpretation kein verfassungskonformes Ergebnis, ist es „Aufgabe“ der ordentlichen Gerichte, nach Art 89 B-VG vorzugehen, ergeben sie mehrere Ergebnisse, sind als verfassungswidrig erkannte auszuscheiden. Die sog verfassungskonforme Auslegung durch ordentliche Gerichte bedeutet also nicht „Hineinlesen“ der Verfassung im Interpretationsvorgang, vielmehr Prüfung möglicher Ergebnisse des Interpretationsvorgangs am Maßstab der Verfassung. „Hineinlesen“ bloßer „Überzeugung“ des Interpretieren – ein logischer Zirkel – ist auch die große Gefahr beim objektiv- (also gerade nicht subjektiv-)teleologischen Auslegungskriterium, indem der Interpret das, was er (oft, weil er sich mit einem Obenhin begnügt) herauslesen will, in den Text hineininterpretiert. Nach § 485 Abs 1 Z 3 [§ 212 Z 1] StPO einzustellen ist ein Strafverfahren, wenn der ihm zu Grunde liegende Sachverhalt, „als wahr unterstellt“, keiner mit Strafe bedrohten oder aber strafbaren Handlung subsumierbar ist (geht es um bloß strafbedrohte Handlungen, wird auf Zurechnungsunfähigkeit als Ausnahmesatz verzichtet; vgl § 1 Abs 1 zweiter Satz StPO). Es geht also nicht um einen (Verdachts-)„Ausspruch über die Schuld“ (vgl § 464 Z 2 erster Fall StPO), maW „Vorbefastheit in der Schuldfrage“, auf die 17 Os 4/16s, 5/16p, 11/16w EvBl-LS 2016/124 – allein – abstellt. § 43 Abs 2 StPO, so der OGH, spricht im Gegensatz zu § 43 Abs 1 Z 3 StPO strukturelle Ausgeschlossenheit an. Analogie kommt dort nur in Frage, wenn klar ersichtlich ist, dass der Gesetzgeber das Problem nicht im Auge hatte.
- 12 Os 92/21 b (verst Sen) EvBl 2022/76: Zweck des § 91 Abs 2 **letzter Satz StPO** ist insb der Schutz einer angezeigten Person davor, ohne Anlass Objekt eines Strafverfahrens zu werden, Schutz vor öff Brandmarkung, obwohl gar kein konkreter Tatverdacht vorliegt. Anders als die Einsichtnahme in die (gesamte) VJ oder die Abfrage des Strafregisters ist Beischaffung eines Gerichtsaktes zur Einsichtnahme nicht Nutzung einer behördeninternen Informationsquelle iS dieser Bestimmung. Wer als Organ von Kriminalpol oder StA Gerichtsakten beischafft, statt Einblick in die Verfahrensautomation Justiz (VJ) zu neh-

men, gibt den vom Gesetz angestrebten Schutz nach dieser – im verstSen getroffenen – Entscheidung jedoch preis. Solcherart als Strafverfahren geführte Ermittlungsverfahren können fortgeführt werden. Einspruch wegen Rechtsverletzung im Ermittlungsverfahren ist nicht auf Strafverfahren beschränkt.

- 13 Os 17/21 f EvBl 2022/77: § 31 Abs 4 lit b FinStrG trennt zwischen (ieS) strafrechtlichen – und solcherart von der StA (§§ 101 ff StPO [iVm § 195 Abs 1 FinStrG]) oder vom Gericht (§§ 220 ff StPO [iVm § 195 Abs 1 FinStrG]) zu führenden – sowie verwaltungsstrafrechtlichen – und solcherart von der FinanzstrafBeh (§§ 83 ff FinStrG) oder vom BFG (§§ 156 ff FinStrG) zu führenden – Finanzstrafverfahren. Dabei setzt die Fortlaufhemmung in Bezug auf Erstere ausdrücklich (nicht mit dem Beginn des Strafverfahrens [§ 1 Abs 2 StPO], sondern) erst in dem Zeitpunkt ein, ab dem das Verfahren von der StA oder vom Gericht geführt wird, also bei jener oder bei diesem anhängig ist. Erweitert wird der Zeitraum der Fortlaufhemmung insoweit nur um die Zeit für Ermittlungsmaßnahmen, die von der Kriminalpolizei (oder der FinanzstrafBeh beim Einschreiten im Dienste der Strafrechtspflege [§ 196 Abs 1 FinStrG]) gem § 99 Abs 2 StPO (iVm § 195 Abs 1 FinStrG) ohne vorherige Anordnung durchgeführt werden. Der OGH macht klar, dass die Bezeichnung der „Staatsanwälte“ als „Organe der ordentlichen Gerichtsbarkeit“ (Art 90a erster Satz B-VG) vor dem Hintergrund der Trennung von Justiz und Verwaltung nach Art 94 Abs 1 B-VG zu lesen ist und bedeutet, dass Staatsanwälte in ihrer Ermittlungsfunktion durch ordentliche Gerichte statt von Verwaltungsgerichten kontrolliert werden. **Rechtsschutz gegen Genehmigung und Inanspruchnahme der Eilkompetenz** sind auseinanderzuhalten; sie betreffen unterschiedliche Prozessgegenstände. Während der „Rechtseingriff“ (§ 5 Abs 1 StPO) aufgrund erteilter Genehmigung in die Kompetenz der ordentlichen Gerichtsbarkeit fällt, ist unbefugte Inanspruchnahme von Eilkompetenz durch die Kriminalpolizei von Art 130 Abs 1 Z 2 B-VG erfasst und vor dem VwG geltend zu machen. Daher besteht auch keine Befugnis von Organen der ordentlichen Gerichtsbarkeit, sich zu dieser Frage im Zusammenhang mit der Entscheidung über die Genehmigung zu äußern.
- 13 Os 9/21 d EvBl 2022/83: Die **Feststellungswirkung des rk Schuldspruchs einer natürlichen Person** bindet unter bestimmten Voraussetzungen auch **im Verfahren gegen einen Verband**, der für dieselbe (vom Schuldspruch umfasste) Tat verantwortlich (§ 3 VbVG) sein soll. Im Unterschied dazu erzeugt ein Freispruch zwar Sperrwirkung iS der Unzulässigkeit neuerlicher Verfolgung des freigesprochenen Angekl (nicht aber eines Dritten, etwa des belangten Verbandes) wegen der davon umfassten Tat. Er entfaltet aber – auch im Fall seiner Rechtskraft – keine Feststellungswirkung iS einer bindenden Konstatierung, dass die betreffende Tat nicht

(tatbestandsmäßig, rechtswidrig und schuldhaft) begangen worden wäre.

- 14 Os 123/21 a, 124/21 y, 125/21 w EvBl 2022/99: Eine Mitteilung nach § 200 Abs 4 iVm § 199 StPO stellt nicht bloß eine prozessleitende, sondern eine Bindungswirkung (§ 205 Abs 3 letzter Satz StPO) entfaltende Verfügung dar. **Fortsetzung des Verfahrens** ist nur zulässig, wenn darüber ein (den Bedingungen des § 86 Abs 1 und 2 StPO entsprechender, anfechtbarer) FortsetzungsB gefasst wird. Der Verfahrensf Fortsetzung in Form der Durchführung der HV und UFällung steht ein für den Fall der Rechtskraft einer beschlossenen Fortsetzung auflösend bedingtes Verfolgungshindernis entgegen. Die ges Vorschriften über ein Vorgehen nach dem (vor BGBl I 2004/19 IXa., nun) 11. HptSt der StPO haben eine **Reihe von Klarstellungen des OGH** nötig gemacht. Eine davon fußt auf 13 Os 72/07 y EvBl 2007/146 (RIS-Justiz RS0122331; RS0122333) und wird hier unterstrichen: Geht das Gericht nach dem 11. HptSt vor (§ 200 Abs 4 erster Satz, § 201 Abs 4 erster Satz und § 203 Abs 3 erster und zweiter Satz StPO), gilt ein durch die Rechtskraft nachträglicher Fortsetzung des Strafverfahrens (§ 205 Abs 2, § 209 Abs 3 zweiter Satz StPO) auflösend bedingtes Verfolgungshindernis. Davon unabhängig hat 13 Os 41/03 EvBl 2004/35 klargestellt, dass Angekl im Hauptverfahren – generell, also nicht auf § 209 a Abs 1 StPO beschränkt – mit Antrag ein subjektives Recht auf Vorgehen nach dem 11. HptSt geltend machen können, jedoch nur bis zum Beginn der HV (§ 209 Abs 3 erster Satz StPO). Ein danach gestellter Antrag auf Vorgehen nach dem 11. HptSt hindert weitere Durchführung der HV und UFällung dagegen nicht. Unterlassenes Vorgehen nach dem 11. HptSt kann erst wieder mit Diversionsrüge (§ 281 Abs 1 Z 10 a StPO) geltend gemacht werden. 13 Os 72/07 y enthält auch eine Klarstellung zur UAnfechtung: Wird in einem nach Fortsetzung gem § 205 Abs 2 (§ 199) StPO ergangenen StrafU zwar die vorläufige Einstellung, aber nicht die Beseitigung dieses Verfolgungshindernisses durch einen rk FortsetzungsB festgestellt, leidet ein davon betroffener Schuldspruch an einem Rechtsfehler mangels Feststellungen nach § 281 Abs 1 Z 9 lit b StPO („Verurteilung“ iSd Art 4 7. ZPMRK ist die – bloß vorläufige – Einstellung nach dem 11. HptSt der StPO allerdings nicht). Enthält das StrafU keine Feststellung über die vorläufige Einstellung, ist ein Feststellungsmangel geltend zu machen, auf das Vorkommen der vorläufigen Einstellung in der HV also hinzuweisen. Zu ergänzen bleibt: Da es um sog prozessuale Tatsachen geht, kann der OGH auf das 11. HptSt der StPO bezogene Feststellungen selbst treffen. Angesichts des ihm nach § 292 letzter Satz StPO zustehenden Ermessens brauchte der OGH die als „Vorgang“ (§ 23 Abs 1 dritter Fall StPO) reklamierte Gesetzesverletzung nicht als UNichtigkeit wahrzunehmen (§ 290 Abs 1 zweiter Satz [erster Fall] StPO). Vor Ablauf der Frist zur Ergreifung eines mit aufschiebender Wirkung ausgestat-

teten Rechtsbehelfs werden betroffene Entscheidungen gegenüber dazu Legitimierten nur rechtswirksam, soweit diese darauf nicht verzichten. Mangelnde Beachtung bloß den Geschäftsgang betreffender Vorschriften (vgl den pauschalen Verweis auf „§ 86 Abs 1 und 2 StPO“) ändern nichts am Wesen einer Entscheidung als Beschluss (vgl zum Ganzen *Ratz*, Verfahrensführung und Rechtsschutz nach der StPO Rz 230–232, 378, 381, 598–602).

- 12 Os 22/22k EvBl 2022/100: Das OLG hat auch im Fall von Beschwerden gegen die Verhängung der UHaft stets in der Sache zu entscheiden. Zuzufolge Verzichts auf eine § 179 Abs 6 StPO idF vor BGBl I 2004/19 entsprechende Regelung ist **Prozessgegenstand von Entscheidung in der Sache bei erfolgter Verhängung der UHaft** deren Fortsetzung. Dieses dem Haftsystem insgesamt zugrundeliegende Verständnis wird nicht durch § 174 Abs 4 StPO angeordnet, sondern knüpft diese Bestimmung daran an. Demnach hat sich das OLG im Fall der Beschwerde gegen die Verhängung der UHaft über einen jugendlichen Besch nicht bloß auf eine Gesetzmäßigkeitsprüfung zu beschränken, sondern hat es in der Sache selbst über die Fortsetzung der UHaft (maW über die Haft) zu entscheiden. Ist die (gegenüber § 175 Abs 2 StPO spezielle) Regelung des § 174 Abs 4 StPO gem § 35 Abs 3 a erster Satz JGG nicht anzuwenden, löst ein auf Fortsetzung der UHaft lautender B des BeschwerdeG die jeweilige Haftfrist des § 175 Abs 2 StPO aus. Besonders wichtig ist die „dem Haftsystem insgesamt“ entnommene Klarstellung des Senats 12, wonach „Prozessgegenstand von Entscheidung in der Sache bei erfolgter Verhängung der UHaft deren Fortsetzung“ ist. Demnach meint § 35 Abs 3 a erster Satz JGG beim Verweis auf § 174 Abs 4 StPO dessen ersten Satz. Nach § 35 Abs 3 a JGG ist von § 174 Abs 4 StPO also nur die gegenüber § 175 Abs 2 StPO spezielle Regelung zur Haftfrist „nicht anzuwenden.“ Aufgrund eines Redaktionsversehens wurde § 35 a Abs 3 a JGG beim Verweis auf § 175 Abs 5 StPO nicht an BGBl I 2016/121 angepasst.
- 12 Os 10/22w EvBl 2022/107: Zweck des § 91 Abs 2 letzter Satz StPO ist insb der Schutz einer angezeigten Person davor, ohne Anlass Objekt eines Strafverfahrens zu werden und Schutz vor öff Brandmarkung, obwohl gar kein konkreter Tatverdacht vorliegt. Diese Maßstäbe sind somit nicht nur für die Auslegung des Begriffs der „behördeninternen Informationsquellen“, sondern auch für die Beantwortung der Frage heranzuziehen, inwieweit die StA die in § 91 Abs 2 letzter Satz StPO normierten Erkundigungen durchführen darf. Demnach können im Stadium vor Beginn des Strafverfahrens nur Erkundigungen minderer Intensität stattfinden, mit denen etwa bloße Grundlagen für eine erst in weiterer Folge stattfindende Auseinandersetzung mit dem Anzeigesachverhalt geschaffen werden sollen. Hat aber die StA Personen direkt mit der vom Anzeiger geäußerten Verdachtslage konfrontiert und solcherart eine über die genannte Schwelle

hinausgehende Aufklärungstätigkeit entfaltet, hat sie unwiderlegbar – ohne dass es daher auf die rechtliche Einschätzung der StA oder (im Fortführungsverfahren) des Gerichts bzgl der Intensität der Verdachtslage ankäme – ein Ermittlungsverfahren iSd § 1 Abs 2 StPO in Gang gesetzt. Die Entscheidung setzt die gezielte Engführung der Auslegung von „behördeninternen Informationsquellen“ durch 12 Os 92/21b EvBl 2022/76 (verstSen) durch gleichermaßen enge – an den Rechtsschutzziele von *Sadoghi*, Anfangsverdachtsermittlung, ÖJZ 2021, 363, *Hinterhofer/Oshidari*, Strafverfahrensrecht 7.6 und *Vogl*, WK-StPO § 91 Rz 10ff ausgerichtete – Grenzen von „Erkundigungen“ als „Ermittlung“ nach § 91 Abs 2 letzter Satz StPO, also nicht bereits „zur Aufklärung eines Anfangsverdachts“ nach § 1 Abs 2 erster Satz, § 91 Abs 2 erster und zweiter Satz StPO, fort. Erkundigung zu einer bereits „auf Grund bestimmter Anhaltspunkte“ als begangen angenommenen „Straftat“ durch „Verlangen von Auskunft und [...] Entgegennehmen einer Mitteilung“ einer der Tat bezichtigten Person kommt demnach nicht in Frage. So soll möglichst viel an – mit Gefahr „öff Brandmarkung“ verbundenes – „Verhalten“ der StA mit Außenwirkung verhindert und diese erinnert werden, ihren Außenauftritt mit großer Besonnenheit anzugehen, auch wo sie nach § 100 Abs 3 a StPO erstattete Berichte prüft (§ 100 Abs 4 erster Satz StPO) oder nach eigenständig von der KriminalPol begonnenen Strafverfahren erstmals nach § 100 Abs 2 StPO befasst wird. „[Z]ur Aufklärung eines Anfangsverdachts“ (§ 1 Abs 2 erster Satz StPO) dürfen Strafverfolgungsbehörden nach § 1 Abs 3 StPO nämlich nur „ermitteln“ (Art 18 Abs 1 B-VG), wenn sämtliche für die Begründung zumindest einer rechtlichen Kategorie des materiellen Strafrechts entscheidenden Tatsachen (12 Os 92/21b EvBl 2022/76 [verstSen] verweist explizit auf § 260 Abs 1 Z 2 StPO) aufgrund sinnlich wahrnehmbarer Umstände – maW „auf Grund bestimmter Anhaltspunkte“ und nicht bloß Ideen befasster Organwalter – indiziert sind, ohne dass ein Ausnahmesatz bereits erwiesen ist, weil nur dann die Begehung einer „Straftat“ (§ 1 Abs 1 StPO) „angenommen werden kann“. Auf solche „Anhaltspunkte“ bezogen, kommen nach dieser Entscheidung auch „Erkundigungen“ in Frage, „mit denen etwa bloße Grundlagen für eine erst in weiterer Folge stattfindende Auseinandersetzung mit dem Anzeigesachverhalt geschaffen werden sollen“, wogegen Konfrontation Angezeigter „über die genannte Schwelle hinausgehende Aufklärungstätigkeit entfaltet“. So lange nicht „angenommen werden kann, dass [just] eine Straftat begangen worden ist“, darf die StA kein Strafverfahren beginnen, das fortgeführt werden könnte. Für diesen Fall verlangt § 35 c StAG von der StA vor selbst durchgeführter oder angeordneter „Ermittlung“ nach § 91 Abs 2 erster und zweiter Satz StPO die – mit keiner Bindungswirkung (weder organisationsrechtlich noch strafprozessual) verbundene (*Nordmeyer*, WK-StPO § 194 Rz 1/4) – Entscheidung,

„von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens abzusehen“. Dieser – aufgrund ihrer Leitungsfunktion (§ 98 Abs 1, § 101 Abs 1 und 4 StPO) mit BGBl I 2014/71 gezielt im Organisationsrecht der StA verorteten – Entscheidung misst der OGH im Anschluss an RIS-Justiz RS0127791 besondere Bedeutung zu und streicht so die **Leitungsfunktion der StA auch beim „Schutz einer angezeigten Person davor, ohne Anlass Objekt eines Strafverfahrens zu werden, Schutz vor öff Brandmarkung, obwohl gar kein konkreter Tatverdacht vorliegt“**, hervor (zuletzt 12 Os 92/21 b EvBl 2022/76 [verstSen]). Von der KriminalPol nach § 1 Abs 2 erster Satz eigenständig als „Strafverfahren“ begonnene Ermittlungsverfahren werden von der Öffentlichkeit nicht mit „Strafverfahren“ gleichgesetzt, welche auf „Anordnung“ oder durch selbst durchgeführte Ermittlungen (§ 103 Abs 2 StPO) von „Staatsanwälte[n]“ als „Organe[n] der ordentlichen Gerichtsbarkeit“ in „Ermittlungsfunktionen“ (- Art 90a B-VG) begonnen wurden. Solcherart nicht „im Einvernehmen“ (§ 98 Abs 1 StPO), von der KriminalPol vielmehr allein geführte und verantwortete „Strafverfahren“ zeitigen in den Augen des Gesetzgebers von BGBl I 2014/71, der von einer § 35 c StAG vergleichbaren Vorschrift im Organisationsrecht der SicherheitsBeh abgesehen hat, nicht den mit staatsanwaltlicher Ermittlung (§ 91 Abs 2 erster und zweiter Satz StPO) verbundenen „Stigmatisierungseffekt“, wovon ersichtlich auch 12 Os 92/21 b EvBl 2022/76 und die vorliegende Entscheidung ausgehen. In der öff Wahrnehmung gleichen sie vielmehr eigenständigen „Nachforschungen“, zu denen (seit RGBL 1873/119 bis BGBl I 2004/19) § 24 StPO „[d]ie Sicherheitsbehörden“ verpflichtet hatte. Da sich jedoch – unter dem Aspekt der Gerichtskontrolle von Beendigung und Fortführung von Ermittlungsverfahren – in Informationsbeschaffung durch die StA, welche über das nach § 91 Abs 2 dritter Satz StPO Zulässige hinausgeht, unwiderlegbar der nach § 35 c StPO geprüfte Beginn eines Strafverfahrens – als Entscheidungsregel, die 12 Os 92/21 b EvBl 2022/76 und 12 Os 10/22 w gleichermaßen aufstellen – manifestiert, sind die Aussagen des OGH nicht zuletzt als Warnsignal vor unbedachter Manifestation von „Strafverfahren“ zu begreifen. Vagen Anhaltspunkten „nachzuforschen“ (vgl § 24 StPO aF), sind StA nach wie vor nicht verpflichtet, wie sich aus § 2 Abs 1 StPO idF BGBl I 2014/71 klar ergibt. Auch SicherheitsBeh brauchen dies als KriminalPol nicht zu tun. Was ihnen in Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach dem SPG als „Anfangsverdacht“ unterkommt, wird von § 2 Abs 1 StPO jedoch erfasst.

- 12 Os 15/22 f, 16/22 b EvBl 2022/114: Gem **§ 195 Abs 2 dritter Satz StPO** muss der Antrag auf Fortführung des Ermittlungsverfahrens die zur Beurteilung seiner fristgemäßen Einbringung notwendigen Angaben enthalten. Kann aber die Einhaltung der Fristen des § 195 Abs 2 erster Satz StPO schon anhand der Aktenlage bestimmt wer-

den, sind weitere Angaben dazu nicht „notwendig“ und daher kein (unabdingbares) inhaltliches Zulässigkeitskriterium. Während Fortführungsgründe deutlich und bestimmt bezeichnet werden müssen, weil sonst der Gegenstand der Gerichtsbesetzung nicht klar wird, kann das Gericht im Rahmen seiner Befassung auf den Akteninhalt zurückgreifen.

- 14 Os 68/21 p EvBl 2022/130: **§ 111 Abs 4 StPO** regelt (nur) die Ausfolgung oder Zustellung der Bestätigung über die Sicherstellung. Eine Pflicht zur Ausfolgung der staatsanwaltschaftlichen Anordnung der Sicherstellung an Betroffene iSd § 48 Abs 1 Z 4 StPO ist in § 111 StPO zwar nicht geregelt, aber – mit Blick auf das Informationsrecht einer von der Ausübung von Zwangsmaßnahmen betroffenen Person (§ 6 Abs 2 erster Satz StPO) – zu bejahen. „Betroffener“ iSd § 48 Abs 1 Z 4 StPO ist jede Person, die durch Anordnung oder Durchführung von Zwang in ihren Rechten unmittelbar, also ohne weiteren (rechtlichen oder tatsächlichen) Zwischenschritt oder Zutun eines anderen, beeinträchtigt wird. Gerichtliche „Erledigungen“ sind vor rechtsförmiger Bekanntmachung weder bekämpfbar, noch kann auf RM dagegen verzichtet werden. Erledigungen der StA sind idS mit förmlicher **Bekanntmachung** nach § 81 Abs 1 StPO verknüpft, soweit deren Zustellung aufgeschoben werden kann, womit Einspruch (§ 106 Abs 1 Z 2 StPO) und Beschwerde (§ 106 Abs 2 StPO) davor unzulässig sind. Für – wie hier – bloß aus § 6 Abs 2 StPO abgeleitete „Ausfolgung der staatsanwaltlichen Anordnung“ gilt das nicht.

IV. GRUNDRECHTSSCHUTZ IM SPEZIELLEN

- 13 Os 22/21 s EvBl 2021/135: Das **Verbot wiederholter Strafverfolgung** bezieht sich auf Taten, somit historische Lebenssachverhalte, und nicht auf strafbare Handlungen, also rechtliche Kategorien. Es gilt auch für Verfahren wegen gerichtlich strafbarer Finanzvergehen im Verhältnis zu Verfahren wegen gerichtlich strafbarer Handlungen anderer Art. Demzufolge scheidet die – nach Maßgabe des Art 4 Abs 1 des 7. ZPMRK verfassungsrechtlich zulässige – gesonderte Beurteilung mehrerer ideell konkurrierender strafbarer Handlungen (hier nach dem StGB und nach dem FinStrG) in verschiedenen gerichtlichen Strafverfahren aus, weshalb Art 4 Abs 1 des 7. ZPMRK nur im Verhältnis zu verwaltungsbehördlichen Strafverfahren gesondert zu prüfen ist. Nach der Gesetzessystematik hat die § 259 StPO ergänzende Sonderbestimmung des § 214 FinStrG auch den Zweck, einen sonst unzulässigen Subsumtionsfreispruch in Betreff einer möglicherweise echt idealkonkurrierend begründeten, jedoch in die Zuständigkeit der FinanzstrafBeh fallenden strafbaren Handlung und damit eine Fortsetzung des Finanzstrafverfahrens durch diese zu ermöglichen, indem klargestellt wird, dass der Angekl wegen dieses rechtlichen Aspekts ein und derselben Tat iSd Art 4 des 7. ZPEMRK weder verurteilt noch freigesprochen wurde.

- 13 Os 33/21 h EvBl 2021/142: Mit **Erneuerungsantrag** können auf Grundlage der Gesamtheit der Entscheidungsgründe Begründungsmängel aufgezeigt und erhebliche Bedenken gegen die Richtigkeit getroffener Feststellungen geweckt werden. Eingangs wird unter Verweis auf RIS-Justiz RS0125393 (T 1) klargestellt, dass mit Erneuerungsantrag auf Grundlage der Gesamtheit der Entscheidungsgründe Begründungsmängel aufgezeigt und erhebliche Bedenken gegen die Richtigkeit getroffener Feststellungen geweckt werden können. Prozessförmig werden gegen Tatsachenfeststellungen eines BerG gerichtete Erneuerungsanträge also nach Maßgabe der Anfechtungskategorien der Z 5 und 5 a des § 281 Abs 1 StPO geltend gemacht. Zum Erfolg solcher Erneuerungsanträge sollen „eindeutig“ unzureichende Gründe, offensichtliche Widersprüche und ein „eindeutig[er] Irrtum“ führen. Für

Nichtigkeit genügen Gründe, die „mit sich selbst im Widerspruch“ stehen oder „offenbar unzureichend“ sind (Z 5 dritter und vierter Fall), sowie erhebliche Bedenken gegen die Richtigkeit festgestellter entscheidender Tatsachen (Z 5 a); dazu kommen undeutliche Gründe, das Übergehen entscheidungserheblicher Tatumstände und die erheblich unrichtige Wiedergabe von Aktenteilen zur Begründung entscheidender Tatsachen. Ob die Maßstäbe für Nichtigkeit aus Z 5 und 5 a des § 281 Abs 1 StPO einerseits und Erneuerung aufgrund von Begründungsmängeln oder erheblichen Bedenken auseinanderfallen, wird durch die Spruchformel des EGMR – auf die sich der OGH beruft – nicht beantwortet (vgl aber auch § 285 d Abs 1 Z 2 StPO zu prozessförmig geltend gemachten Anfechtungskategorien, die einstimmig als „offenbar unbegründet“ angesehen werden).



Topinformiert im Lauterkeitsrecht

- Detaillierte Analysen der 5 Fallgruppen des § 1 UWG
- Vollständiger Überblick über Judikatur und Literatur zum UWG
- Jetzt neu: Vergleichende Werbung, Bestechung, Schutz von Geschäftsgeheimnissen

Wiebe/Kodek (Hrsg)
UWG – Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb

Faszikelwerk in 2 Leinenmappen inkl. 88. Lieferung 2022.
Im Abonnement zur Fortsetzung vorgemerkt.
ISBN 978-3-214-04257-8

328,00 EUR
inkl. MwSt.

shop.manz.at



Die bedingte Nachsicht gemäß § 44 Abs 2 StGB

Generell in Strafverfahren, insbesondere in Suchtmittelverfahren, sind die Nebenfolgen einer Verurteilung in Form von verwaltungsbehördlichen Eingriffen für betroffene Personen oft schwerwiegend. Betreffend die Lenk- und Gewerbeberechtigung sowie Reisepass/Personalausweis erfolgt daher ein lautstarker Appell zur vermehrten Beantragung des § 44 Abs 2 StGB.

I. GEWO, FSG, PASSG – WORIN SIEHT DER STRAFVERTEIDIGER EIN PROBLEM?

Im Rahmen dieses Beitrags wird hauptsächlich auf die Situation von unbescholtenen (also von nicht einschlägig vorbestraften) Ersttäterinnen und Ersttätern nach einer strafrechtlichen Verurteilung wegen § 28a SMG und/oder §§ 84 bis 87 StGB Bezug genommen.¹ Diese Straftatbestände kommen in der Praxis vergleichsweise häufig vor² und führen zur unangenehmen Situation, dass neben der strafrechtlichen Beratung, auch über einen allfälligen Entzug der Lenkberechtigung, des Reisepasses/Personalausweises und der Gewerbeberechtigung durch die Strafverteidigerin und den Strafverteidiger aufgeklärt werden muss. Brisant wird eine entsprechende Aufklärung insb dann, wenn die Lenkberechtigung, Reisepass/Personalausweis und/oder Gewerbeberechtigung für die Ausübung der beruflichen Tätigkeit unentbehrlich ist. Die Erfahrung in der Rechtsberatung zeigt, dass von den Personen nicht verstanden wird, in welchem Zusammenhang der Tatverdacht zB mit der Gewerbeberechtigung etwa als Karosseriebau-/Karosserielackiertechnikerin und Karosseriebau-/Karosserielackiertechniker steht oder warum der Reisepass abgegeben werden muss, wenn der Tatort in Wien gewesen ist und keine Grenze überschritten wurde.

Die Praxis zeigt weiters, dass diese Rechtsfolgen sehr oft härter in die Lebensumstände der verurteilten Person eingreifen als die ursprünglich verhängten Strafen. Im Rahmen der Verteidigung in Suchtmittelverfahren sind insb der Entzug der Lenkberechtigung, des Reisepasses/Personalausweises und/oder der Gewerbeberechtigung von zentraler Bedeutung. Selbst wenn diese Rechtsfolgen juristisch betrachtet Präventiv-Maßnahmen darstellen,³ werden diese bei einer verurteilten Person doch äußerst stark – und in Anbetracht der Auswirkungen auf das tägliche Leben und in deren Existenz – zu Recht als eine Doppelbestrafung für ein und dieselbe Tat wahrgenommen.⁴

Dieser Beitrag soll die Anwendbarkeit des § 44 Abs 2 StGB aufgreifen und die Entziehungstatbestände des FSG, PassG und GewO sowie die Bindungswirkung einer entsprechenden bedingten Nachsicht eines Strafgerichts für Verwaltungsbehörden aufzeigen. Ebenso soll dieser Beitrag ein Appell zur vermehrten Antragstellung nach § 44 Abs 2 StGB im Strafverfahren sein, um künftig die Folge der Entziehung der Lenkberechtigung, des Reisepasses/Personalausweises und der Gewerbeberechtigung, wenn diese nach einer Abwägung als unverhältnismäßig erachtet wird, zu vermeiden.⁵

Die für diesen Beitrag relevanten gesetzlichen Entzugsbestimmungen werden nachstehend ausgeführt:

1. GewO

§ 87 iVm § 13 Abs 1 Z 1 GewO regelt, dass von der Gewerbeberechtigung ausgeschlossen (bzw diese zu entziehen) ist, wer eine nicht getilgte strafbare Handlung wegen betrügerischen Vorenthaltens von Sozialversicherungsbeiträgen und Zuschlägen nach dem Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz, organisierter Schwarzarbeit, betrügerischer Krida, Schädigung fremder Gläubiger, Begünstigung eines Gläubigers oder grob fahrlässiger Beeinträchtigung von Gläubigerinteressen⁶ oder wegen einer sonstigen strafbaren Handlung zu einer drei Monate übersteigenden Freiheitsstrafe oder zu einer Geldstrafe von mehr als 180 Tagessätzen⁷ verurteilt wird, begeht.⁸

Auch wenn nach §§ 26, 27 GewO eine bedingte Nachsicht der Entziehung der Gewerbeberechtigung vorgesehen ist, wird diese Möglichkeit vom VwGH in Verurteilungen nach dem SMG sehr restriktiv ausgelegt.⁹ Die erstinstanzliche gewerbebehördliche Prognoseentscheidung nach § 87 Abs 1 Z 1 GewO, ob die Befürchtung besteht, dass der Gewerbetreibende eine gleiche oder ähnliche Straftat wieder begehen werde, beschränkt sich in der Praxis regelmäßig mit einem schlichten Verweis auf die (rechtskräftig) erfolgte strafgerichtliche Verurteilung, ohne sich inhaltlich mit dem Sachverhalt auseinanderzusetzen.

2. PassG

Dies gestaltet sich auch im PassG nicht anders. So ist die Ausstellung, Verlängerung und Änderung des Reisepasses/Personalausweises bzw diese zu entziehen, wenn die Annahme gerechtfertigt ist, der Passwerber werde entgegen

¹ Zu den einzelnen Rechtfolgen einer strafrechtlichen Verurteilung s weiter unten unter Punkt 1.; umfassende Aufzählung *Birkbauer/Hofer*, Nebenfolgen einer strafgerichtlichen Verurteilung – Rechtslage zum 1. 1. 2021, JSt 2021, 117 ff.

² Zumindest in der Praxis des Autors, zB Studentinnen-WG betreibt Cannabis Plantage, Wirtshausschlagerei etc.

³ VwGH 27. 4. 2015, Ra 2015/11/0011; VwGH 27. 2. 2003, 2003/18/0006; VwGH 29. 5. 1990, 89/04/0171.

⁴ IdS *Birkbauer/Hofer*, Nebenfolgen einer strafgerichtlichen Verurteilung – Rechtslage zum 1. 1. 2021, JSt 2021, 116.

⁵ Mit Hauptaugenmerk auf unbescholtene bzw nicht einschlägig vorbestrafte Ersttäterinnen und Ersttäter.

⁶ Siehe § 13 Abs 1 Z 1 lit a GewO.

⁷ Siehe § 13 Abs 1 Z 1 lit b GewO.

⁸ Außerdem ist gem § 13 Abs 1 GewO die Ausübung eines Gastgewerbes bei einer Verurteilung wegen §§ 28–31 a SMG ausgeschlossen.

⁹ VwGH 28. 9. 2011, 2010/04/0134; VwGH 11. 11. 1998, 98/04/0174.



SUSANNA GÄBLER
Die Autorin ist Juristin
im Verwaltungsdienst.



SIMON HÄUSSLER
Der Autor ist Rechtsanwalt
in Wien.

2023/93

die bestehenden Vorschriften Suchtgift in einer großen Menge erzeugen, einführen, ausführen oder in Verkehr setzen.¹⁰ Dabei muss auf die gemeinschaftsrechtliche Freizügigkeit von EU-Bürgern Rücksicht genommen werden, welche nur aus Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit oder Gesundheit, unter bestimmten Voraussetzungen, beschränkt werden darf.¹¹ Die Passbehörde hat – unter Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit – zu prüfen, ob von der Passbesitzerin und dem Passbesitzer eine tatsächliche, gegenwärtige und erhebliche Gefahr ausgeht, die ein Grundinteresse der Gesellschaft berührt und dies auch für die Zukunft gerechtfertigt ist.

Diese Zukunftsprognose unterliegt auch keiner zeitlichen Einschränkung; auch hier stehen die betroffenen Personen vor enormen Planungsproblemen für ihr weiteres Leben, da nicht sicher ist, wann die Passbehörde überzeugt werden kann, dass keine Gefahr mehr iSd PassG von der jeweiligen Person ausgeht. So sah die alte Fassung des § 14 Abs 3 PassG ua auch vor, dass bei Verurteilungen ua nach § 28a SMG bis zum Ablauf von drei Jahren nach der Tat jedenfalls von einem Versagungsgrund auszugehen ist, wobei Haftzeiten und Zeiten einer Unterbringung nach den §§ 21 bis 23 StGB außer Betracht zu bleiben haben.¹² Da durch diese Regelung kein Platz für eine EU-richtlinienkonforme Einzelfallprüfung gegeben war, musste diese Bestimmung ersatzlos gestrichen werden.¹³

In der Praxis begnügt sich eine Vielzahl von erstinstanzlichen Passentziehungsbescheiden im Rahmen der Gefahrenprognose auf den bloßen Verweis auf die (rechtskräftig) erfolgte strafgerichtliche Verurteilung der Passbesitzerin und des Passbesitzers.¹⁴

Dabei bleibt eine Interessenabwägung aus und wird übersehen, dass der Entzug des Reisepasses, der Gewerbeberechtigung usw der Beginn einer unaufhaltsamen Abwärtsspirale bedeuten kann, wenn die betroffene Person ihre berufliche Tätigkeit nicht mehr ausüben kann. Dies widerspricht deutlich dem Resozialisierungsgedanken und kann Personen in eine erneute Straffälligkeit treiben.

3. FSG

Im Führerscheingesetz gilt eine Person als verkehrsunzuverlässig ua dann, wenn sie gem § 7 Abs 3 Z 11 FSG eine strafbare Handlung gem § 28a oder § 31 a Abs 2 bis 4 SMG begangen hat. Gem § 7 Abs 4 FSG hat die Führerscheinbehörde eine Wertung der Verwerflichkeit, der Gefährlichkeit der Verhältnisse, unter denen die Tat begangen wurden, die seither verstrichene Zeit und das Verhalten während dieser Zeit vorzunehmen.¹⁵

In der Praxis wird auch hier erstinstanzlich oft mit dem Verweis auf eine Verurteilung nach dem SMG auf eine die Verkehrszuverlässigkeit nach § 7 FSG ausschließende Sinnesart der verurteilten Person geschlossen. Die Führerscheinbehörde bestimmt dann mittels der Entziehungszeit der Lenkberechtigung jene Zeitspanne, welcher der Dauer des Wohl-

verhaltens entsprechen soll, in der eine entsprechende Änderung der (primär) negativen Sinnesart angenommen werden kann. § 25 Abs 3 FSG setzt bei einer Entziehung wegen mangelnder Verkehrszuverlässigkeit iSd § 7 FSG eine Entziehungsdauer von mindestens drei Monaten fest.

Der VwGH spezifiziert in seiner Rsp zu § 7 Abs 3 Z 11 FSG, dass zB zwischen dem Anbau von Cannabispflanzen zum Eigenkonsum und dem In-Verkehr-Bringen des gewonnenen Suchtmitteldelikte, deren Dauer, zeitliche Verteilung sowie die Gewerbsmäßigkeit sprechen laut VwGH gegen eine Verkehrszuverlässigkeit der verurteilten Person.¹⁶

Trotz gesetzlicher Vorgabe, eine Wertung vorzunehmen, wird in der Praxis auch hier oft auf eine Verurteilung nach dem SMG verwiesen und nur aufgrund dessen auf eine die Verkehrszuverlässigkeit nach § 7 FSG ausschließende Sinnesart des Verurteilten geschlossen. Einige Personen sind beruflich auf die Lenkberechtigung angewiesen, weshalb Personen Gefahr laufen, ihr Kraftfahrzeug weiterhin ohne Lenkberechtigung zu lenken, damit sie nicht auch noch ihren Beruf verlieren.

II. RECHTSFOLGEN/NEBENSTRAFEN

In § 44 StGB ist die „Bedingte Nachsicht bei Zusammenreffen mehrerer Strafen“ normiert; in Abs 2 ist sehr allgemein geregelt, dass Nebenstrafen und Rechtsfolgen der Verurteilung unabhängig von der Hauptstrafe bedingt nachgesehen werden können.

Der Begriff der Nebenstrafe ist vom Begriff der Rechtsfolge zu unterscheiden.¹⁸ Für die Nebenstrafe gilt, dass diese neben einer Hauptstrafe zu verhängen ist. Im StGB als Kernstrafrecht sind jedoch Nebenstrafen nicht mehr vorgesehen. Verfall und erweiterter Verfall¹⁹ gelten nicht mehr als Nebenstrafen, da sie nunmehr als schuldunabhängige Unrechtsfolgen

¹⁰ Siehe § 14 Abs 1 Z 3 lit f, § 19 Abs 2 iVm § 15 Abs 1 PassG.

¹¹ Siehe Art 27 Abs 1, 2 der EU-RL 2004/38/EG v 29. 4. 2004.

¹² § 14 Abs 3 PassG aF gültig von 30. 3. 2009 bis 1. 8. 2021, zuletzt geändert durch BGBl I 2009/6.

¹³ Siehe 100/ME 27. GP – Ministerialentwurf – Erläuterungen zur Passgesetz-Novelle 2021, die ebenso anführen, dass aus dem Wohlverhalten während der Haft, der Anhaltung im elektronisch überwachten Hausarrest oder der Unterbringung nach den §§ 21 bis 23 StGB kein Rückschluss auf ein künftiges Verhalten gezogen werden kann; der Entscheidung des VwGH 25. 11. 2010, 2007/18/0002, ist etwa zu entnehmen, dass selbst zwei bis drei Jahre Wohlverhalten die Bedenken des § 14 Abs 1 Z 3 lit f PassG grundsätzlich noch nicht beseitigen könnten.

¹⁴ Der VwGH „unterstützt“ diese Prognosefindung indirekt, indem er in Entscheidungen zB ausführt, dass Erfahrungs(tat)sache sei, dass der inländische Drogenmarkt und Drogenhandel in den meisten Fällen mit Suchtgiftimporten aus dem Ausland verknüpft ist, es keine zwingende Voraussetzung sei, dass der Passbesitzer ein Reisedokument schon einmal für den verpönten Zweck benutzt hat, oder bei Suchtgiftdelikten, insb auch beim Handel bzw der Weitergabe von Suchtgift in großen Mengen, die Wiederholungsgefahr gerade vom Wesen des deliktischen Verhaltens gehört, welche die Annahme rechtfertigen, der Passbesitzer könnte sein Reisedokument dazu benutzen sowie die Verwendung eines Reisepasses einen (weiteren) Handel mit Suchtgift jedenfalls erleichtern würde; s etwa nur VwGH 27. 1. 2004, 2003/18/0284; 21. 9. 1999, 99/18/0267.

¹⁵ IdS VwGH 5. 7. 2021, Ra 2020/11/0116.

¹⁶ VwGH 21. 8. 2014, Ro 2014/11/0060; 24. 2. 2005, 2003/11/0266.

¹⁷ Siehe etwa VwGH 4. 10. 2000, 2000/11/0129; 8. 8. 2002, 2002/11/0136.

¹⁸ Siehe zur Begriffserklärung treffend *Birkbauer/Hofer*, Nebenfolgen einer strafgerichtlichen Verurteilung – Rechtslage zum 1. 1. 2021, JSt 2021, 116f.

¹⁹ Siehe §§ 20, 20b StGB.

konzipiert sind.²⁰ Die Rechtsfolge hingegen tritt nach Ansicht der Lehre ex lege ein, muss also nicht explizit ausgesprochen werden.²¹ Zu erwähnen ist in diesem Zusammenhang, dass eine Nebenstrafe in Wahrheit keine bedingte Nachsicht benötigt, da diese entweder ausgesprochen wird oder eben nicht.

In § 27 StGB sind der Amtsverlust und „andere Rechtsfolgen“ bei einer Verurteilung geregelt. § 27 Abs 2 StGB enthält die Regelung, wenn eine strafgerichtliche Verurteilung nach einem Bundesgesetz eine andere als die im Abs 1 genannte Rechtsfolge nach sich zieht, diese nach fünf Jahren endet, sofern nichts anderes bestimmt ist. Der Abs 2 zeigt daher auf, dass von der Existenz „anderer Rechtsfolgen“, neben jener des Amtsverlusts, ausgegangen wird.

Nach mehreren Novellen ist mittlerweile gem § 44 Abs 2 StGB die bedingte Nachsicht von Nebenstrafen und Rechtsfolgen sogar dann möglich, wenn die Hauptstrafe nicht bedingt nachgesehen wurde;²² die Möglichkeit, die bedingte Nachsicht einer Nebenstrafe und Rechtsfolgen auszusprechen, besteht daher unabhängig zur Hauptstrafe.

Den Erläut zu § 44 StGB ist zu entnehmen, dass „Der Entwurf des § 44 StGB keine andere Nebenstrafe als den Verfall kenne, es jedoch denkbar sei, dass in Nebengesetzen bestimmte, den besonderen Verhältnissen des in Frage stehenden Lebensgebietes angepasste Nebenstrafen bestehen bleiben oder neu vorgesehen werden“.²³ Ebenso wird in diesen Erläuterungen weiterführend ausgeführt wie folgt: „Vorsichtshalber sorgt der Entwurf aber auch für den Fall vor, daß einzelne Nebengesetze in einem besonderen Sachzusammenhang bestimmte Rechtsfolgen festsetzen. [...] Dem Grundgedanken jener neu aufgenommenen Bestimmung widerspräche es, die bedingte Nachsicht nur für in Strafgesetzen vorgesehene Rechtsfolgen zu ermöglichen. Auch das geltende Recht kennt keine solche Beschränkung. Daher wird sie im Gegensatz zu den früheren Entwürfen fallen gelassen.“²⁴

Als Rechtsfolgen iSd § 44 Abs 2 StGB zählen neben dem Amtsverlust²⁵ außerstrafrechtlich etwa der Ausschluss vom Wahlrecht zur Nationalratswahl,²⁶ Ausschluss von der Ausübung eines Gewerbes,²⁷ das Erlöschen des Vertragsverhältnisses zwischen Vertragsärztin und Vertragsarzt mit dem Träger der Krankenversicherung²⁸, der Entzug der Lenkberechtigung²⁹ oder der Entzug des Reisepasses/Personalausweises³⁰ etc.³¹

Aus den obigen Ausführungen geht damit aber hervor, dass § 44 Abs 2 StGB auch für die Entzugs- bzw Versagungstatbestände der GewO, des FSG und PassG aufgrund von strafrechtlichen Verurteilungen angewendet werden kann. Hätte der Gesetzgeber die bedingte Nachsicht für Rechtsfolgen vermeiden wollen, so hätte er dies gesetzlich verankert. Das Vorliegen einer planwidrigen Lücke unter Berücksichtigung der bisherigen Ausführungen ist daher ausgeschlossen.

III. ANWENDBARKEIT DES § 44 ABS 2 STGB

Zusammenfassend stellt sich folgende Frage: „Ist § 44 Abs 2 StGB auf verwaltungsbehördliche Verfahren anwendbar?“

Über die Rechtsfolgen nach der GewO, dem FSG und PassG an sich zu entscheiden, würde wohl mangels gesetzlicher Ermächtigung³² einen unzulässigen Einschnitt in die Kompetenz der an sich zuständigen Behörden bedeuten. Allerdings würde die bedingte Nachsicht nicht die Entscheidung, ob zB der Führerschein entzogen werden soll, ersetzen. Es soll lediglich anhand der Strafzumessungsgründe, dem Einschnitt in die persönlichen Lebensverhältnisse sowie des persönlichen Eindrucks, wie grundsätzlich bei der Evaluierung einer bedingten Strafnachsicht nach § 43 Abs 1 StGB, abgewogen werden, ob bspw der Entzug des Führerscheins bedingt nachgesehen werden kann.³³

Jerabek/Ropper fassen dies gekonnt zusammen, wenn sie ausführen, dass der mit der Rechtsfolge verbundenen Zielsetzung wahrscheinlich schon durch bloße Androhung Genüge getan wird und genau dies ein maßgebliches Kriterium der bedingten Nachsicht ist.³⁴ Richtigerweise kann daraus abgeleitet werden, dass eben „nur“ diese Entscheidung folglich dem (straf-)richterlichen Ermessen unterliegt.³⁵

Das oft im kollegialen oder interdisziplinären Austausch ins Treffen geführte Argument gegen eine zulässige bedingte Nachsicht durch das Strafgericht des Entzugs der Lenkberechtigung und/oder des Reisepasses/Personalausweises, dass sich nämlich § 44 Abs 2 StGB nur auf unmittelbar kraft Gesetzes eintretende Rechtsfolgen bezieht, hat der OGH bereits im Jahr 2016 entkräftet. Unter dem Rechtssatz RIS-Justiz RS0091618 geführten Entscheidung des OGH v 3. 10. 2016 zu 17 Os 10/16y führt dieser zweifelslos aus, dass „[...] es sich beim Ausschluss von der Ausübung eines Gewerbes nach § 13 Abs 1 GewO 1994 entgegen der Ansicht des Erstgerichts um eine Rechtsfolge handelt, die nach § 44 Abs 2 StGB bedingt nachgesehen werden kann“.³⁶ Für eine unterschiedliche Behandlung zwischen dem Entziehungsgrund der GewO, FSG und PassG bleibt somit kein Platz mehr, handelt es sich in der (verwaltungsrechtlichen) Gesamtschau doch um strukturähnliche Entziehungsbestimmungen. Dass es sich bei der oben zitierten Entscheidung des OGH auch nicht um eine Einzelentscheidung handelt, zeigt die Entscheidung des OGH 2. 10. 2019, 13 Os 145/

²⁰ Siehe dazu *Jerabek/Ropper* in *Höpfel/Ratz*, WK² StGB § 44 Rz 4; aA *Birkbauer/Hofer* zählen die Konfiskation nach § 19a StGB zu den Nebenstrafen des StGB *Birkbauer/Hofer*, Nebenfolgen einer strafgerichtlichen Verurteilung – Rechtslage zum 1. 1. 2021, JSt 2021, 116; zweifelnd *Tipold* in *Leukauf/Steininger*, StGB⁴ § 44 Rz 5.

²¹ *Jerabek/Ropper* in *Höpfel/Ratz*, WK² StGB § 44 Rz 5.

²² Siehe dazu ErläutRV 33 BlgNR 20. GP 39.

²³ ErläutRV 30 BlgNR 13. GP 145.

²⁴ ErläutRV 30 BlgNR 13. GP 146.

²⁵ Siehe § 27 StGB.

²⁶ Siehe § 22 Abs 1 NRWO.

²⁷ Siehe § 13 Abs 1 GewO.

²⁸ Siehe § 343 Abs 2 Z 4 ASVG.

²⁹ Siehe § 3 Abs 1 Z 2, § 7 Abs 3 Z 9–12 iVm § 24 Abs 1 FSG.

³⁰ Siehe § 14 Abs 1 Z 3 lit a, f iVm § 15 Abs 1, § 19 Abs 2 PassG.

³¹ Siehe zu all dem *Birkbauer*, SbgK § 44 Rz 30; *Jerabek/Ropper* in *Höpfel/Ratz*, WK² StGB § 44 Rz 5; umfassend *Birkbauer/Hofer*, Nebenfolgen einer strafgerichtlichen Verurteilung – Rechtslage zum 1. 1. 2021, JSt 2021, 117 ff.

³² ZB § 366 ff StPO; § 27 StGB.

³³ IdS RIS-Justiz RS0119774.

³⁴ *Jerabek/Ropper* in *Höpfel/Ratz*, WK² StGB § 44 Rz 5.

³⁵ IdS *Jerabek/Ropper* in *Höpfel/Ratz*, WK² StGB § 44 Rz 5.

³⁶ OGH 3. 10. 2016, 17 Os 10/16y mwN.

18z, in welcher ausgeführt wird, dass nach § 44 Abs 2 StGB in Strafgesetzen wie auch in anderen Gesetzen des Bundes vorgesehene Folgen einer strafgerichtlichen Verurteilung bedingt nachgesehen werden können.³⁷

Meistens liegt während des strafrechtlichen Verfahrens, zB nach dem SMG, noch keine Entscheidung darüber vor, ob ein Führerschein/Reisepass für eine gewisse Dauer und/oder die Gewerbeberechtigung entzogen werden soll.

Wenn also die Rechtsfolge des Entzugs der Lenkberechtigung, des Reisepasses oder der Gewerbeberechtigung in einem konkreten Einzelfall droht, so sollte die bedingte Nachsicht jedenfalls zeitgleich mit dem Urteil des Strafgerichts ausgesprochen werden, wodurch weder in die Kompetenz der an sich zuständigen Behörden noch die Grenze der Gewaltenteilung verschwimmen würde. Dass es einen konkreten Sachzusammenhang benötigt, ist in jedem Falle einleuchtend. **Dafür hat (zumindest) die Strafverteidigerin und der Strafverteidiger zu sorgen, indem entsprechende Anträge (auf bedingte Nachsicht) gestellt werden und notfalls mittels konkreter Fragestellung auf die jeweiligen außerstrafrechtlichen Bestimmungen im Strafverfahren eingegangen wird.**³⁸

Das Strafgericht sollte allein aufgrund des persönlichen Eindrucks und der Lebensverhältnisse am besten dazu in der Lage sein, die Entscheidung über die bedingte Nachsicht der Rechtsfolgen zu treffen. Dass sich die Verwaltungsbehörden mit einem bloßen Verweis auf das Urteil des Strafgerichts begnügen, spricht ebenfalls dafür, dass es dem Strafgericht freistehen sollte, über die bedingte Nachsicht einer Rechtsfolge zu entscheiden. So könnten auch iS einer wirtschaftlichen bzw steuerschonenden Betrachtungsweise allfällige erstbehördliche Ermittlungsschritte sowie Beschwerdeverfahren vor den Landesverwaltungsgerichten merklich reduziert werden.

Hinzu kommt die besonders praktische Bedeutung, dass der Widerruf einer bedingten Nachsicht einer Rechtsfolge in Ermangelung einer materiellrechtlichen Regelung nicht möglich ist, sodass der bedingten Nachsicht des § 44 Abs 2 StGB de facto die Wirkung einer endgültigen Nachsicht zukommt.³⁹

Dieser Punkt beinhaltet in der Praxis doch gewisse „Sprengkraft“. Leitet nämlich die zuständige Verwaltungsbehörde nach einer rechtskräftigen strafrechtlichen Verurteilung zB nach § 28a SMG samt bedingter Nachsicht der Entziehung der Lenkberechtigung (unabhängig davon) ein Lenkberechtigungs-Entzugsverfahren ein, so wäre dies aufgrund der grundsätzlichen Bindungswirkung strafrechtlicher Urteile einzustellen; was in der Praxis⁴⁰ auch so gehandhabt wird.⁴¹

IV. CONCLUSIO: VERMEHRT ANTRÄGE NACH § 44 ABS 2 STGB!

Häufig geht der Verlust des Führerscheins, des Reisepasses oder der Gewerbeberechtigung mit einer Verurteilung,⁴²

insb nach dem SMG, einher. Wenn davon jedoch die Existenz der betroffenen Person bzw der Familie abhängt,⁴³ ist hier auf den Einzelfall und die Verhältnismäßigkeit vermehrt Bedacht zu nehmen.

Der im Strafverfahren gewonnene persönliche Eindruck durch die mündliche Hauptverhandlung könnte auch dazu verwendet werden, sich eben eine Entscheidungsbasis zu erarbeiten, um eine angeklagte Person vor den einschneidenden Folgen eines Verwaltungs(entzugs-)verfahrens zu verschonen. Gerade bei Ersttäterinnen und Ersttätern sollen ja auch zB der bloße bedingte Ausspruch einer Freiheits- bzw Geldstrafe von weiterem delinquenten Verhalten abhalten, ohne die bisherigen Lebensumstände ungebührlich zu erschweren. Aus Sicht der Strafverteidigung ist es daher inakzeptabel sowie widersprüchlich, wenn diese gesetzlich eingeräumte „Warnfunktion“ iS einer zweiten Chance bei einem nachfolgenden Verwaltungsverfahren außer Acht bleibt.⁴⁴ Teilweise müssen deshalb – im Anschluss an das Strafverfahren – mehrere (zeit- und kostenintensive) Verwaltungsverfahren – meistens bis zum jeweiligen Landesverwaltungsgericht, fallweise sogar bis zu den Höchstgerichten des öffentlichen Rechts – geführt werden.

All das wäre mit einer entsprechenden Antragstellung durch die Strafverteidigerin und den Strafverteidiger im Strafverfahren und entsprechender Entscheidungsfindung des Strafgerichts über eine bedingte Nachsicht nach § 44 Abs 2 StGB zu verhindern. Es versteht sich von selbst, dass nicht jedes (Suchtmittel-)Strafverfahren für die Anwendung der bedingten Nachsicht von Rechtsfolgen in Frage kommt. Gerade aber in Fällen, in denen die kriminelle Energie sowie der Schuldgehalt im deliktsspezifischen unteren Bereich zu liegen kommt, sollte – wenn nicht sogar verpflichtend – vermehrt darauf Bedacht genommen werden.

³⁷ OGH 2. 10. 2019, 13 Os 145/18z mwN, fallbezogen verneinend für das Landesbeamten-Pensionsgesetz; RIS-Justiz RS0091652 bejahend für Dienstordnung und Lohnordnung der ÖBB; RIS-Justiz RS0091646 wegen zu „geringer“ Strafhöhe von bedingt nachgesehenen fünf Monaten nicht schlagend, aber im Umkehrschluss für Ruhegenuss nach dem PensionsG bejahend.

³⁸ In diesem Zusammenhang ist für die Praxis von Bedeutung, dass Rechtsgespräche selbst auch mit einem Antrag in der Hauptverhandlung eingefordert und insofern mit § 281 Abs 1 Z 4 StPO somit abgesichert werden können; dazu in einem äußerst gelungenen Aufsatz *Lenzl*, Der OGH und die Hauptverhandlung, ÖJZ 2021/95, 731 mwN.

³⁹ RIS-Justiz RS0119775; *Jerabek/Ropper in Höpfel/Ratz*, WK² StGB § 44 Rz 6 mwN; kritisch *Birkbauer*, SbgK § 44 Rz 42.

⁴⁰ Zumindest in der Wahrnehmung der Autoren.

⁴¹ Bzw kann die bedingte Nachsicht eben nicht widerrufen werden; höchstgerichtliche Entscheidungen dazu liegen soweit ersichtlich nicht vor; Bindungswirkung von Strafurteilen und Verwaltungsverfahren behandelnd *VwGH* 1. 6. 2017, Ro 2014/08/0076; 28. 2. 1975, 0737/73; 9. 12. 2020, Ra 2020/08/0157; s aber auch 6. 10. 2020, Ra 2020/09/0051; 4. 4. 2019, Ro 2018/01/0014; s dazu bereits Ausführungen eingangs unter Punkt 1.

⁴² Auch nach einer diversionellen Erledigung, da diese eine Verantwortungsübernahme verlangt.

⁴³ Arbeiterin und Arbeiter auf Montage; Berufskraftfahrerin und Berufskraftfahrer; An- und Abfahrt zur Arbeitsstätte, im ländlichen Bereich ist die öffentliche Verbindung nicht immer ausreichend gegeben; aber auch der nicht mögliche Besuch von Familienmitgliedern, insb im Krankheitsfall, im Ausland; Pflegebedürftigkeit von Familienmitgliedern (zB Pflege, Heimbesuche) etc.

⁴⁴ Bzw erst in einem weiteren (Verwaltungsgerichts-)Verfahren mühsam zu „erkämpfen“ ist.

**190 Im Gespräch**

Was leistet KI heute schon?

194 Legal Tech & Digitalisierung

ChatGPT in der Anwaltskanzlei

195 Strategie & Prozessmanagement

Der strukturierte elektronische Akt in Anwaltskanzleien

196 Termine**198 Chronik**

Legal Tech Konferenz Wien

Praxiskommentar „Anwaltliches und notarielles Berufsrecht“

Mit der Kanzleiwebsite den Akquise-Turbo starten

201 Aus- und Fortbildung**207 Rezensionen****210 Zeitschriftenübersicht**

Im Gespräch

Was leistet KI heute schon?

Das Bundesrechenzentrum hat 2019 eine eigene Abteilung für Artificial Intelligence gegründet, die sich mit unterstützenden Anwendungen künstlicher Intelligenz (KI) im Bereich der Bundesverwaltung beschäftigt. DI **Günter Stessl** ist der Leiter dieser Abteilung und gibt im Gespräch mit Mag. **Christian Moser** Auskunft über die aktuellen Projekte.

2023/94

In welchen Bereichen der öffentlichen Verwaltung, die mich als Bürger direkt betreffen, wird KI heute schon eingesetzt?

Ich würde dazu gerne ein bisschen ausholen: Wir beschäftigen uns schon seit vielen Jahren mit dem Thema Datenanalyse und bauen für die österr Bundesverwaltung Reporting-Systeme, Dashboards usw zur Informationsunterstützung. In einer weiteren Entwicklungsstufe haben wir den Themenbereich KI erschlossen und suchen in diesem Kontext den Zugang über die vertrauenswürdige KI. In diesem Zusammenhang haben wir uns auch mit dem Thema Bias Mitigation sowie der vertrauenswürdigen Erstellung von Source Codes beschäftigt und versuchen, diese Ansätze gesamtheitlich integriert in unser Lösungsportfolio einzubringen.

Medial werden immer wieder sehr dystopische Bilder gezeichnet, daher war es uns wichtig, von Beginn an mit Maßnahmen dagegenzuhalten und zum Ausdruck zu bringen, dass wir unsere Sorgfaltspflicht wahrnehmen.

Welche Anwendungen gibt es nun schon?

Auch das ist organisch gewachsen und hat sich zum Teil aus den datenanalytischen Themen heraus entwickelt. Interessante neue Ansätze betreffen beispielsweise die sog „unstrukturierte Welt“, also text- oder bildbasiertes Datenmaterial. Letztes Jahr haben wir gemeinsam mit dem Bundesministerium für Justiz den eAward für die Anonymisierung von Gerichtsurteilen erhalten. Im Kontext der Notwendigkeit zur Veröffentlichung von Gerichtsurteilen haben wir mit unserem Kunden versucht, die damit verbundene Anonymisierungspflicht intelligenter zu lösen. Das ist ein gutes Beispiel für den unterstützenden Zugang, den wir bei diesem Thema pflegen.

Wir unterscheiden grundsätzlich drei Stufen: die autonome KI, die oft in den Medien vorherrschend ist, von der wir aber noch weit entfernt sind. Auch die automatisierte KI ist noch ein Stück Zukunftsmusik. Wir beschäftigen uns aktuell ausschließlich mit unterstützender KI, also Anwendungsbereichen, die den Menschen in den Mittelpunkt stellen und helfen, Aufgaben besser wahrzunehmen, zB durch das Abnehmen von repetitiver, aufwändiger Arbeit und Ermöglichung der Konzentration auf das Wesentliche.



Künstliche Intelligenz kann bei repetitiver Arbeit entlasten.

Aber letztlich muss immer ein Mensch kontrollieren, also es gibt noch nichts, wo die KI selbst entscheidet?

Genau, heute noch nicht. Ich glaube, dass es wichtig ist, die entsprechenden Erfahrungswerte mitzunehmen, um hier für Entwicklungen in der Zukunft gut aufgestellt zu sein. Bei der Anonymisierung von Gerichtsurteilen ist es auch so, dass die Software eine gar nicht einfache Aufgabe hat, nämlich zu anonymisieren und trotzdem das Wesen des Textes nicht zu verändern bzw die Entscheidung nachvollziehbar zu machen. Am Ende des Tages wird iS eines Qualitätssicherungsschrittes der Text einer Person vorgelegt, die entscheidet, ob die Qualität des Ergebnisses den Anforderungen entspricht oder es noch Verbesserungspotential gibt. Mit mehr als 90% Wahrscheinlichkeit entsprechen die Ergebnisse bereits. Damit ist die KI eine gute Entlastung für den aufwändigen manuellen Prozess.

2020 hat das BRZ einen Kriterienkatalog für vertrauenswürdige künstliche Intelligenz präsentiert, der sich im Wesentlichen aus den fünf Kriterien Transparenz, Verantwortung, Datenschutz, Zuverlässigkeit und Gerechtigkeit zusammensetzt. Inwiefern hilft mir das weiter? Wer

nimmt diese Prüfung vor? Wer stellt sicher, dass keine Systeme zum Einsatz kommen, die diese Kriterien nicht erfüllen?

Unser Fokus ist natürlich auf die Bundesverwaltung gerichtet. Wir konzentrieren uns darauf, dass wir in der beginnenden Phase eines Projekts gewisse Prüfmöglichkeiten haben. Wichtig ist auch, dass man auf die Wirtschaft nicht vergisst. Mit dem AI-Act ist intendiert, ein gesamtheitliches Regulatorium zu finden, mit dem man arbeiten kann. Darin wird etwa festgehalten, dass Entwicklungen wie Social Scoring in Europa nicht gewünscht sind, aber andere Funktionen, die weniger kritisch in der Anwendung sind, sehr wohl. Die Grundlage für unseren Kriterienkatalog bildet ein risikobasierter Ansatz. Man bewertet die Risiken einer Themenstellung und setzt Maßnahmen, um diese Risiken zu reduzieren.



Sind Sie in die Arbeiten zum AI-Act eingebunden? Welche Regulierungsmaßnahmen benötigt es aus Ihrer Sicht?

Die Anwendungsfälle für KI sind sehr breit gestreut. Es gibt einige Beispiele aus Amerika, aber auch Europa, die fehlerhaft verlaufen sind. Beispielsweise hat man bei der Einbeziehung für Gerichtsurteile in Amerika einen Bias entdeckt: Menschen mit unterschiedlicher Hautfarbe wurden unterschiedlich bewertet. Auch beim Predictive Policing in Großbritannien hat man gesehen, dass KI als Unterstützungswerkzeug nützlich sein kann, aber trotzdem eine menschliche Intelligenz kontrollieren muss.

Die Kommission hat im April 2021 den Entwurf für den AI-Act veröffentlicht und dem Rat und Parlament zur Begutachtung vorgelegt. Der nächste Schritt wäre nun, im Dialog daraus ein gutes Regelwerk zu schaffen. Wir rechnen damit, dass das im Laufe des heurigen Jahres passiert und 2024 eine Richtlinie erlassen wird.

Das Bundesrechenzentrum versucht, Lösungen zu identifizieren, die Unterstützungsmöglichkeiten für die Justiz im Besonderen, aber auch für unsere anderen Kunden in der österr Bundesverwaltung darstellen. Die Justiz selbst ist sehr dokumentengetrieben. In diesem Kontext möchten wir gemeinsam mit unserem Kunden einiges vorantreiben, sei es mit dem Identifizieren der richtigen Inhalte, der Suche im allgemeinen Sinn, dem Erstellen von Zusammenfassungen

für bestimmte Fragestellungen etc. Insbesondere sehen wir auch bei Bild- und Videomaterial Möglichkeiten, KI zu nutzen.

In welchem Zusammenhang?

Wir haben zB eine interessante Aufgabenstellung mit dem Bundeskanzleramt (BKA) umgesetzt. Das BKA beschäftigt sich sehr intensiv mit der Zurverfügungstellung von digitalem historischem Material, zB von alten Plänen oder Bildern von Denkmälern. In den Archiven befinden sich zahlreiche Bilder, auf denen immer wieder auch Personen abgelichtet sind. Wenn man diese digitalisiert und die DSGVO berücksichtigt, müsste man jedes Bild einzeln ansehen, ob es DSGVO-konform ist. Hier arbeiten wir mit dem BKA an einer Lösung, die anhand einer Gesichtsdetektion sicherstellt, alle Bilder zu identifizieren, wo Personen abgebildet sind. Diese Bilder brauchen eine eigene Behandlung. Wir versuchen auch, Mechanismen zu finden, wie man diese Personen am Bild anonymisieren kann. Das ist ein sehr hilfreicher Ansatz, weil man sich sehr viel manuelle Arbeit ersparen kann und die Entscheidung beim Menschen bleibt.

Man schafft es also mit Hilfe von KI, große Mengen an Datenmaterial zu verarbeiten, aber wir sind noch weit entfernt davon, dass eine KI die Arbeit von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten übernehmen könnte?

Das sehe ich genauso, es ist auch wichtig zu entmystifizieren. KI ist medial immer sehr mit intelligentem, auf die Maschine projiziertem Verhalten verbunden. Das kennen wir aus der Filmindustrie sehr gut. Aber ich denke, wir sind davon noch weit entfernt. In Wahrheit ist KI eine Ingenieurwissenschaft. Sie ist dazu da, für vorhandene Problemstellungen technische Lösungen zu finden und den Menschen in seiner Arbeit zu unterstützen. Da haben wir mit den Herausforderungen der heutigen Zeit genug Potential.

Es ist außerdem viel wichtiger, die Bundesverwaltung mit moderner Technik zu unterstützen und aufwändige Schritte zu automatisieren, als zu versuchen, die menschliche Expertise zu ersetzen.

Man muss das Thema künstliche Intelligenz entmystifizieren.

Wie kann man verhindern, dass die künstliche Intelligenz einem Bias unterliegt?

Das Interessante an dieser Fragestellung ist, dass es überhaupt keine technische, sondern eine gesellschaftspolitische Fragestellung ist, wie wir unser Weltbild sehen. Das verändert sich ja über den Zeitverlauf auch immer wieder. Bei Projekten der Vergangenheit in diesem Bereich hat man ge-

sehen, dass Bias nicht nur heute produziert wird, sondern auch in historischen Daten drinnen steckt. Am Beginn muss man sich diesen Kontext genau ansehen. Wir arbeiten auch mit Forschungseinrichtungen zusammen, um den Bias identifizieren und mitigieren zu können. Letztendlich liegt es in der Beurteilung des Menschen zu entscheiden, ob eine ausreichende Datenqualität vorliegt.

Wenn man in die 80er- und 90er-Jahre zurückblickt, hat man andere Modelle gehabt, wie man die Welt sieht. Heute ist man viel sensibler geworden. Natürlich geht es auch noch darüber hinaus, wenn man an internationale KI-Modelle denkt, dann gibt es auch heute noch andere Weltbilder, die dem unseren nicht entsprechen.

Gemeinsam mit dem Finanzministerium haben Sie das Predictive Analytics Competence Center aufgebaut, das mithilfe von Machine Learning Betrugsszenarien im Finanzstrafrecht aufdecken soll. Bitte erklären Sie uns, wie das funktioniert.

Grundsätzlich hat das BMF sehr früh den Weg gesucht, Informationen zu erschließen, die aus einem anderen Blickwinkel entstehen – nämlich mit der Datenbrille und nicht mit der Fachkenntnis der jeweiligen Expertinnen und Experten. Das Interessante war, dass dadurch tatsächlich neue Aspekte aufgedeckt werden konnten, die valide sind und die fachliche Expertise ergänzen.

Wir haben vor zehn Jahren begonnen, uns mit dem Thema analytisch zu beschäftigen, und haben eine Plattform für das Finanzministerium aufgebaut. Ein wichtiger Faktor war dabei die intensive Zusammenarbeit mit den Fachexpertinnen und Fachexperten. Ziel des Einsatzes von KI ist es, ein möglichst gesamtheitliches Bild auf die Steuer- und Zollverwaltung und mögliche Betrugsszenarien zu erhalten.

Wie erfolgreich ist das schon? Heißt das, dass in Zukunft der Großteil der Steuerhinterziehungen gefunden wird?

Man bekommt tatsächlich einen größeren Handlungsspielraum mit dieser analytischen Unterstützung. Ich denke, dass damit auch ein Signal im Sinne der Steuergerechtigkeit gesetzt wird.



Ist diese Methode, von Erfahrungen der Vergangenheit auf ein bestimmtes Ereignis zu schließen, auch in andere Bereiche der Kriminalitätsbekämpfung übertragbar? Im Prinzip geht es ja darum, eine bereits vorgefallene Straftat mit Hilfe der Auswertung von Mustern zu erkennen.

Durchaus. Es gibt beispielsweise den Bereich der Großstrafverfahren, der sehr dokumentenlastig ist. Da gibt es Möglichkeiten, durch KI-Unterstützung in der Bearbeitung der Fülle des Materials die richtigen Informationen zu finden, da kann die KI hilfreiche Unterstützung liefern. Der Aufwand des Identifizierens und Findens von Zusammenhängen zwischen den Dokumenten kann viel schneller erfolgen und monatelange Recherchearbeit damit in wenigen Tagen erledigt werden.

Abschließend noch ein anderes Thema, da das Bundesrechenzentrum sehr viele Services für den Bund abwickelt: Wie interessant ist das Haus eigentlich für Hacker-Angriffe und wie sind Sie dagegen abgesichert?

Das Thema Sicherheit hat im Haus einen sehr hohen Stellenwert. Wir sehen eine hohe Sorgfaltspflicht und man muss auch dieses Thema gesamtheitlich betrachten. Es ist nicht nur eine Maßnahme, die in diesem Kontext ergriffen wird, sondern ein Bündel von Maßnahmen. Fest steht, wer sich mit dem Thema KI oder auch Cybersicherheit beruflich beschäftigen möchte, ist im BRZ herzlich willkommen, und ich lade herzlich ein, sich bei uns zu bewerben auf www.brz-jobs.at.

Danke für das Gespräch.



DI Günter Stessl, geb 1967 im Ennstal, verheiratet, zwei Kinder; studierte Telematik in Graz, 1994–2003 Entwickler, Projektleiter und Consultant bei Siemens, seit 2004 im Bundesrechenzentrum, 2005–2019 Abteilungsleiter Information Management und seit 2019 Abteilungsleiter Artificial Intelligence

Fotos: Werner Himmelbauer

■ INTENSIVSEMINAR

AWAK^R
ANWALTSAKADEMIE

„LIEGENSCHAFTEN SCHAFFEN LEIDENSCHAFTEN“

Immobilienrecht im anwaltlichen Fokus

20. bis 22. April 2023

Hilton Vienna Danube Waterfront

Wenn Immobilienrecht Ihr Thema ist, sollten Sie hier dabei sein!

Denn hier vermitteln Ihnen die besten Referenten aus Wissenschaft und Praxis die neuesten Tendenzen im Immobilienrecht und präsentieren Ihnen Erfolgsbeispiele aus der Praxis. Zudem erörtern sie vertragliche, baurechtliche und steuerrechtliche Fragen und zeigen Konfliktpotenziale rund um Eigentum und Miete von Immobilien auf.

Wir freuen uns Sie beim Intensivseminar begrüßen zu dürfen!

Mehr Details unter
www.awak.at



DER FORTBILDUNGSSCHECK DER ANWALTSAKADEMIE

Gutschein im Wert von 200,- EUR netto – jetzt einlösen und profitieren

Gilt für eingetragene Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte. Einmalig auf die Buchung einer Präsenzveranstaltung oder eines DIGITALEN ANGEBOTS, wobei der Kaufwert mindestens 200,- EUR netto beträgt.

Voraussetzung für die Einlösung ist ein myawak-Konto.

Weitere Details unter <https://www.awak.at/info/fortbildungsscheck/>



KATHARINA BISSET
Rechtsanwältin in NÖ,
Co-Founder von Nerds of
Law & NetzBeweis, Mit-
glied des Disziplinarrats
der RAK NÖ und des
Arbeitskreis IT und Di-
gitalisierung des ÖRAK

2023/95

ChatGPT in der Anwaltskanzlei

#ChatGPT #RoboLawyer #OpenAI

ChatGPT ist auf Social Media in aller Munde. Viele preisen die Vorteile von ChatGPT an, andere kritisieren das Tool. Doch welchen Nutzen hat ChatGPT für Rechtsanwaltskanzleien? Aber fragen wir doch ChatGPT selbst:

Katharina Bisset: „Ich bin Rechtsanwältin und schreibe einen Artikel über ChatGPT für das österreichische Rechtsanwältinnenblatt. Was sollten Rechtsanwältinnen über ChatGPT wissen?“

Antwort von ChatGPT: „ChatGPT ist ein großes, von OpenAI trainiertes Sprachmodell. Es kann verwendet werden, um Text zu generieren, Fragen zu beantworten und Aufgaben zu erledigen, die normalerweise von Menschen erledigt werden. Es nutzt maschinelles Lernen und kann

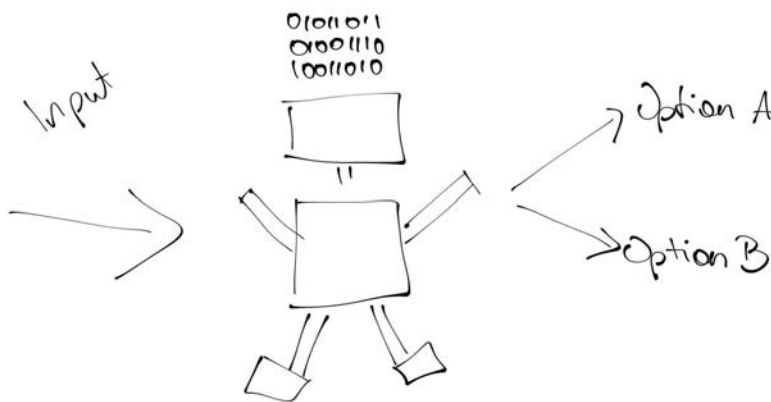
tigen Handhabung anbieten, bis hin zu mehr oder weniger lustigen Beispielen von ChatGPT-generierten Kurzgeschichten. Gleichzeitig werben Angebote wie das US-Tool „DoNotPay“ mit vollautomatisierter Rechtsdurchsetzung. GPT-3 (die Technologie hinter ChatGPT) wurde am US Bar Exam getestet – und bestand den Multiple-Choice-Teil davon zwar nicht, aber erzielte einen Achtungserfolg.

Deshalb stellt sich die Frage: Wie können Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte ChatGPT nutzen, und was sollte beachtet werden?

Praktische Tipps

- Nutzen Sie ChatGPT als Textwerkzeug – es ist keine Rechtsdatenbank!
- Übernehmen Sie Informationen und Texte, die ChatGPT bereitstellt, keinesfalls ungeprüft. Es behauptet Fakt und Fiktion gleichermaßen und lässt sich Unsicherheiten nicht anmerken. Sehen Sie es eher als eloquenten Erstentwurf einer/s fachlich nicht ausgebildeten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.
- Je konkreter die Eingabe an ChatGPT, umso besser ist die Antwort. Etwa: „Ich bin ROLLE, und benötige einen TEXT für ZIELGRUPPE.“ Das Ergebnis kann durch weitere Anweisungen präzisiert werden.
- Füttern Sie ChatGPT nicht mit personenbezogenen oder heiklen Daten.
- **Testen Sie es!** So finden Sie selbst heraus, wo in Ihrer Kanzlei ChatGPT funktionieren kann. Denn: Ihre Mandantinnen und Mandanten verwenden es wahrscheinlich schon.

Im nächsten Anwaltsblatt ChatGPT und Urheberrecht



Grafik: Katharina Bisset

von Programmierern oder Entwicklern angepasst werden, um spezifische Anwendungen zu erfüllen. Es ist wichtig zu beachten, dass ChatGPT ein computergenerierter Text ist und daher keine rechtliche Beratung oder Meinungen abgeben kann. Es sollte daher nicht als Ersatz für eine qualifizierte Rechtsberatung verwendet werden.“

Der Hype

Wer sich in den letzten Wochen auf Social Media aufgehalten hat, kam an ChatGPT und den dort kundgemachten Meinungen dazu nicht vorbei. Von Juristinnen und Juristen, die mit ChatGPTs fehlerhaften Antworten auf Fallprüfungen die Sorge, ChatGPT könne sie ersetzen, entkräften wollten, über Social Media Gurus, die Tipps und Trainings zur rich-

CHATGPT IN DER ANWALTSKANZLEI

- + Inspiration für Social Media Postings
- + Zusammenfassungen von langen Texten
- + Entwurf kurzer Texte (zB Info-E-Mails, kurze Erklärungen)
- Juristische Informationsquelle
- Wissensdatenbank
- Analyse fachlicher Texte

Der strukturierte elektronische Akt in Anwaltskanzleien

Werden in Ihrer Kanzlei immer noch alle E-Mails ausgedruckt und im Handakt abgelegt? Bietet Ihnen der elektronische Akt eine gute Übersicht? Haben Sie schon vom elektronischen Akt bei Gericht gehört? In meinen Prozessberatungsgesprächen in Anwaltskanzleien ist der strukturierte elektronische Akt immer ein essentieller Punkt, um die Performance in der Kanzleiorganisation zu verbessern und die Verwaltungskosten zu senken. In der Praxis werden E-Mails, Unterlagen, Entwürfe, gerichtliche Eingaben, Beilagen usw. chronologisch ohne Struktur abgelegt. Meist existiert in den physischen Akten eine Unterteilung, die sich aber in der EDV nicht widerspiegelt. Dies stellt keine Basis dar, um zufriedenstellend mit dem elektronischen Akt arbeiten zu können, da die Übersicht fehlt.

Der strukturierte elektronische Akt bringt zahlreiche Vorteile mit sich. Alle Unterlagen sind strukturiert an einer zentralen Stelle gespeichert. Man erhält einen schnellen Überblick und kann auch ohne Handakt die Bearbeitung durchführen. Mobiles Arbeiten und Homeoffice sind ohne Handakt möglich. Somit erhalten Sie eine schnellere und effizientere Aktbearbeitung und können den administrativen Aufwand (Aktensuche, Dokumentensuche, Dokumentenablage, Büromaterial) verringern.

Bevor man die Entscheidung für den strukturierten elektronischen Akt trifft, müssen gewisse Überlegungen angestellt werden:

- Ideale Struktur für eine gute Übersichtlichkeit
- Unterschiedliche Strukturen je nach Rechtsgebiet
- Über welche Wege kommen neuen Informationen in den Akt?
- Verarbeitungsprozesse für eingehende und ausgehende Informationen (zB E-Mails)
- Nutzung einer digitalen Postmappe/Aufgabenverwaltung (zB Freigabe von Dokumenten)
- Aussagekräftige Bezeichnungen der Aktinhalte
- Hard- und Softwarevoraussetzungen (zB mehrere Bildschirme)

Die meisten Informationen für Ihren elektronischen Akt erhalten Sie via E-Mail. Diese Flut an E-Mails bringt viele Kanzleien organisatorisch an ihre Grenzen. Deshalb ist ein gutes E-Mail-Management entscheidend für die Qualität des strukturierten elektronischen Aktes. Eingehende E-Mails und deren Anlagen sollten direkt in Outlook verarbeitet und mit aussagekräftigen Bezeichnungen strukturiert gespeichert werden. Aufgaben, die sich aus den E-Mails ergeben, werden gesondert verwaltet. Verwenden Sie Ihren Posteingang nicht als To-Do-Liste.

Ein weiterer wichtiger Punkt für das erfolgreiche Führen eines strukturierten elektronischen Aktes ist ein professionelles Tool für das Bearbeiten und Organisieren von PDF-

Dokumenten. Verschiedene PDFs in ein neues PDF zusammenführen und die Seiten neu anordnen (eingehender Rückverkehr), bestimmte Seiten aus einem bestehenden PDF in ein neues PDF überführen, sensible Informationen schwärzen oder Stempel (Beilagen, Fristen, Freigaben, ...) anbringen sind Funktionen, die in Anwaltskanzleien täglich benötigt werden.

Die digitale Postmappe (To-Do-Liste) ist ein weiterer Vorteil, der sich aus dem strukturierten elektronischen Akt ergibt. Dokumente können Benutzern als Aufgaben geschickt werden. Die Kontrolle und die Freigabe erfolgen am Bildschirm und die Dokumente müssen nicht mehr ausgedruckt werden. So können Sie einfach und effizient mit Ihrem Team in Ihrem elektronischen Akt kommunizieren.

Ich schreibe bewusst immer strukturierter elektronischer Akt, da dies ein wesentlicher Unterschied zum elektronischen Akt ist. Viele Kanzleien speichern zwischenzeitlich



MARKUS WEISS
Der Autor ist Unternehmensberater bei Markus Weiss Consulting GmbH.
www.lawconsult.cc

2023/96

Ordner	D	Datum	Typ		Bei
Gesamt		28.09.2006	Dokument	Gutachten	A
Struktur		14.02.2007	Dokument	Nutzwert	B
1 Schriftverkehr		14.02.2007	Dokument	Mieteinnahmen	C
2 Unterlagen		14.02.2007	Dokument	Angebot Sanierung	D
3 Entwürfe		14.02.2007	Dokument	Kündigung Energie	E
Berufung					
4 Gericht _ Behörde					
Belagen eigene Partei					
Belagen Gegenseite					
Belagen NI					
ERV					
5 Recherche					
6 Auszüge					
7 Compliance					
8 Honorar					
Verlinkt					

Screenshot der strukturierten Aktenverwaltung in ADVOKAT Foto: privat

alle relevanten Informationen im elektronischen Akt chronologisch ab. Sie haben allerdings keine Struktur. Ohne Struktur gibt es keine ausreichende Übersicht und ein digitales Arbeiten ist nicht effizient möglich.

Gerne unterstützen wir Sie bei der Einführung des strukturierten elektronischen Aktes in Ihrer Kanzlei!

INFOBOX

Firma: Markus Weiss Consulting GmbH
Ansprechpartner: Markus Weiss, MBA
Internet: www.lawconsult.cc
Mail: markus.weiss@lawconsult.cc
Telefon: +43 676 415 21 40

Termine

Inland

Detaillierte Informationen entnehmen Sie bitte der Website des jeweiligen Veranstalters:

<https://businesscircle.at>

<https://www.rechtsanwaltsverein.at>

Grundbuch III

Österreichischer Rechtsanwaltsverein (ÖRAV)

8. 3. 2023 HYBRIDSEMINAR

Lehrgang zum zertifizierten Datenschutzbeauftragten

Business Circle Management FortbildungsGmbH

13. bis 15. 3. 2023 WIEN

Immobilien- und Vertragsrecht

Österreichischer Rechtsanwaltsverein (ÖRAV)

14. 3. 2023 HYBRIDSEMINAR

Einführungsseminar

Österreichischer Rechtsanwaltsverein (ÖRAV)

15. 3. 2023 HYBRIDSEMINAR

Exekution I

Österreichischer Rechtsanwaltsverein (ÖRAV)

23. 3. 2023 HYBRIDSEMINAR

Kompetent am Telefon

Österreichischer Rechtsanwaltsverein (ÖRAV)

27. 3. 2023 HYBRIDSEMINAR

Vergiften ist unpassend – der bessere Weg zu erfreulichen Verhandlungsergebnissen durch Kreativität

Österreichischer Rechtsanwaltsverein (ÖRAV)

28. 3. 2023 WIEN

58. Tagung der Österreichischen Gesellschaft für Arbeitsrecht und Sozialrecht (<https://www.arbeitsrechtundsozialrecht.com>)

Gesellschaft für Arbeitsrecht und Sozialrecht

29. bis 31. 3. 2023 ZELL AM SEE

4. Austrian Sustainability Summit

Business Circle Management FortbildungsGmbH

30./31. 3. 2023 WIEN

22nd Annual Conference on European Tort Law

Veranstaltet vom Institut für Europäisches Schadenersatzrecht und dem Zentrum für Europäisches Schadenersatz- und Versicherungsrecht

13./14. 4. 2023 WIEN

Geldwäsche – Was Rechtsanwält/innen/e und Kanzleimitarbeiter/innen wissen müssen

Österreichischer Rechtsanwaltsverein (ÖRAV)

17. 4. 2023 HYBRIDSEMINAR

Kosten-Aufbauseminar

Österreichischer Rechtsanwaltsverein (ÖRAV)

19. 4. 2023 HYBRIDSEMINAR

Grunderwerbsteuer

Österreichischer Rechtsanwaltsverein (ÖRAV)

20. 4. 2023 ONLINE

Immobilienvertragssteuer

Österreichischer Rechtsanwaltsverein (ÖRAV)

21. 4. 2023 ONLINE

Firmenbuch I

Österreichischer Rechtsanwaltsverein (ÖRAV)

25. 4. 2023 HYBRIDSEMINAR

Jahrestagung „Vienna Legal Tech 23“

Business Circle Management FortbildungsGmbH

25./26. 4. 2023 WIEN

Firmenbuch II

Österreichischer Rechtsanwaltsverein (ÖRAV)

9. 5. 2023 HYBRIDSEMINAR

Professionelle Erwachsenenvertretung

Österreichischer Rechtsanwaltsverein (ÖRAV)

15. 5. 2023 HYBRIDSEMINAR

Exekution II

Österreichischer Rechtsanwaltsverein (ÖRAV)

24. 5. 2023 HYBRIDSEMINAR

Datenschutz für Fortgeschrittene

Business Circle Management FortbildungsGmbH

25. 5. 2023 WIEN

Lehrgang zum zertifizierten Datenschutzbeauftragten

Business Circle Management FortbildungsGmbH

13. bis 15. 6. 2023 WIEN

TAX Circle

Business Circle Management FortbildungsGmbH
15./16. 6. 2023 WAIDHOFEN/YBBS

**27. Jahrestagung für Recht und Steuern
„RuSt in Rust“**

Business Circle Management FortbildungsGmbH
12./13. 10. 2023 RUST

Grundlehrgang – Sommer-Blockseminar

Österreichischer Rechtsanwaltsverein (ÖRAV)
3. 7. 2023 WIEN

**Der Kommentar
zum anwaltlichen
Berufsrecht**

Die Neuauflage des bewährten
 Kommentars zur RAO

- mit BRÄG 2022 sowie
- den RL-BA 2015 in der Fassung vom 22.9.2022.

Engelhart/Hoffmann/Lehner/Rohregger/Vitek
**RAO – Rechtsanwaltsordnung, EIRAG,
 Disziplinarstatut und Richtlinien des ÖRAK**

11. Auflage 2023. XXVI, 1186 Seiten. Geb.
 ISBN 978-3-214-03644-7

210,00 EUR

inkl. MwSt.

shop.manz.at

MANZ

Legal Tech Konferenz Wien

Am 9. 11. 2022 hat die sechste Legal-Tech-Konferenz in den Räumlichkeiten des Hotel Park Hyatt Vienna sowie auf einem digitalen Konferenztool stattgefunden. Die Online-Veranstaltung lief diesmal losgelöst von den Vorträgen und Workshops vor Ort ab. Unter den Teilnehmerinnen und Teilnehmern fanden sich nicht nur Vertreter aus juristischen Branchen, sondern auch interessierte Unternehmer und Software-Entwickler, die sich in der Digitalisierungsbranche stärker vernetzen wollen.



Veranstalterin Mag.^a Sophie Martinetz in der Podiumsdiskussion mit Vertretern aus Justiz, Rechtsanwaltschaft und Privatwirtschaft. Foto: May Vintschgau

Das Motto der Konferenz war diesmal „Legal Tech – die Mitarbeiter:in der Zukunft?“ Veranstalterin Mag.^a Sophie Martinetz von Future-Law, einer Plattform multidisziplinärer Partner, durfte wieder zahlreiche namhafte – teils internationale – Gäste begrüßen und führte durch ein abwechslungsreiches Programm rund um Digitalisierungspotentiale, Strategien, Menschen und Lösungen für Rechtsabteilungen, Kanzleien und die öffentliche Hand. Erfahrungsberichte aus der Praxis wechselten sich mit Podiumsdiskussionen und Fachvorträgen zum Thema ab. Wenn man über Digitalisierung spricht, dann muss man sich auch über Cyber Security unterhalten. Auch dazu gab es spannende Einblicke direkt aus der Praxis.



In den Workshops konnten die Teilnehmerinnen und Teilnehmer in einen intensiven Austausch mit Expertinnen und Experten treten. Foto: May Vintschgau

Von besonderem Interesse für die Rechtsanwaltschaft sind stets die Neuerungen aus dem BMJ, die bei der Legal-Tech-Konferenz präsentiert werden. Bereits in der Eröffnungsbotschaft von BM Dr.ⁱⁿ Alma Zadić verwies die Justizministerin auf die Projekte Justiz 3.0 und JustizOnline, die laufend ausgebaut werden. Detaillierter schilderte in einem eigenen Panel der Leiter des Projekts Justiz 3.0, DI *Philipp Haubner*, dass bereits über 500 Verhandlungssäle österreichweit technisch neu ausgestattet wurden. Die digitale Verfahrensführung ist sowohl im Zivil- als auch im Strafverfahren im Großteil der Fälle bereits umgesetzt. Ein weiterer Ausbau soll für Exekutions- und Insolvenzverfahren zeitnah erfolgen. Neben einer kurzen Vorstellung des elektronischen Gerichtsakts wurde auch auf die zahlreichen Bürger-Services im Rahmen von JustizOnline verwiesen. Auch im elektronischen Rechtsverkehr gibt es Neues zu berichten: Dieser wird für Dokumente bis zu 250 MB geöffnet.



DI Philipp Haubner berichtete über Neuigkeiten aus dem BMJ. Foto: May Vintschgau

Alle Legal-Tech-Vorträge können als Video oder Podcast im Future-Law-Pro-Memberbereich auf www.future-law.at für Mitglieder kostenfrei abgerufen werden. Eine Jahresmitgliedschaft kostet € 399,- zzgl USt.

CHRISTIAN MOSER

ÖRAK, Juristischer Dienst

Praxiskommentar „Anwaltliches und notarielles Berufsrecht“

RA Univ.-Prof. Dr. Gernot Murko und Univ.-Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Bettina Nunner-Krautgasser präsentierten eine umfassende und systematisch aufbereitete Kommentierung des Standesrechts der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte und Notarinnen und Notare als erste Publikation des von ihnen geleiteten Forschungszentrums für Berufsrecht.

Am 19. 1. 2023 fand in der Aula der Universität Graz eine feierliche Präsentation des Praxiskommentars „Anwaltliches und notarielles Berufsrecht“ statt. Dieses Werk stellt die erste Publikation des an der Universität Graz im Vorjahr etablierten Forschungszentrums für Berufsrecht (ZBR) dar. Eröffnet wurde die Veranstaltung durch den Rektor der Universität Graz, Dr. Peter Riedler. Im Anschluss daran richteten Univ.-Prof. Dr. Christoph Bezemek (Dekan der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Graz), Univ.-Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Bettina Nunner-Krautgasser (Vize- und Forschungsdekanin der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Graz und Co-Leiterin des Forschungszentrums für Berufsrecht) und RA Dr. Armenak Utudjian (Präsident des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages) Eröffnungs- und Begrüßungsworte an das Publikum.



vlnr: MMag.^a Barbara Raimann, Dr. Peter Riedler, Univ.-Prof. Dr. Gernot Murko, Univ.-Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Bettina Nunner-Krautgasser, Univ.-Prof. Dr. Christoph Bezemek Foto: Mag. Stefan Königshofer

Das ZBR selbst wurde durch dessen Co-Leiter, RA Univ.-Prof. Dr. Gernot Murko, vorgestellt. Dieser führte dazu aus: „Bisher spielte das Berufs- und Standesrecht der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, der Notarinnen und Notare und Wirtschaftstreuhandinnen und Wirtschaftstreuhand sowie der sonstigen freien Berufe in der österreichischen wissenschaftlichen Forschung eine untergeordnete Rolle, das ZBR schließt daher eine veritable Forschungslücke.“ Ein wesentlicher Schwerpunkt der aktuellen Forschungstätigkeit des Zentrums liegt auf den Bestimmungen zur höchst brisanten (und bislang noch wenig analysierten) Querschnittsmaterie „Geldwäsche“ – diesem Thema hatte sich auch die Kick-off-Veranstal-

tung des ZBR im Mai des vorigen Jahres gewidmet. In diesem Zusammenhang kündigte Gernot Murko nicht nur das baldige Erscheinen des Tagungsbands, sondern auch eine weitere Veranstaltung an, in deren Fokus Beweisverbote unter Berücksichtigung berufsrechtlicher Aspekte stehen werden.

Da die berufsrechtliche Forschung in Deutschland schon länger eine bedeutende Rolle spielt, kooperiert das ZBR sowohl mit dem Institut für Prozess- und Anwaltsrecht (IPA) der Universität Hannover als auch mit dem Institut für Anwaltsrecht der Universität Leipzig. Diese universitären Kooperationen sind insbesondere für die internationale – rechtsvergleichende – Forschung im Bereich des Berufs- und Standesrechts von großer Bedeutung. Darum freute es die Herausgeberin und den Herausgeber umso mehr, dass sie Univ.-Prof. Dr. Christian Wolf, den Leiter des IPA, als Gastvortragenden für die Präsentation des Kommentars „Anwaltliches und notarielles Berufsrecht“ gewinnen konnten. Dieser referierte zum Thema der anwaltlichen Gesellschaftsformen in Österreich und Deutschland.



Univ.-Prof. Dr. Christian Wolf Foto: Mag. Stefan Königshofer

Das Herzstück der Veranstaltung bildete die Präsentation des Praxiskommentars „Anwaltliches und notarielles Berufsrecht“. Die Verlagsleiterin des Verlag Österreich, MMag.^a Barbara Raimann, interviewte dazu die Herausgeberin und den Herausgeber. Auf die Frage nach dem Innovationsgehalt des Werks betonte Bettina Nunner-Krautgasser die zwei innovativen Ansätze des Kommentars: Einerseits unterscheidet sich das vorliegende Werk von bereits existierenden Kommentierungen dadurch, dass es von führenden Praktikerinnen und

Praktikern für Praktikerinnen und Praktiker geschrieben wurde und eine Unzahl von Checklisten und Praxistipps aufweist. Innovativ ist andererseits auch, dass anwaltliches Berufsrecht und notarielles Berufsrecht erstmalig in einem Band angeboten werden. „Der Grund für diese umfassende Schwerpunktsetzung war die Tatsache, dass auch das notarielle Berufsrecht unserer Ansicht nach immer mehr an Bedeutung gewinnt“, führte Gernot Murko ergänzend aus. Der Notariatsakt wird im Zivil- und Gesellschaftsrecht, aber auch im Erbrecht immer wichtiger. Fragen im Zusammenhang mit seiner Ausgestaltung, möglichen Fehlern und der Vollstreckbarkeit des Notariatsakts beschäftigen daher nicht nur Notarinnen und Notare. Dieser Teil bildet einen Mehrwert für alle, die sich mit Zivil- und Gesellschaftsrecht beschäftigen und ein entsprechendes Nachschlagewerk benötigen. Höchst erfreulich war die schnelle Produktionszeit des Werks, welche nicht zuletzt dem exzellenten Herausgeberteam, bestehend aus Univ.-Ass. Mag. Stefan Königshofer, Proj.-Ass.ⁱⁿ Mag.^a Teresa Per-

ner, Univ.-Ass. Mag. Julian Schnur sowie Univ.-Ass. Mag. Tobias Weidinger, zu verdanken ist.

Die Herausgeberin und der Herausgeber freuten sich besonders über die zahlreich erschienenen Teilnehmerinnen und Teilnehmer, unter denen sich auch viele Ehrengäste befanden. Dazu zählten insb. Dr. Gerhard Holzinger, Senatspräsident Univ.-Prof. Dr. Meinrad Handstanger, Senatspräsident Dr. Gottfried Musger, Präsident Dr. Bernd Lutschoung, Präsident Dr. Armenak Utudjian, Vizepräsidentin Mag.^a Petra Cernochova, Vizepräsident Dr. Bernhard Fink, Vizepräsidentin Dr.ⁱⁿ Marcella Prunbauer-Glaser, Vizepräsident Dr. Michael Kropiunig, Präsident Univ.-Prof. Dr. Michael Enzinger, Präsident Dr. Wolfgang Kleibel, Präsident Dr. Michael Schwarz, Präsidentin Dr.ⁱⁿ Brigitte Breinbauer sowie Präsident Dr. Dieter Kinzer.

FORSCHUNGSZENTRUM FÜR BERUFSRECHT DER UNIVERSITÄT GRAZ

Mit der Kanzleiwebsite den Akquise-Turbo starten

AWAK LIVE-WEBCAST mit Marketingexpertin Johanna Busmann

So schwierig kann das ja nicht sein: Ein paar Bilder, Begrüßungstext, Kontaktdaten, dazu noch ein Lebenslauf – fertig ist die Homepage der Kanzlei. Leider wird sie wie viele andere Seiten im „Visitenkarten“-Stil in den Weiten des Internets kraft- und nutzlos „dahinsiechen“. Wie Sie Ihre Website aktiv für sich arbeiten lassen, um Mandanten zu gewinnen, zeigt Ihnen ein LIVE-WEBCAST der Anwaltsakademie am 27. 6. 2023.

„Früher suchten Mandanten ihren Anwalt aus, heute ist das umgekehrt!“, schreibt Referentin Johanna Busmann in einem Beitrag zum Content Marketing. Sie fordert zum Umdenken auf, „künftige Mandantenkreise nach Branchen, Rechtsgebiet oder lokalen Gemeinsamkeiten zu ‚segmentieren‘“. Der Weg dahin führt für Johanna Busmann über einen akquisestarken Webauftritt.

Der Erfolg gibt ihr recht: Johanna Busmann betreut seit mehr als 30 Jahren Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte als Kommunikationstrainerin und Expertin für Kanzleimarketing. Im Workshop postuliert sie zehn Gebote für eine effektive Mandantenakquisition mittels Website und erläutert, warum „Content Marketing“ dazu ein wesentlicher Schlüssel ist. Frau Busmann: „Das ‚Marketing über den Inhalt‘ gilt Rechtsanwälten als ‚ehrliche‘ Methode, Mandanten zu begeistern. Keine Tricks und kein doppelter Boden; wer was kann und dieses Können auch geschickt zeigt, wird gewählt – und weiterempfohlen!“ Nach dem Ende des Vortrags haben Sie die Möglichkeit, mit der Vortragenden Ihre Fragen zum Thema zu diskutieren.

Weiterführend empfiehlt die Anwaltsakademie den ON DEMAND-WEBCAST „Wie ‚verkaufe‘ ich den Klienten mein Honorar“. Johanna Busmann gibt 20 Tipps, wie Sie bereits im Erstgespräch erfolgreich über Ihr Honorar informieren und mit Einwänden umgehen. Buchen Sie jetzt gleich auf www.awak.at!

Termine:

LIVE-WEBCAST

10 Gebote für die akquisestarke Kanzleiwebseite – Wie Interessenten online zu Mandanten werden

Dienstag, 27. 6. 2023, 17.00 bis 20.10 Uhr

ON DEMAND-WEBCAST

Wie „verkaufe“ ich den Klienten mein Honorar



Foto: © Maryna Pleshkun/shutterstock.com

ANWALTSAKADEMIE GESELLSCHAFT ZUR FÖRDERUNG ANWÄLTLICHER AUS- UND FORTBILDUNG M.B.H.

Reisnerstraße 5/3/2/5, 1030 Wien, www.awak.at

Anwaltsakademie

MÄRZ 2023

BASIC

Das Zivilverfahren – vom ersten Klientenkontakt bis zum rechtskräftigen Urteil – der Alltag im Prozessverlauf anhand praktischer Beispiele

9. bis 11. 3. WIEN

Seminarnummer: 20230309–8

LIVE-WEBCAST FLEX

Aktuelle Entwicklungen im E-Commerce-Recht – Rechtsprechung und Gesetzgebung

14. 3. ONLINE

Seminarnummer: 20230314–9

BASIC

Seminarreihe Europarecht 6: Verfahren vor dem Gerichtshof der Europäischen Union

17. 3. WIEN

Seminarnummer: 20230317–8

BASIC

Das Exekutionsrecht in Fallbeispielen – Grundlagen, Exekutionsmittel, Durchsetzungsstrategien und einstweilige Verfügungen

17. und 18. 3. WIEN

Seminarnummer: 20230317A–8

BASIC

Gesellschaftsrecht I – Das Recht der Kapital- und Personengesellschaft – Rechtsformwahl, Vermögensordnung, Haftungsverfassung und Gründung

17. und 18. 3. ATTERSEE

Seminarnummer: 20230317–3

LIVE-WEBCAST FLEX

Das Sicherheitspolizeigesetz: Sicherheitsverwaltung, Befugnisse und Rechtsmittel

21. 3. ONLINE

Seminarnummer: 20230321A–9

LIVE-WEBCAST

Prüfungsvorbereitung für Rechtsanwaltsanwärter: „Die Rechtsanwaltsprüfung – Intensivkurs Strafrecht“

21. 3. bis 26. 4. ONLINE

Seminarnummer: 20230321–9

BASIC

Die Ehescheidung und ihre praktischen Rechtsfolgen – von Unterhaltspflicht bis Güteraufteilung

23. bis 25. 3. WIEN

Seminarnummer: 20230323–8

SPECIAL

Datenschutz SPEZIAL: Digitalisierung, Datenschutzverträge und internationaler Datenverkehr

24. und 25. 3. WIEN

Seminarnummer: 20230324–8

SPECIAL

Medienrecht – Persönlichkeitsschutz versus Meinungsfreiheit im Straf-, Zivil- und Mediengesetz anhand praktischer Fälle

24. und 25. 3. INNSBRUCK

Seminarnummer: 20230324–6

BRUSH UP

Erbrecht und Vermögensnachfolge – Von der Testamentserrichtung bis zur Einantwortung – Aktuelles für den Rechtsanwalt

24. und 25. 3. GRAZ

Seminarnummer: 20230324–5

LIVE-WEBCAST

Update: Zivilprozess, Exekution, Insolvenz – Rechtsprechung und Gesetzgebung (auch EO-Reform und Reorganisationsrecht) – Kompaktinformationen mit Kurzkomentierungen (auch zum EU-Zivilverfahrensrecht)

29. und 31. 3. ONLINE

Seminarnummer: 20230329–9



Aus- und Fortbildung

LIVE-WEBCAST FLEX

Strafverteidigung in der Praxis – Worauf es für einen Strafrechtler wirklich ankommt!

30. 3. ONLINE

Seminarnummer: 20230330–9

APRIL 2023

LIVE-WEBCAST FLEX

Einführung in das Vergaberecht mit aktuellen Entwicklungen – Schwerpunkt nachhaltige Beschaffung

12. 4. ONLINE

Seminarnummer: 20230412–9

SPECIAL

IP Recht & angrenzender Datenschutz

13. und 14. 4. WIEN

Seminarnummer: 20230413A–8

LIVE-WEBCAST FLEX

Digitale Währungen und ihr legaler Rahmen – Aktuelle Rechtslage bei Kryptowährungen und Blockchain-Anwendungen

13. 4. ONLINE

Seminarnummer: 20230413–9

BASIC

Das Zivilverfahren – vom ersten Klientenkontakt bis zum rechtskräftigen Urteil – der Alltag im Prozessverlauf anhand praktischer Beispiele und Verfügung

13. bis 15. 4. INNSBRUCK

Seminarnummer: 20230413–6

SPECIAL

Steiermärkisches Bau- und Raumordnungsrecht

14. 4. GRAZ

Seminarnummer: 20230414–5

LIVE-WEBCAST

„Willkommen in unserer Rechtsanwaltskanzlei!“ – Über den korrekten Umgang mit Klienten/Innen am Telefon

14. 4. und 5. 5. ONLINE

Seminarnummer: 20230414–9

LIVE-WEBCAST FLEX

Unterhalt korrekt berechnen – Neueste Judikatur

18. 4. ONLINE

Seminarnummer: 20230418–9

BRUSH UP

Intensivseminar „Liegenschaften schaffen Leidenschaften“ – Immobilienrecht im anwaltlichen Fokus

20. bis 22. 4. WIEN

Seminarnummer: 20230420–8

SOFT SKILLS

ERMITTLUNGSVERFAHREN (neu) – Der Anwalt und die Polizei

27. und 28. 4. WIEN

Seminarnummer: 20230427–8

BRUSH UP

Aktuelle Judikatur und Rechtsentwicklung im Wirtschaftsrecht

28. und 29. 4. LINZ

Seminarnummer: 20230428–3

MAI 2023

PRÜFUNGSVORBEREITUNG

Prüfungsvorbereitung für Rechtsanwaltsanwärter: „Die Rechtsanwaltsprüfung – Intensivkurs Öffentliches Recht“

2. bis 31. 5. INNSBRUCK

Seminarnummer: 20230502–6

SPECIAL

Getting the Arbitration Started – Wie man erfolgreich ein Schiedsverfahren einleitet: Dos and Don'ts aus der Praxis

3. 5. WIEN

Seminarnummer: 20230503–8

BASIC

Der Anwalt und sein Honorar – Anspruch, Vereinbarung und Fälligkeit anhand praktischer Beispiele

4. und 5. 5. WIEN

Seminarnummer: 20230504–8

LIVE-WEBCAST**Prüfungsvorbereitung für
Rechtsanwaltsanwärter: „Die
Rechtsanwaltsprüfung – Intensivkurs Strafrecht“**

4. 5. bis 6. 6. ONLINE

Seminarnummer: 20230504–9

BASIC**Mietrecht in der anwaltlichen Praxis – von der
Vertragsformulierung zur
Interessensvertretung für Mieter und Vermieter**

5. und 6. 5. GRAZ

Seminarnummer: 20230505–5

BASIC**Grundlagenseminar der Schiedsgerichtsbarkeit**

5. und 6. 5. WIEN

Seminarnummer: 20230505–8

BASIC**Europarecht in der anwaltlichen Praxis**

5. und 6. 5. ATTERSEE

Seminarnummer: 20230505–3

LIVE-WEBCAST FLEX**Verfahrenshilfe im Strafrecht**

8. 5. ONLINE

Seminarnummer: 20230508–9

LIVE-WEBCAST**Die Rechtsanwaltsprüfung – Intensivkurs
„Prüfungsvorbereitung Strafrecht inkl.
Strafvollzug und Nebengesetze“**

9. 5. bis 7. 6. ONLINE

Seminarnummer: 20230509–9

BRUSH UP**ARZTHAFTUNG: Der Haftungsfall (unter
Berücksichtigung der aktuellen Judikatur),
Durchsetzung von Ansprüchen im Verfahren;
die Anwendung der DSGVO im
Gesundheitsbereich, Erfüllung der
datenschutzrechtlichen Anforderungen im
Gesundheitsbereich**

11. 5. WIEN

Seminarnummer: 20230511–8

BASIC**Das Zivilverfahren – Von der Klage bis zur
Revision**

11. bis 13. 5. LINZ

Seminarnummer: 20230511–3

LIVE-WEBCAST**Sanierungsmöglichkeiten bei Unternehmen in
der Krise – Gesellschafts-, Bilanz- und
Steuerrecht**

12. und 13. 5. ONLINE

Seminarnummer: 20230512–9

SPECIAL**Steuern und Abgaben – ‘must knows’**

12. und 13. 5. FELDKIRCH

Seminarnummer: 20230512–7

BASIC**Gesellschaftsrecht I – Das Recht der Kapital-
und Personengesellschaft – Rechtsformwahl,
Vermögensordnung, Haftungsverfassung und
Gründung**

12. und 13. 5. WIEN

Seminarnummer: 20230512–8

BRUSH UP**Das Kapital und sein Recht – Neueste
Entwicklungen im Recht der
Kapitalgesellschaften**

16. 5. WIEN

Seminarnummer: 20230516A–8

SPECIAL**Einstweiliger Rechtsschutz und rasche
Maßnahmen – Praktische Übungsbeispiele aus
Zivil-, Wirtschafts-, Exekutions- und
Familienrecht**

19. und 20. 5. INNSBRUCK

Seminarnummer: 20230519–6

BASIC**Bauvertrag und Bauprozess**

22. 5. GRAZ

Seminarnummer: 20230522–5

BRUSH UP**Aufkündigung, Mietzins- und Räumungsklage:
Ablauf, Strategie und Stolpersteine**

23. 5. WIEN

Seminarnummer: 20230523–8

SPECIAL**Expertengespräch Strafverteidigung – Dos &
Don'ts in der Strafverteidigung**

24. 5. WIEN

Seminarnummer: 20230524–8

Aus- und Fortbildung

LIVE-WEBCAST**Was ich als Kanzleimitarbeiter wissen muss: Aktuelle Anti-Geldwäsche-Compliance – Erkennung, Sorgfaltspflichten, Risikomanagement in der Praxis**

25. 5. ONLINE

Seminarnummer: 20230525A – 9

SPECIAL**Kartellrecht – das Recht gegen Wettbewerbsbeschränkungen**

25. und 26. 5. WIEN

Seminarnummer: 20230525 – 8

SPECIAL**Das Umgründungsrecht – Rahmenbedingungen, Durchführung, zivil- und steuerrechtliche Folgen**

25. und 26. 5. WIEN

Seminarnummer: 20230525A – 8

BRUSH UP**Erbrecht und Vermögensnachfolge – Von der Testamentserrichtung bis zur Einantwortung – Aktuelles für den Rechtsanwalt****Warum Sie teilnehmen sollten:**

Dieses Seminar ist den vielen neuen Fragen „rund um den Todesfall“ zu der seit 1. 1. 2017 geltenden neuen Rechtslage gewidmet. Die Vortragenden kommen aus allen mit diesen Fragen befassten Berufsgruppen. Die Teilnehmer erhalten damit nicht nur den aktuellen Wissensstand von Experten zum neuen Erbrecht vermittelt. Auch der im Berufsalltag jeweils unterschiedliche Zugang zu Lösungen für neue (und alte) Rechtsfragen wird anschaulich nähergebracht. Das Seminar sollte damit für jene interessant sein, die auch zum neuen Erbrecht als Rechtsanwalt kompetent beraten und Auskunft geben können wollen.

Referenten: WTuStB Dr. *Harald Glocknitzer*, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater in Wien
 Dr. *Helwig Keber*, Rechtsanwalt in Graz
 Univ.-Prof. Dr. *Gabriel Kogler*, Universität Wien – Institut für Zivilrecht, Juridicum
 SPdOGH Dr. *Gottfried Musger*, Senatspräsident des OGH, Leiter des Evidenzbüros
 Univ.-Prof. Dr. *Martin Schauer*, Masaryk University, Department of Civil Law (angefragt)
 Hon.-Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ *Elisabeth Scheuba*, Rechtsanwältin in Wien

SPECIAL**Bauträgervertragsgesetz, Wohnungseigentumsbegründung und Verbücherung – praktisch angewendet**

26. 5. SALZBURG

Seminarnummer: 20230526 – 4

LIVE-WEBCAST**„Update-Mietzinsminderung – Aktuelle Entscheidungen – Parameter – Prozesse – Prozenze“**

31. 5. ONLINE

Seminarnummer: 20230531 – 9

Termin: 24. und 25. 3. 2023 = 9 Stunden / 3 Halbtage

Veranstaltungsort: GRAZ

Seminarnummer: 20230324 – 5

LIVE-WEBCAST**Update: Zivilprozess, Exekution, Insolvenz – Rechtsprechung und Gesetzgebung (auch EO-Reform und Reorganisationsrecht) – Kompaktinformationen mit Kurzkomentierungen (auch zum EU-Zivilverfahrensrecht)****Warum Sie teilnehmen sollten:**

Dieser LIVE-WEBCAST informiert Sie umfassend, kompetent und lebendig über folgende Schwerpunkte:

- aktuelle Rechtsprechung
 - aktuelle Rechtsänderungen im Zivilprozessrecht, Exekutionsrecht und Insolvenzrecht
 - Wissenswertes zum EU-Zivilverfahrensrecht
- Im Mittelpunkt stehen die Entwicklungen im letzten Jahr vor dem Seminar.
- Rechtsprechung
- Judikatur basierter und kommentierter Gesamtüberblick über den Zivilprozess
 - Schwerpunkte des Exekutionsverfahrens
 - Hauptfragen des Insolvenzrechts aus Gläubigersicht
 - Komplikationen im Privatkonkursrecht
 - Zivilverfahrensrechtliche Kunstfehler

Rechtsentwicklung

- Änderungen der Jurisdiktionsnorm, der Zivilprozessordnung und der Gerichtsorganisation
- Gesamtreform des Exekutionsrechts („GrEX“)
- Neues Reorganisationsverfahren
- IO-Änderungen
- Praxisrelevante Neuerungen im EU-Zivilverfahrensrecht

Referent: O. Univ.-Prof. em. Dr. *Wolfgang Jelinek*, Karl-Franzens-Universität Graz

Termine: 29. und 31. 3. 2023 = 6 Stunden / 2 Halbtage

Veranstaltungsort: **ONLINE**

Seminarnummer: 20230329-9

LIVE-WEBCAST FLEX

Digitale Währungen und ihr legaler Rahmen – Aktuelle Rechtslage bei Kryptowährungen und Blockchain-Anwendungen

Warum Sie teilnehmen sollten:

Die Worte Bitcoin, Kryptowährung und Blockchain sind in aller Munde, doch was verbirgt sich hinter diesen Technologien? Was muss man als Rechtsanwalt/Rechtsanwaltsanwärter dazu wissen?

In diesem Seminar werden Sie das erforderliche technische, wirtschaftliche, steuerliche sowie rechtliche Wissen erwerben. Nach einem halben Tag sollten Sie grundlegende Konzepte und Begriffe kennen und mitreden können. Ein besonderer Schwerpunkt des Seminars wird die praktische Anwendbarkeit sein.

Referent: MMag. Dr. *Niklas Schmidt*, TEP, Rechtsanwalt und Steuerberater in Wien

Termin: 13. 4. 2023 = 6 Stunden / 2 Halbtage

Veranstaltungsort: **ONLINE**

Seminarnummer: 20230413-9

SPECIAL

IP Recht & angrenzender Datenschutz

Warum Sie teilnehmen sollten:

Wesentliches Ziel dieses Seminars ist es, den Teilnehmerinnen und Teilnehmern in den ersten beiden Halbtagen Grundwissen im Bereich des Immaterialgüterrechts sowie dem angrenzenden Datenschutzrecht zu vermitteln. Darauf aufbauend wird in den nächsten beiden Halbtagen einerseits die praktische Anwendung dieses Wissens erlernt (Entwurf von Lizenzverträgen, Verwertung von anderen Immaterialgüterrechten etc) sowie das Spezialgebiet der neuen Technologien (Fokus Blockchain, Künstliche Intelligenz) und das neue Gewährleistungsrecht für Digitale Inhalte und Dienstleistungen (Fokus datenschutz- und urheberrechtliche Problemstellungen) näher beleuchtet.

Referenten: Dr. *Martin Hanzl*, MSc (WU), LL.M. (IT Law), Head of New Technologies | Rechtsanwalt in Wien

Prof. Dr. *Sebastian Schwamberger*, LL.M. (IT Law), Professur an der Universität Rostock

Termin: 13. und 14. 4. 2023 = 12 Stunden / 4 Halbtage

Veranstaltungsort: **WIEN**

Seminarnummer: 20230413A-8

LIVE-WEBCAST FLEX

Unterhalt korrekt berechnen – Neueste Judikatur

Warum Sie teilnehmen sollten:

Ziel des Seminars:

- Unterhaltsverfahren effektiv und wirtschaftlich führen
- Unterhaltsansprüche möglichst genau beurteilen

Referent: Dr. *Günter Tews*, Rechtsanwalt in Linz und Wien

Termin: 18. 4. 2023 = 6 Stunden / 2 Halbtage

Veranstaltungsort: **ONLINE**

Seminarnummer: 20230418-9



Berufsbegleitend zum Dr. iur. Doktoratsstudium der Rechtswissenschaften

Studienstart: Oktober 2023

Nächster Informationsabend:
Dienstag, 21. März 2023 | 18:00 Uhr

www.ufl.li | Telefon +423 392 40 10 | studium@ufl.li

UFL Private Universität im Fürstentum Liechtenstein

Aus- und Fortbildung

SOFT SKILLS

ERMITTLUNGSVERFAHREN (neu) – Der Anwalt und die Polizei

Warum Sie teilnehmen sollten:

Eine der spannendsten Situationen in unserer alltäglichen anwaltlichen Arbeit ist es, wenn ein Klient berichtet, er sei telefonisch von der Polizei kontaktiert worden mit der Bitte um Auskünfte in deren Dienststelle.

Wenn der Mandant – was durchaus auch realistisch ist – keine Ahnung hat, worum es dabei gehen könnte, sind wir als Juristen in einer Ausnahmesituation: Von Anfang an konditioniert auf Papier und Akten, verfügen wir meist nicht einmal über eine Aktenzahl, und auch die Erfüllung unserer Hauptaufgabe – eine nur annähernd richtige Subsumtion eines Sachverhalts unter die zugehörige Norm – ist nicht möglich, wenn wir nicht einmal den Vorwurf kennen.

Sehr oft ist dabei sogar unklar, ob der Klient nun als Zeuge vernommen werden soll oder als Beschuldigter – auch wenn wir um die Wichtigkeit dieser Differenzierung sehr wohl Bescheid wissen: Der Zeuge hat die Pflicht, unter Androhung strafrechtlicher Sanktionen im Fall ihrer Verletzung die Wahrheit zu sagen, und umgekehrt, weil er nicht Partei ist, keinerlei Recht auf Akteneinsicht.

Und doch wollen wir kooperativ sein, weil anderes unter Umständen zu Lasten und zum Nachteil des Mandanten ausfallen könnte: Eine amikale Atmosphäre ist nicht nur psychologisch angenehmer und für die eigene Sache von Vorteil, sondern dient im Regelfall auch der Wahrheitsfindung, an der auch der Rechtsanwalt interessiert sein könnte (weil es ja in der Vertretung immer um die Wahrheit des Klienten geht).

Letzten Endes streben wir aber an, die Zusammenarbeit der Anwaltschaft mit der Polizei, die für das Funktionieren eines demokratischen Rechtsstaats unumgänglich ist, auch dadurch zu verbessern, dass wir Ungenauigkeiten, Missverständnisse und die Unkenntnis des Ablaufs des Beginns eines Strafverfahrens gemeinsam zu beheben versuchen.

Referenten: DDr. *Gerald Fürst*, Rechtsanwalt in Mödling
Stefan Pfandler, Leiter des Landeskriminalamtes in Niederösterreich

Dr. *Ernst Schillhammer*, Rechtsanwalt in Wien
 Termin: 27. und 28. 4. 2023 = 9 Stunden / 3 Halbtage
 Veranstaltungsort: **WIEN**
 Seminarnummer: 20230427 – 8

BRUSH UP

Aktuelle Judikatur und Rechtsentwicklung im Wirtschaftsrecht

Warum Sie teilnehmen sollten:

Das Seminar bietet Ihnen (durch einschlägige Experten) wichtige Informationen über neue Entwicklungen im unternehmensrechtlichen Vertragsrecht (Kreditsicherungsrecht, Bankvertragsrecht, Vertragsrecht an sich), Gesellschaftsrecht (Erörterung wichtiger Entscheidungen des OGH, der OLG und des EuGH sowie gesetzliche Neuerungen), Arbeitsrecht (gesetzliche Änderungen und wichtige Entscheidungen, nationales Arbeitsrecht und europäisches Gemeinschaftsrecht), Sozialversicherungsrecht (Rechtsprechung und gesetzliche Änderungen) sowie nationales und europäisches UWG, Marken-, Muster- und Kartellrecht.

Von allen Vortragenden werden auch die jüngsten Entscheidungen des EuGH in den jeweiligen Rechtsbereichen referiert und ihre Auswirkungen auf das österreichische Recht dargestellt.

Referenten: Univ.-Prof. Dr. *Georg Graf*, Universität Salzburg – Institut für Österreichisches und Europäisches Privatrecht, Fachbereich Bürgerliches Recht

o. Univ.-Prof. Dr. *Martin Karollus*, Johannes Kepler Universität Linz – Institut für Unternehmensrecht

SPdOGH Univ.-Prof. Dr. *Georg E. Kodek*, LL.M. (Northwestern University School of Law), Wirtschaftsuniversität Wien – Institut für Zivil- und Unternehmensrecht

Univ.-Prof. Dr. *Wolfgang Mazal*, Universität Wien – Institut für Arbeits- und Sozialrecht

Dr. *Michael Woller*, LL.M., MBA, Rechtsanwalt in Wien
 Termin: 28. und 29. 4. 2023 = 12 Stunden / 4 Halbtage

Veranstaltungsort: **LINZ**

Seminarnummer: 20230428 – 3

Enzyklopädie Europarecht, Europäischer Grundrechtsschutz

Es ist nunmehr die zweite Auflage des Europäischen Grundrechtsschutzes herausgekommen, welcher in der Praxis in den letzten Jahren (Jahrzehnten) einen erheblichen Aufschwung genommen hat. Durch das Inkrafttreten der GRC (Grundrechtscharta) sind die Grundrechte auch primärrechtlich statuiert worden und sind auch im österr Verfassungsrecht gemäß der Judikatur des VfGH (VfSlg 19.632; 20.291) direkt anwendbar. Die Fragen der Grundrechte in der gesamteuropäischen Betrachtung sind ein oft unterschätzter Aspekt.



Damit die Grundrechte auch gerichtlich gewürdigt werden, ist in § 2 eine Darstellung der Institutionen des gerichtlichen Grundrechtsschutzes vorgenommen worden. Neben dem EGMR und EuGH sind auch die nationalen Verfassungsgerichte ausführlich dargestellt. Gerade die Zusammenarbeit zwischen diesen drei Gerichten führt zu einem effektiven Grundrechtsschutz, wobei auch immer zu beachten ist, dass die Rsp und Tendenzen der Rsp dieser Gerichte auch unterschiedlich sein können, wodurch es durchaus zu unterschiedlichen Interpretationen der Anwendung der Grundrechte kommen kann.

Dogmatisch interessant ist das Kapitel 3 Gerade die Dogmatik der Grundrechte ist ein oft unterschätzter Teil der Grundrechtslehre und kann oft zu interessanten Ergebnissen in der Praxis führen.

Ausführlich sind sowohl die Grundrechtsberechtigten als auch die Grundrechtsverpflichteten dargestellt. Für die österr Praxis lange fremd, jedoch immer bedeutender werdend, ist die Grundrechtsverpflichtung durch Privatpersonen. Unter einer ausführlichen Darstellung der Judikatur ist auf den S 254–262 eine ausführliche Darstellung geschrieben worden, die in der Praxis auch in Österreich zu nicht unterschätzenden Konsequenzen führen kann.

§ 6 „Schutzbereich und Grundrechtsangriff“ und § 7 „Schrankendogmatik“ schließen die Grundlagen der Grundrechtslehre ab. In Kapitel C sind die Fundamentalgarantien dargestellt, wobei diese im Verhältnis der GRC zur EMRK durchaus Abweichungen enthalten. In Kapitel D sind die einzelnen Freiheitsrechte dargestellt, ein näheres Eingehen auf diese ist in dieser Besprechung nicht möglich. Gleichheit sowie soziale Rechte sind in Kapitel E dargestellt und durch das Inkrafttreten der GRC erlangen sie immer höhere Bedeutung. In diesem Zusammenhang ist auch auf die Darstellung von Artikel 37 GRC (Umweltschutz) zu verweisen, da auch im Hinblick auf die Entscheidung des Deutschen Bundesverfassungsgerichts (BVerfG v 24. 3. 2021, 1 BvR 2656/18 ua), die in der Praxis eine nicht zu unterschätzende Bedeutung bekommen kann, durch allfällige Entscheidungen des EuGH

damit weitreichende (wirtschaftliche) Änderungen vorgenommen werden können. Falls in einem Verfahren vor dem EuGH ein Verweis auf Art 37 von besonderer Relevanz sein sollte, ist ein Blick in die Verfahrensordnung des EuGH zu werfen, um sicherzustellen, dass allfällige Beteiligungsrechte wahrgenommen werden können.

Kapitel F regelt die Bürgerrechte, insb die Rechte der Unionsbürger. Den Abschluss bilden die justiziellen Grundrechte sowie das Kapitel zur Wahrung und Durchsetzung der Grundrechte.

Dieses Werk ist als unverzichtbarer Bestandteil jeder juristischen Bibliothek anzusehen.

Enzyklopädie Europarecht, Europäischer Grundrechtsschutz.

Von *Christoph Grabenwarter* (Hrsg). 2. Auflage, Nomos Verlag, 2022, 1.300 Seiten, geb, € 178,-.

WOLF-GEORG SCHÄRF

Gerichtsgebühren

Zwischen dem Erscheinen der 13. und der aktuellen 14. Auflage sind vier Jahre vergangen. Traditionell erscheinen neue Auflagen nach einer Valorisierung der Gerichtsgebühren. Seit der letzten Auflage sind wichtige gesetzliche Änderungen im Gerichtsgebührengesetz und im Gerichtlichen Einbringungsgesetz zu nennen: das Zivilrechts- und Zivilverfahrensrechts-Änderungsgesetz 2019 brachte Änderungen im Bereich der Grundbuch-Eintragungsgebühr. Mit dem Hass-im-Netz-Bekämpfungsgesetz wurde eine neue Bemessungsgrundlage für Mandatsverfahren nach § 549 ZPO eingeführt und die Tarifpost 13 geändert. Die Gesamtreform des Exekutionsrechts gestaltete die Tarifpost 4 komplett neu. Mit dem Restrukturierungs- und Insolvenz-Richtlinie-Umsetzungsgesetz wurden die Tarifposten 5 und 6 sowie die §§ 22 und 23 des Gerichtsgebührengesetzes geändert. Zu guter Letzt brachte die Zivilverfahrensnovelle 2022 eine Neugestaltung der Tarifpost 15 und im Einbringungsgesetz die Abschaffung der so genannten „Doppeltitel“.



Inhaltlich gliedert sich das Buch in vier Teile, welche wiederum in kleinere Kapitel untergliedert sind. Dem Hauptteil des Werkes ist ein Abkürzungsverzeichnis vorangestellt.

Im ersten und umfangreichsten Teil des Buches widmen sich die Autoren dem Bundesgesetz vom 27. 11. 1984 über die Gerichts- und Justizverwaltungsgebühren. Ein großer Fokus liegt auf dem Gegenstand der Gebühr, wie der Inanspruchnahme der Tätigkeit der Gerichte, Staatsanwaltschaften und Justizverwaltungsbehörden sowie der Führung öffentlicher Bücher, Urkundensammlungen und einsichtsfähiger Register. Außerdem wer-

den im ersten Teil die Art der Gebührenentrichtung, Gebührenermittlung, Zahlungspflicht und Gebührenfreiheit behandelt.

Der zweite Teil widmet sich den Gebührenvorschriften außerhalb des Gerichtsgebührengesetzes. Unter anderem wird auf die Exekutionsordnung, das Faire-Wettbewerbsbedingungen-Gesetz und das Wohnungseigentumsgesetz 2002 eingegangen. Ein Schwerpunkt dieses Teils bildet das Kartellgesetz 2005 und im Besonderen sein IV. Hauptstück zum Thema Gebühren.

Im dritten Teil des Werkes sind sämtliche Gebührenbefreiungsvorschriften angeführt, wie etwa förderungsrechtliche Gebührenbefreiungen aufgrund einer Vereinbarung nach Art 15a B-VG. Zu diesen zählt das Wohnbauförderungsgesetz 1984 oder auch das Wohnhaussanierungsgesetz. Ein weiterer Schwerpunkt dieses Teils sind die in Staatsverträgen und internationalen Übereinkommen geregelten Gebührenbefreiungen. Es folgt eine Liste von Abkommen mit bestimmten Befreiungsbestimmungen zwischen Österreich und anderen Staaten im Bereich soziale Sicherheit.

Der vierte und letzte Teil behandelt das Gerichtliche Einbringungsgesetz in seinen fünf Abschnitten. Der erste Abschnitt umfasst den Anwendungsbereich, die Kostentragung, den Kostenvorschuss sowie das Zurückbehaltungsrecht. Der zweite Abschnitt widmet sich dem Vorschreibungsverfahren, unter anderem, welche Behörden für die Vorschreibung zuständig sind, wie die Einbringung kontrolliert wird oder wie eine eventuelle Rückzahlung abgewickelt wird. Der dritte Abschnitt beschäftigt sich mit der Verjährung, der Stundung und Nachlass sowie Amtshilfe. Demnach verjährt der Anspruch des Bundes auf Entrichtung der Beträge in fünf Jahren. Im vierten Abschnitt liegt der Fokus auf der Vollstreckung der einzubringenden Beträge. Beispielsweise wird darauf hingewiesen, dass Geldstrafen nur in dem Umfang eingetrieben werden dürfen, als dadurch der notdürftige Unterhalt des Verpflichteten nicht gefährdet wird. Der fünfte und letzte Abschnitt thematisiert zahlreiche Übergangs- und Schlussbestimmungen.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass das vorliegende Werk das bei Rechtsanwendern eher ungeliebte Thema Gebührenrecht umfassend beleuchtet und eine wertvolle Hilfestellung im Umgang mit dem Gebührenrecht bietet. Aufgrund des gut strukturierten Aufbaus der Lektüre gelingt es den Autoren, ein komplexes Thema für den Leser deutlich überschaubarer zu gestalten.

Gerichtsgebühren.

Von *Dietmar Dokalik/Brigitte Schuster*. 14. Auflage, MANZ Verlag, Wien 2022, 640 Seiten, br, € 160,-.

GORICA UROSEVIC

Parteiausschluss und Verfassung

„**W**er aktiv an der politischen Willensbildung des Volkes teilnehmen will, kann dies auf vielfältige Weise tun (...), vor allem aber durch Mitarbeit in einer Partei. Wenn er nicht selbst eine Partei gründen will, was selten erfolgreich ist, muss er von einer Partei aufgenommen werden und sich (...) einfügen (...). Er muss sich insb selbst disziplinieren, um nicht von der Partei diszipliniert zu werden.“ – In seltener Prägnanz (allein das Vorwort ist lesenswert und könnte andernorts als Essay zur allgemeine Lage verwendet werden) umreißt der Autor, der Berliner Verfassungsrechtler *Karl-Albrecht Schachtschneider*, schon in der Einleitung das Thema und stellt daher der Untersuchung die Feststellung voran, dass der Ausschluss aus einer Partei ein schwerer Eingriff in die Rechte des Bürgers ist, denn: „(...) der Stauts der politischen Parteien ergibt sich aus der Verfassung und nur in deren Rahmen können und dürfen daher auch die Parteien ihre Mitglieder zur Ordnung rufen oder gar ausschließen“. Diese naturgemäß für die Bundesrepublik Deutschland getroffenen Befunde gelten bei allen sonstigen Unterschieden der Verfassungsordnungen selbstverständlich auch für Österreich, und hierzulande ist das Thema Parteiausschluss mittlerweile um einiges virulenter dank etlicher Vorkommnisse, die selbst ehemalig unantastbar scheinende Partei- oder Kabinettschefs nicht mehr sakrosankt erscheinen lassen und zu den genannten Konsequenzen führen.



Wenn dann medial von „parteischädigendem Verhalten“ die Rede ist, scheint die Sache politisch erledigt, für den Juristen jedoch beginnt es hier interessant zu werden – Parteistatuten sind in der Regel selbstgegebenes Organisationsrecht, haben aber dabei die Vorgaben des Parteiengesetzes zu beachten und sind schon deswegen gründlich auf ihre Eignung zu prüfen, Grundrechtseinschränkungen zu tragen. Entsprechen die inneren Ordnungen der Parteien dem Bestimmtheitsgebot des Art 18 B-VG, wenn der Tatbestand der „Parteischädigung“ zu definieren versucht wird? Bei weiterer Zuspitzung der Lage zeichnen sich hier spannende Auseinandersetzungen ab und dann wird dieses Werk von Schachtschneider für Fragen entlang solcher Bruchlinien zur wichtigen Orientierungshilfe.

Parteiausschluss und Verfassung (Schriften zum Öffentlichen Recht 1441).

Von *Karl-Albrecht Schachtschneider*. Duncker & Humblot Verlag, Berlin 2021, 157 Seiten, br, € 49,90.

WOLFGANG KROPP

Handbuch Investitionskontrolle

Das Investitionskontrollgesetz (InvKG) reguliert ein hochbrisantes außenwirtschaftliches Interessenfeld in der zunehmenden internationalen Verflechtung und Risikoexposition der Wirtschaft. Zum Schutz elementarer staatlicher Interessen unterwirft es ausländische Direktinvestitionen in – vereinfacht gesagt – strategisch sensible österr Unternehmen einem ausdifferenzierten Kontrollregime. Dass es gerade im Bereich der kritischen Infrastruktur (vor allem im Energiesektor) ein nationales Schutz- und Sicherheitsbedürfnis gibt, wird uns gegenwärtig in einem harten Realitycheck vor Augen geführt. Gleichzeitig ist darauf Bedacht zu nehmen, dass es nicht durch allzu strikt regulierte Kontrollmechanismen zu Übersteuerungseffekten kommt, die der Dynamik des wirtschaftlichen Austauschs schaden.



Die Wahrung der Interessen in diesem Spannungsfeld verlangt einen Balanceakt – sowohl auf der Ebene der Gesetzgebung, die zwangsläufig Zuflucht zu relativ unbestimmten, interpretationsbedürftigen Tatbestandselementen nehmen muss, als auch von der Rechtsanwendung, die gefordert ist, klare Konturen für die Konstellationen der Praxis herauszubilden.

Dafür braucht es Navigationshilfen. Mit dem vorliegenden Handbuch wird exakt das geboten: ein verlässlicher Kompass durch das komplexe Regime des InvKG, der einerseits einen Überblick liefert, andererseits die wesentlichen Aspekte mit Tiefgang auslotet und praxisgerecht aufbereitet.

Die editorische Konzeption, für die mit *Georg Adler, Celia Chausse, Volker Weiss* und *Cynthia Zimmermann* ein Team ausgewiesener Expert:innen aus Legistik, Vollziehung und Anwaltschaft verantwortlich zeichnet, überzeugt auf allen Linien. Gleiches gilt für die inhaltliche Bearbeitung der Aspekte durch die Autor:innen, die ebenfalls Expertise aus allen drei Bereichen einbringen. Das zeigt sich in Gliederung, thematischem Zugriff und Aufbereitung der Beiträge, die sich – in den ersten drei Teilen – von der geopolitischen Ausgangslage und den unionsrechtlichen Grundlagen über die erfassten Erwerbsvorgänge und anzuwendenden Prüfmaßstäbe zu den Verfahrens- und Kontrollmechanismen erstrecken. Darauf aufbauend werden die Aspekte der Effektivität der Kontrolle vertieft: unter anderem durch Darstellung des Sanktionensystems, rechtsvergleichende Analyse und auf die Bedürfnisse der Praxis fokussierte Kriterienbildung. Eine Auswertung der Vollzugserfahrungen mit Mustern, Checklisten und FAQ rundet das Werk mit einem praxisingerechten Werkzeugkasten ab.

Die Auslegungsergebnisse und Prüfmaßstäbe, die von den Autor:innen entwickelt werden, haben – davon ist der Rezensent überzeugt – über die Anwendung des InvKG hinaus Bedeutung. Das liegt daran, dass die Sicherheitsaspekte, die im Buch in ihrer materiellen Dimension und verfahrensrechtlichen Ermittlung von den Autor:innen ausgeleuchtet

werden, in anderen Rechtsbereichen eine zunehmend bedeutende Rolle spielen werden. Auch Vertreter:innen anderer Spezialgebiete werden auf das Buch mit Gewinn zugreifen – und (hoffentlich) nicht nur diese: Denn die Resonanz der Entscheidungen, die getroffen werden, tönt weit über die informierten Fachkreise hinaus – man denke nur an die (bei Verfassung dieser Rezension laufende) Debatte über eine chinesische Beteiligung am Hamburger Hafen. Es wäre zu wünschen, dass sich alle, die in derartigen öffentlichen Debatten gern allzu vorschnell das Wort ergreifen, in diesem Werk über die Komplexität der Themenlage kundig machen.

Für die anwaltliche, unternehmerische und administrative Praxis liegt mit diesem Werk jedenfalls ein unverzichtbarer Ratgeber vor. Inmitten der unsicheren geopolitischen Gewässer, durch die wir gegenwärtig kreuzen, leistet es wertvolle Orientierung. Das Buch setzt – das sei abschließend hervorgehoben – auch einen hohen Standard, was die sprachliche Vermittlung des komplexen Regimes betrifft: Es ist, um eine Wendung aus dem ersten Teil aufzugreifen, nicht nur eine Pflichtübung, sondern eine mit Bravour gemeisterte Kür.

Handbuch Investitionskontrolle.

Von *Georg Adler/Celia Chausse/Volker Weiss/Cynthia Zimmermann* (Hrsg.). Manz Verlag, Wien 2022, 378 Seiten, geb., € 112,-.

WILHELM BERGTHALER

30 Cg 69/21f

des HG Wien

Versäumungsurteil

Klagende Partei: **Österreichischer Rechtsanwaltsverein**, 1010 Wien
vertreten durch: **Dr. Heinz-Peter Wachter**,
Rechtsanwalt in Wien

Beklagte Partei: **JUDr. Barbora Alexandrova, Bellova 13042/2 H**, SK-83101 Bratislava – Nove Mesto

Die beklagte Partei ist gegenüber der klagenden Partei schuldig, sei es mit und ohne Bezug zu Ihrer Tätigkeit als Organ der BUA-K-Consulting s.r.o., es im geschäftlichen Verkehr zu unterlassen, die entgeltliche Vertretung von Personen vor Gerichten, insbesondere vor dem Arbeits- und Sozialgericht Wien zu übernehmen und vor diesem in Vertretung von Parteien einzuschreiten.

Mag Monika Millet, Richterin
Wien, 03. Mai 2022

Zeitschriftenübersicht

AKTUELLES RECHT ZUM DIENSTVERHÄLTNIS

- 6831 3 *Gerhartl, Andreas*: Anreise zum Arbeitsplatz – Auswirkungen von Streik, Stau und Co

DIE PRIVATSTIFTUNG

- 3 112 *Kraus, Sixtus-Ferdinand*: Möglichkeiten der Perpetuierung von Stifterrechten
120 *Friedl, Philipp Karl und Christian Gruber*: Überblick über die höchstgerichtliche Judikatur in Stiftungssachen im Jahr 2021

ECOLEX

- 1 1 *Rabl, Thomas*: Zinsenlose (Corona-)Kreditstundung verfassungskonform!
5 *Toman, Raphael und Alexandra Glaser*: Mining-Pools von virtuellen Währungen als Alternativer Investmentfonds – neue Impulse?
7 *Blum, Daniel W. und Denise Schmaranzer*: Die steuerliche Behandlung von Kryptowährungen und Mining-Pools im Anwendungsbereich des InvFG
12 *Bendlinger, Valentin*: Die Besteuerung von österreichischen Portfoliodividenden ausländischer Investmentvehikel
20 *Vondrak, Philip*: Wenn eine Kapitalgesellschaft zum AIF mutiert
40 *Scholz-Berger, Florian und Antonia Hotter*: Umsetzung der VerbandsklagenRL: Status quo in den Mitgliedstaaten
43 *Schumann, Julius*: Neuerungen im Rechtsinformationssystem-Justiz
51 *Thomale, Chris*: Der Name vertritt im Rubrum die Partei(en)
55 *Reich-Rohrwig, Johannes*: Verlängerung des Gesellschaftsrechtlichen COVID-19-Gesetzes
60 *Weiss, Volker und Lilly Imhof*: Verordnung über wettbewerbsverfälschende Subventionen – eine Zeitenwende im EU-Subventionsrecht
67 *Gruber, Bernhard W.*: Blackout-Vorsorge
77 *Gerhartl, Andreas*: Verhältnismäßigkeit von COVID-19-Maßnahmen
89 *Leidenmühler, Franz*: Unionsrechtliche (Haftungs-)Fragen rund um das Corona-Management in Ischgl

IMMO AKTUELL

- 6 279 *Spanblöchl, Pia*: Immobiliengesellschaften als sogenannte „Shell Companies“?
282 *Kettisch, Richard und Wilfried Lehner*: Strafbarkeit und Haftung von Vermietern nach dem GSpG
286 *Brauner, Peter*: Immobilien und Umgründungen
298 *Schimböck, Marion*: Verzicht auf Mietzinsindexierung infolge derzeitiger Teuerungsrate
301 *Edthaler, Johannes und Christian Geißler*: Bestandzinsen und COVID-19
308 *Pichlkastner, Bernadette und Rudolf Siegel*: Mietverhältnisse vermierterseits richtig beenden
311 *Mussnig, Christina und Markus Haibel*: Zivilrechtliche Fragestellungen im Zusammenhang mit der Bemessungsgrundlage der Immobilienmaklerprovision nach § 24 ImmMV
316 *Kitzmüller, Kaleb und Bandar Shanneik*: Der Immobilienerwerb in den Vereinigten Arabischen Emiraten
320 *Dervić, Erwin*: Der Wohnungsmarkt in Kroatien und Österreich

IMMOLEX

- 1 1 *Rainer, Herbert*: Fassadensanierung
6 *Dervić, Erwin*: Die Kautio: Warum eine gesetzliche Begrenzung der Kautionshöhe sinnvoll wäre
9 *Michner, Katharina und Klaus Winhofer*: Zur Rückforderung der Kautio nach Ende des Mietverhältnisses
34 *Fuhrmann, Karin und Alexander Gritsch*: Öko-Sonderausgabenpauschale bei thermisch-energetischer Sanierung
40 *Kothbauer, Christoph*: Zu den Verkehrssicherungspflichten des Vermieters

IT-RECHT, RECHTSINFORMATION UND DATENSCHUTZ

- 6 207 *Graf-Wintersberger, Astrid*: Was ist ein Pastiche?
219 *Mangelberger, Beata und Ali Zanjani*: Adressaten von DSGVO-Geldbußen
224 *Haupt, Robert*: Die Eigenzuständigkeit der Landesgerichte in Datenschutzsachen erhöht nicht zwangsläufig den Rechtsschutz betroffener Personen
227 *Jahnel, Dietmar*: Zur Veröffentlichung von Namen und E-Mail-Adressen des Lehrpersonals auf einer Schulwebsite – BVwG 22. 7. 2022, W258 2239561
242 *Staudegger, Elisabeth*: Die Dokumentation der Vorabentscheidungsanträge in EUR-Lex und Curia – zugleich ein Blick in das „Justizielle Netzwerk der Europäischen Union“ (JNEU)

JOURNAL FÜR STRAFRECHT

- 6 513 *Divjak, Jonas*: Die (falsche) eidesstattliche Erklärung im Straf- und Strafprozessrecht
 519 *Eder, Jan und Julia Schiesbühl*: Die umweltstrafrechtlichen Tatbestände § 181 f und § 181 g StGB in Hinblick auf die Erheblichkeitsschwelle
 526 *Steiner, Maria-Kristina*: Assistierter Suizid im Strafvollzug?
 537 *Huber, Christian*: Ausgewählte Aspekte zum neuen Geldwäschereitbestand des § 165 StGB durch das Terror-Bekämpfungsgesetz

NACHHALTIGKEITSRECHT – ZEITSCHRIFT FÜR DAS RECHT DER NACHHALTIGEN ENTWICKLUNG

- 4 402 *Edtstadler, Karoline*: Agenda 2030 und die 17 Nachhaltigkeitsziele – Wo steht Österreich?
 408 *Mauerhofer, Volker*: Nachhaltigkeitsrecht: Herausforderungen und Perspektiven
 416 *Pollitzer, Fabian, Chiara Schurich und Siba Auf*: Privatrecht und Nachhaltigkeit: Gewährleistung für ESG-Verstöße im Wertschöpfungsprozess?
 424 *Wallner, Julia und Emil Nigmatullin*: Staatliche Klimaschutzmaßnahmen und deren (grundrechtliche) Grenzen
 434 *Weber, Teresa*: REPowerEU und Renewable Go-To Areas: Kompetenzrechtsfragen einer Umsetzung
 443 *Klamert, Marcus und Franz Koppensteiner*: Die Kernkraft und das europäische Beihilferecht
 454 *Achleitner, Ranjana Andrea*: EU-Taxonomie: Ein grünes Label für Atomkraft und Erdgas?
 462 *Ruppel, Oliver C. und Cleo Dobers*: SDGs und Pariser Abkommen: Symbiose zur Verwirklichung von Menschenrechten und Klimaschutz?

ÖSTERREICHISCHE JURIST:INNENZEITUNG

- 1 4 *Bydlinski, Peter*: Nochmals zu den Grenzen richtlinienkonformer Rechtsfindung
 9 *Moser, Michael und Matea Pejic*: Gerichtliche Geltendmachung von Willensmängeln?
 14 *Von der Thannen, David*: Bindungswirkung von Verwaltungsentscheidungen im zivilprozessualen Rechtsmittelverfahren
 20 *Obereder, Anna*: Was sind und weshalb braucht es Feststellungsbescheide?
 27 *Mohorko, Martin*: Scheingerüfung und Stornomeldungen

ÖSTERREICHISCHE NOTARIATSZEITUNG

- 12 582 *Mayer, Stefanie und Laura Plöchl*: Zehn Jahre Europäische Erbrechtsverordnung – die Rechtsprechung des EuGH

ÖSTERREICHISCHE ZEITSCHRIFT FÜR KARTELLRECHT

- 6 215 *Gruber, Johannes Peter*: Das Faire-Wettbewerbsbedingungen-Gesetz
 227 *Guggi, Franziska*: Vienna Competition Law Days 2022

ÖSTERREICHISCHE ZEITSCHRIFT FÜR PFLEGERECHT

- 6 164 *Bremm, Gerhard und Matthias Kiesl*: Das Diskriminierungspotential von All-in-Verträgen gegenüber Teilzeitbeschäftigten
 167 *Stadler, Manuela*: Umfang der Entgeltfortzahlung bei Absonderung/Quarantäne
 172 *Greifeneder, Martin*: Ermittlung des behinderungsbedingten Pflegemehrbedarfs bei Kindern und Jugendlichen
 180 *Lagger-Zac, Stefanie und Matthias B. Lauer*: „Können Sie mich hören?“ Barrierefreiheit für Videoverhandlungen – Teil 2
 188 *Pilgermair, Werner*: Der sichere Transport von Gesundheitsdaten

STEUER UND WIRTSCHAFTSKARTEI

- 3 58 *Reiner, Birgit und Jürgen Reiner*: Die steuerlichen Neuerungen 2023
 72 *Jilch, Martin*: Änderungen in der LuF-Pauschalierungsverordnung ab 2023
 76 *Herges-Geier, Raffaella und Wolfgang Leitgeb*: Innergemeinschaftliche Dreiecksgeschäfte mit mehr als drei Beteiligten ab 1. 1. 2023
 81 *Pfeiffer, Sebastian*: Zuständigkeit für Vorabentscheidungsersuchen
 85 *Prodinger, Christian*: Neue Aussagen in Sachbezugswerteverordnung und LStR zu Dienstfahrrädern
 90 *Franke, Lukas und Philipp Rümmele*: Umtausch von Aktienzertifikaten steuerpflichtig?
 95 *Bendlinger, Stefan und Florian Rosenberger*: Update aus dem internationalen Steuerrecht
 105 *Beiser, Reinhold*: Keine Umsatzsteuer kraft Rechnung bei überhöhter Umsatzsteuer in Rechnungen an Konsumenten

TAXLEX

- 12 365 *Achatz, Markus und Sabine Kirchmayr*: VwGH zur Übertragung von stillen Reserven bei Privatstiftungen
 367 *Petritz, Michal und Oliver Mavher*: Der neue Energiekostenzuschuss für Unternehmen
 372 *Krippner, Kirstin und Michael Zwick-Pevny*: Das Digitale Plattformen-Meldepflichtgesetz – Teil 1: Anwendungsbereich

Zeitschriftenübersicht

- 379 *Loibingdorfer, Patrick*: Umsatzsteuerermäßigung für Schaustellerei
- 383 *Steiger, Stefan*: Mitversicherung von unselbständig tätigen Mitgliedern der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer in der Krankenversicherung möglich
- 386 *Huber, Christian und Peter Pichler*: Aktuelle Entscheidungen des BFG und VwGH in Leitsätzen
- 389 *Koran, Birgitt U.*: Zusammengefasste Festsetzung
- 392 *Kolmer, Sebastian*: Dienstleistungsverrechnung – wo ist die Leistung?
- 397 *Kneidinger, Thomas und Alexander Lehner*: Virtuelle Währungen und Krypto-Assets im Steuerrecht und (Finanz)Strafrecht

WOHNRECHTLICHE BLÄTTER

- 12 415 *Knoll, Matthias*: Sanierung von fehlerhaft begründetem Wohnungseigentum
- 428 *Schinnagl, Michaela*: Wesentliche Unterschiede zwischen der unmittelbaren Wohnungseigentumsbegründung und der nachträglichen Übertragung einer Mietwohnung in das Wohnungseigentum im WGG
- 439 *Mondel, Christoph*: Die Grenzen einer langfristigen Bindung von Anteilen an Mindestanteilen durch Wohnungseigentümerpartner

ZEITSCHRIFT FÜR GESELLSCHAFTSRECHT

- 7 327 *Harrer, Friedrich*: Bewertungsprobleme im Gesellschaftsrecht
- 335 *Rüffler, Friedrich und Bernhard Vanas*: Zur Berechnung des Ausgabekurses bei Kapitalerhöhungen in wechselseitigen Beteiligungen

ZEITSCHRIFT FÜR INSOLVENZRECHT UND KREDITSCHUTZ

- 6 206 *Blatt, Birgit*: Mahnung, Nachfristsetzung und Wiederaufleben beim Sanierungsplan
- 210 *Koller, Christian*: COMI-Verlegung nach Insolvenzantragstellung – Rechtshängigkeitssperre unter der EUInsVO 3025?
- 214 *Nummer-Krautgasser, Bettina und Georg Muhri*: Geltendmachung von Lohnabgabenforderungen im Insolvenzverfahren
- 218 *Pfandl, Christian und Jan Bernasch*: Notariatsaktspflicht bei Freihandverkauf in der Insolvenz?
- 224 *Stipanitz, Matthias*: Stärkere Konvergenz der nationalen Rechtsvorschriften zur Förderung grenzüberschreitender Investitionen und Blick auf das Musterrecht für ein harmonisiertes Anfechtungsrecht

ZEITSCHRIFT FÜR VERGABERECHT UND BAUVERTRAGSRECHT

- 12 430 *Rihs, Georg*: Notizen zum „Fortsetzungsantrag“ im BVergG 2018 und BVergGKonz 2018
- 461 *Raab, Jacqueline und Leopold Winkler*: Personenbezogene Vergabekriterien und ihre Auswirkungen auf den Bauarbeits- und Bietermarkt

ZEITSCHRIFT FÜR VERKEHRSRECHT

- 1 3 *Müller, Corinna und Tülay Keskin*: Dieselskandal
- 8 *Hoffer, Martin*: 60. Verkehrsgerichtstag in Goslar
- 13 *Hoffer, Martin*: XXIII. Europäische Verkehrsrechtstage
- 15 *Lechner, Petra und Fabian Saxl*: Mobilitätswende

ZEITSCHRIFT FÜR WIRTSCHAFT UND FINANZSTRAFRECHT

- 1 2 *Liebenwein, Stefanie und Antonia Bittermann*: Liveticker aus der Hauptverhandlung – Bedarf die „Öffentlichkeit“ einer Neuvermessung?
- 8 *Kattavenos-Lukan, Maria*: Bestechung und Bestechlichkeit im Bereich der Gesetzgebung
- 14 *Hartl, Thomas und Dan Bachmann*: Erlass des BMJ zur Auslegung des § 163b StGB
- 18 *Stücklberger, Alexander und Anna König*: Data Economy und Strafrecht – Daten als Vermögen?
- 23 *Sander, Peter und Simone Tober*: EU-Richtlinienvorschlag zum strafrechtlichen Schutz der Umwelt
- 27 *Glaser, Severin und Robert Kert*: Kompetenz der EU zur Angleichung von Straftatbeständen für Sanktionsverstöße
- 31 *Littich, Alexander*: Deutliche Verlängerung der Strafverfolgungsverjährung in Deutschland
- 37 *Lehner, Wilfried*: Hausdurchsuchung bei illegaler Ausländerbeschäftigung?

ZIVILRECHT AKTUELL

- 1 5 *Werderitsch, Lena und Manuel M. Schweiger*: Der Freistellungsanspruch im Schadenersatzrecht
- 8 *Vonkilch, Isabelle*: Perspektivenwechsel bei der Abschlussprüferhaftung: Plädoyer für eine Rückbesinnung auf § 1300 S 1 ABGB

Die Zeitschriftenübersicht wurde freundlicherweise zur Verfügung gestellt von:
Lorene Fenkart und Paul Kessler, Singer & Kessler Rechtsanwälte OG.



Starkes Wissen, neues Design.

Unsere Fachzeitschriften starten optisch und inhaltlich verbessert ins kommende Jahr. Bunter, moderner, frischer. Das rundumerneuerte Cover und der intuitive Innenteil erleichtern Ihnen die Anwendung in der täglichen Praxis.

- Neue Haptik und durchgängiger Farbdruck
- Optimierte Leseschneidstraßen
- Fokus auf Nachhaltigkeit:
FSC-zertifiziertes Papier und plastikfreier Versand



Dokalik/Zemann
**Österreichisches und
internationales Urheberrecht**

8. Auflage 2023.
XLIV, 1.894 Seiten. Ln.
ISBN 978-3-214-02659-2

328,00 EUR
inkl. MwSt.

All-in-One

- österreichisches, europäisches und zwischenstaatliches Urheberrecht
- alle wesentlichen Entscheidungen in Leitsätzen, mit der Urheberrechtsnovelle 2021
- Gesetzestext, Erläuterungen, Anmerkungen und weiterführende Literatur



214 Disziplinarrecht

Unerlaubte Selbsthilfe durch einen RA

Qualifizierte Schlechtberatung durch einen RA



MICHAEL BURESCH
Der Autor ist Rechtsanwalt in Wien und Anwaltsrichter beim OGH.

2023/97

Unerlaubte Selbsthilfe durch einen RA

DISZIPLINARRECHT

§§ 1, 46 DSt; § 3 StGB; §§ 19, 344 ABGB

Bei nicht notwehrfähigen Gütern hat eine umfassende Interessenabwägung stattzufinden. Ein Rechtsanwalt muss um die Unangemessenheit von Gewaltanwendungen wissen.

Keine verfassungsrechtlichen Bedenken gegen die Zuständigkeit des Disziplinarrats für Disziplinarvergehen.

OGH 18. 10. 2022, 23 Ds 2/22d

Sachverhalt:

Mit dem angefochtenen Erkenntnis wurde der DB des Disziplinarvergehens der Beeinträchtigung der Ehre oder des Ansehens des Standes schuldig erkannt, weil er * im Foyer eines Kinos einen Kniestoß in dessen Genitalbereich versetzt hat. Der OGH gab seiner Berufung keine Folge.

Aus den Entscheidungsgründen:

Nach den wesentlichen Feststellungen des Disziplinarrats machte der Beschuldigte in der Halle eines Kinos in * mit seinem Mobiltelefon Filmaufnahmen von dem ihm aus diversen Gerichtsverfahren bekannten *. Daraufhin begann dieser seinerseits * und sodann – zu einem Zeitpunkt, als der Beschuldigte seine Aufnahmen schon beendet hatte – auch dessen Tochter mit seinem Mobiltelefon zu filmen. In weiterer Folge kam es zwischen den Genannten zu einer verbalen und auch handgreiflichen Auseinandersetzung. Nachdem sich der Beschuldigte und seine Tochter vom (unmittelbaren) Ort des Konflikts in Richtung Ausgang entfernt hatten, kam * zurück und „stürmte regelrecht“ auf * zu. Dieser war dem Beschuldigten nicht nachgegangen und hatte sein – ursprünglich noch zum Ausgang ausgerichtetes – Mobiltelefon (unmittelbar davor) bereits abgesetzt. Auf die Äußerung des Beschuldigten, dass „jetzt Schluss wäre“, antwortete *, er filme, wann er wolle und wie er wolle und werde auch weiter filmen. Daraufhin versetzte der DB * einen Stoß mit dem Knie in den Genitalbereich und eilte aus der Halle.

Das Vorliegen eines Rechtfertigungsgrundes verneinte der Disziplinarrat mit der wesentlichen Begründung, dass Persönlichkeitsrechte nicht zu den notwehrfähigen Gütern zählen und der Beschuldigte sich zudem bereits auf dem Weg nach draußen befunden habe, ohne von * verfolgt zu werden, sodass der Angriff durch bloßes Verlassen der Örtlichkeit zwangsläufig beendet worden wäre. Zur Verhinderung der Verbreitung der bereits angefertigten Aufnahmen sei der Kniestoß aber nicht geeignet gewesen.

Die Berufung behauptet rechtsfehlerhaftes Unterbleiben der Annahme des Rechtfertigungsgrundes erlaubter offensiver Selbsthilfe nach §§ 19, 344 ABGB (der Sache nach Z 9 lit b).

Richtig ist, dass als Rechtfertigungsgrund neben der Notwehr iSd § 3 StGB Selbsthilfe im engeren Sinn in Betracht kommt (RIS-Justiz RS0009026), die auch zum Schutz

nicht notwehrfähiger Güter zulässig ist (RIS-Justiz RS0009029). Der Bildnisschutz gehört zu den Persönlichkeitsrechten iSd § 16 ABGB (RIS-Justiz RS0123001). Diese geben dem Geschädigten Abwehransprüche und allenfalls Ansprüche auf Schadenersatz (RIS-Justiz RS0008994).

Bei nicht notwehrfähigen Gütern hat – im Unterschied zur Notwehr – eine umfassende Interessenabwägung stattzufinden, weil die Rechtsordnung bei erlaubter Selbsthilfe bezüglich der Berücksichtigung des Werts der Güter das Maß nicht festsetzt. Dabei sind insb der durch das Unterbleiben der Selbsthilfe zu erwartende Nachteil und die durch die Selbsthilfe geschehene Güterbeeinträchtigung abzuwägen (Reischauer in Rummel/Lukas, ABGB⁴ § 19 Rz 117f; Lewisch in WK² StGB Nach § 3 Rz 167 mwN; zum Ganzen auch Kienapfel/Höpfel/Kert, AT¹⁶ Rz 15.32ff; Fuchs/Zerbes, AT I¹¹ 17/75 ff).

Bei Anwendung dieser Grundsätze ergibt sich, dass der inkriminierte Kniestoß in den Genitalbereich des Angegriffenen, der nach den Feststellungen der Abwehr (zudem nur vage) angedrohter Fortsetzung der zum Zeitpunkt der Gewaltausübung bereits beendeten Filmaufnahmen dienen sollte und zudem (selbst nach dem Vorbringen des Beschuldigten) zu einer – wenn auch nur leichten – Körperverletzung führte (vgl dazu Lewisch in WK² StGB Nach § 3 Rz 168; Kienapfel/Höpfel/Kert, AT¹⁶ Rz 15.41), unerlaubte Selbsthilfe war.

Die Eignung der Gewaltanwendung, die – nach dem Berufungsvorbringen zu befürchtende – Manipulation und Weiterverbreitung oder sonstige Verwendung des bereits angefertigten Bildmaterials zu verhindern, hat der Disziplinarrat gleichfalls mit Recht verneint, zumal dem Beschuldigten die Identität des * bekannt war (vgl dazu Lewisch in WK² StGB Nach § 3 Rz 157 und 164; Kienapfel/Höpfel/Kert, AT¹⁶ Rz 15.37; Fuchs/Zerbes, AT I¹¹ 17/78a; vgl auch RIS-Justiz RS0120665).

Da der reklamierte Rechtfertigungsgrund schon aus diesen Gründen nicht vorliegt, erübrigt sich ein Eingehen auf die Behauptung des Zuspätkommens behördlicher Hilfe.

Bleibt nur der Vollständigkeit halber anzumerken, dass auch die – grundsätzlich denkbare – Annahme rechtfertigenden Notstands schon daran scheitert, dass die Abwehrrandlung keineswegs das letzte und mit möglicher Schonung eingesetzte Mittel zur Abwehr des drohenden Ein-

griffs in Persönlichkeitsrechte war (vgl dazu *Lewisch* in WK² StGB Nach § 3 Rz 16 ff, 46 ff, 52 ff mwN).

Als Rechtsanwalt hätte der Beschuldigte letztlich um die Unangemessenheit der Gewaltanwendung wissen müssen, weshalb ihm der Angriff – wie vom Disziplinarrat gleichfalls zutreffend erkannt – vorwerfbar ist. Die fahrlässige Beeinträchtigung von Ehre und Ansehen des Standes reicht aber für eine Strafbarkeit gem § 1 Abs 1 Fall 2 DSt aus (*Feil/Wennig*, Anwaltsrecht⁸ 855).

Zu einem im Rechtsmittel angeregten Vorgehen nach Art 89 Abs 2 B-VG in Ansehung von § 1 Abs 2 und § 46 Satz 2 DSt bestand keine Veranlassung. Der OGH teilt die vom Berufungswerber geäußerten verfassungsrechtlichen Bedenken in Bezug auf seine These, wonach der „Disziplinarrat (...) kein Organ des Staates“ und daher „aus verfassungsrechtlicher Sicht nicht zur Ausübung des ‚Strafmonopols‘ des Staates befugt sei“, nicht (vgl zur verfassungsrechtlichen Unbedenklichkeit der erstgenannten Bestimmung [für viele] VfGH B 771/05 VfSlg 17.713; zur Einordnung des Disziplinarrats als Verwaltungsbehörde VfGH G 183/2020 ua; G 13/55, G 18/55 VfSlg 2902; zur verfassungsrechtlichen Grundlage siehe auch Art 120 a, 120 b B-VG). Gleiches gilt für die unsubstantiierten Behauptungen, die durch

das Verwaltungsgerichtsbarkeits-Anpassungsgesetz BGBl I 2013/190 erfolgte „flächendeckende“ Übertragung der Zuständigkeit zur Entscheidung über Rechtsmittel in Disziplinarverfahren der Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter von der OBDK an den Obersten Gerichtshof (§ 46 DSt) stelle keine „einzelne Angelegenheit“ iSd Art 94 Abs 2 B-VG dar (vgl aber *Grabenwarter/Frank*, B-VG Art 94 Rz 3), wobei die mit Art 94 Abs 2 B-VG erfolgte „Durchbrechung des Gewaltentrennungsprinzips“ zudem einer Volksabstimmung bedürft hätte (Art 44 Abs 3 B-VG).

Anmerkung:

Der Rechtsanwalt hat für jede Beeinträchtigung von Ehre und Ansehen des Standes durch sein Verhalten nicht nur innerhalb, sondern auch außerhalb seines Berufes einzutreten (§ 1 Abs 2 RL-BA 2015). Er hat für den Rechtsfrieden einzutreten und zur Vermeidung von Konflikten beizutragen (§ 1 Abs 1 RL-BA 2015). Dass das hier gesetzte aggressive Verhalten des DB überschießend und eines Rechtsanwalts nicht würdig war, steht daher außer Frage.

MICHAEL BURESCH

Qualifizierte Schlechtberatung durch einen RA

DISZIPLINARRECHT

§ 9 RAO; § 1299 ABGB

Ein Rechtsanwalt ist nicht verpflichtet, seinen Klienten zu einer bestimmten Handlungsweise zu bestimmen; für Entschlüsse seines Klienten ist er nicht verantwortlich, es sei denn, sie beruhen auf einer fehlenden oder falschen Belehrung durch den Rechtsanwalt.

OGH 7. 11. 2022, 23 Ds 8/22 m

Sachverhalt:

Mit dem angefochtenen Beschluss sprach der Disziplinarrat aus, dass kein Grund zur Disziplinarbehandlung von Rechtsanwalt * hinsichtlich des Vorwurfs vorliege, er habe seine Klientin im Verfahren AZ * des Bezirksgerichts * qualifiziert schlecht beraten oder vertreten. Der OGH gab der dagegen gerichteten Beschwerde des Kammeranwalts keine Folge.

Aus den Entscheidungsgründen:

Der Disziplinarrat vertrat die Auffassung, dass im bisherigen Verfahren keine Anhaltspunkte für den (auch nur Anfangs-)Verdacht hervorgekommen seien, der Disziplinarbeschuldigte habe seine Mandantin * S* (als bekl Partei im Verfahren AZ * des Bezirksgerichts *) iS des von dieser erhobenen Vorwurfs einer „misslungenen Kompensationsinrede mit einer Forderung aus einem Schuldschein gegen

eine Klagsforderung ihrer Schwester“ schlecht beraten oder vertreten.

Denn obwohl das dem Verfahren zugrunde liegende Klagebegehren auf Zahlung eines Geldbetrags samt Anhang (resultierend aus einem Erbteilungsanspruch) gelaute habe, demnach als „reines Zahlungsbegehren“ formuliert war, sei das erkennende Gericht in der Begründung seines klagsstattgebenden Urteils von einem „auf Teilung gerichteten Klagebegehren“ ausgegangen und habe auf dieser Basis – unter verfehlter Berufung auf eine Kommentarstelle (*Holly* in *Kletečka/Schauer*, ABGB-ON^{1.04} § 1440 Rz 2/2) – die Ansicht vertreten, dass es sich um einen Rechtsgestaltungsanspruch handle, gegen welchen mit einer Geldforderung (hier: einem Zahlungsbegehren auf Basis eines von der Kl unterzeichneten Schuldscheins) nicht aufgerechnet werden könne. Damit sei das Bezirksgericht * „offensichtlich ohne geeigneten Grund“ von der seit Jahrzehnten gefestigten



MICHAEL BURESCH
Der Autor ist Rechtsanwalt in Wien und Anwaltsrichter beim OGH.

2023/98

Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofs abgewichen, nach der die Gleichartigkeit aufzurechnender Forderungen ausschließlich nach dem Gegenstand der Ansprüche (hier: zwei auf Geld gerichteten Forderungen), nicht aber nach ihren Rechtsgründen zu beurteilen sei (RIS-Justiz RS0033754).

Zusammenfassend sei dem Disziplinarbeschuldigten daher (ersichtlich gemeint: in Bezug auf die Kompensationseinrede) jedenfalls kein qualifizierter Fehler unterlaufen und er habe keine unvertretbare Rechtsansicht (vgl dazu RIS-Justiz RS0055381 [insb T 4]) vertreten.

Der Kammeranwalt stellt in seiner Beschwerde weder die Sachverhaltsannahmen der angefochtenen Entscheidung noch deren rechtliche Beurteilung in Frage. Er macht vielmehr geltend, dass sich der Verdacht einer Verletzung von Berufspflichten sowie der Beeinträchtigung von Ehre und Ansehen des Standes schon daraus ergebe, dass der Disziplinarbeschuldigte es nach den weiteren Feststellungen des Disziplinarrats unterließ, die zunächst angemeldete Berufung gegen das im genannten Verfahren ergangene klagsstattgebende Urteil nach dessen Zustellung auszuführen, und er auch keine Widerklage erhob.

Allein der Umstand des Unterbleibens von Versuchen, dem Anspruch seiner Mandantin auf die in der Beschwerde angesprochene Weise doch noch zum Durchbruch zu verhelfen, indiziert jedoch (für sich alleine noch) keinen nach § 1 Abs 1 DSt tatbestandsmäßigen Verdacht eines qualifizierten Rechtsfehlers bei der Beratung der * S*. Ein Rechtsanwalt ist nämlich nicht verpflichtet, seinen Klienten zu einer bestimmten Handlungsweise zu bestimmen; für Entschlüsse seines Klienten ist er nicht verantwortlich, es sei denn, sie beruhten auf einer fehlenden oder falschen Belehrung durch den Rechtsanwalt (RIS-Justiz RS0026560).

Indizien für eine derartige Verletzung der Warn-, Aufklärungs- oder Informationspflichten (vgl auch RIS-Justiz RS0112203) werden weder von der Beschwerde aufgezeigt, noch sind sie dem Akteninhalt zu entnehmen (vgl zum in der Aktenlage gelegenen Beurteilungsgegenstand der Prüfung nach § 28 Abs 3 DSt RIS-Justiz RS0057005 [T 6]). Eine Verfehlung dieser Art behauptet vielmehr nicht einmal die Anzeigerin * S*, die – in Bezug auf die Vertretungshandlungen – (bloß) kritisiert, dass der Disziplinarbeschuldigte sie beschworen habe, „ja nicht zu der Verhandlung zu gehen“, sie habe „einen Schuldschein“ von ihrer Schwester, dieser sei „ausreichend, die Verhandlung nur Formsache“, dennoch sei sie „schuldig gesprochen“ worden und habe „25.000 Euro bezahlt“.

Nur der Vollständigkeit halber sei zusätzlich auf das – durch keine Beweisergebnisse widerlegte – Vorbringen des Disziplinarbeschuldigten in seiner Gegenausführung zur Beschwerde zu verweisen, wonach er auf ausdrücklichen und noch vor rechtlicher Prüfung und Besprechung des Urteils geäußerten Wunsch der * S* keine weiteren Schritte unternommen habe.

Anmerkung:

Nicht jede schlechte (nicht erfolgreiche) Beratung oder Vertretung ist disziplinar. Sie muss „qualifiziert schlecht“ sein, was etwa dann der Fall ist, wenn eine „schlechterdings unvertretbare“ Rechtsansicht vertreten wird (etwa 21 Os 4/16 w). Dass eine angemeldete Berufung nicht ausgeführt werden muss, wenn es der Mandant nicht will, bedarf keiner Erörterung.

MICHAEL BURESCH

SUBSTITUTIONEN

WIEN

Übernahme **Substitutionen** in Wien und Umgebung, auch kurzfristig, in Zivil- und Strafsachen (Nähe Justizzentrum), auch Verfahrenshilfe und Rechtsmittel. Dr. Christa Scheimpflug, Rechtsanwalt, Erdberger Lände 6, 1030 Wien. Telefon und Fax (01) 713 78 33 und (01) 712 32 28, auch außerhalb der Bürozeiten, oder Mobiltelefon (0664) 430 33 73 und (0676) 603 25 33, E-Mail: scheimpflug@aon.at

RA Dr. *Elisabeth Nowak*, 1190 Wien, Gymnasiumstraße 68/6, Telefon (01) 369 59 34, Telefax (01) 369 59 34-4, übernimmt Substitutionen in Zivil- und Strafsachen in Wien und Umgebung, insbesondere vor den Bezirksgerichten Döbling und Hernals.

Substitutionen aller Art (auch in Straf- und Exekutionssachen) in Wien und Umgebung (in Wien **auch kurzfristig**) übernehmen die Rechtsanwältinnen Mag. *Wolfgang Reiffenstuhel* & Mag. *Günther Reiffenstuhel*, Franz-Josefs-Kai 41/9, 1010 Wien (**nächst Justizzentrum Wien-Mitte**). Telefon (01) 218 25 70, Telefax (01) 218 84 60.

RA Dr. *Claudia Stoitzner* übernimmt – auch **kurzfristig** – Substitutionen aller Art in Wien und Umgebung, auch Verfahrenshilfe in Straf-, Zivil- und Verwaltungssachen sowie **Ausarbeitung von Rechtsmitteln** und **gänzliche Übernahme von Verfahrenshilfesachen**. Dr. *Claudia Stoitzner*, Rechtsanwältin, Mariahilfer Straße 45/5/36, 1060 Wien, Tel.: (01) 585 33 00, Fax: (01) 585 33 05, Mobil: (0664) 345 94 66, E-Mail: office@rechtsanwaeltinstoitzner.com

Dr. *Steiner* und Mag. *Isbetcherian* übernehmen – **auch kurzfristig** – **Substitutionen** aller Art (auch in Strafsachen), auch Verfahrenshilfe in Strafsachen und Ausarbeitung von Rechtsmitteln, dies in Wien und Umgebung. 1030 Wien, Hintzerstraße 11/4, Telefon (01) 712 63 14, (01) 713 23 20, Telefax (01) 713 07 96, E-Mail: ra-steiner-isbetcherian@aon.at

Substitutionen aller Art (auch Verfahrenshilfe und Ausarbeitung von Rechtsmitteln) in ganz **Wien** übernimmt RA Mag. *Christian Bammer*, 1070 Wien, Kaiserstraße 57 – 59/1/14B. Telefon (01) 522 65 19, Telefax (01) 522 65 97, E-Mail: office@ra-bammer.at, www.ra-bammer.at

Substitutionen aller Art in Wien und Wien-Umgebung. RA Mag. *Sebastian Krumpel* übernimmt gerne Substitutionen in Zivil-, Straf- und Verwaltungssachen (auch Verfahrenshilfe, auch Rechtsmittel). Telefon (01) 595 49 92 (Telefax -99), Mobil (0680) 442 48 04, E-Mail: office@krumpel.net, Loquaipplatz 13/19, 1060 Wien, www.krumpel.net

Erfahrener Prozessanwalt übernimmt **Substitutionen aller Art** in ganz **Wien**. RA Dr. *Stephan Messner*, 1130 Wien, Hietzinger Hauptstraße 22/D/B10A, Telefon: 01/876 30 96, Telefax: 01/876 30 96-4, E-Mail: ra.dr.messner@aon.at, homepage: www.ra-messner.at

KÄRNTEN

Substitutionen alle Art (auch Strafsachen und gänzliche Übernahme von Verfahrenshilfesachen), insbesondere für die Bezirksgerichte Villach, Klagenfurt, Spittal/Drau, Feldkirchen, Hermagor, auch kurzfristig – übernimmt Rechtsanwalt Mag. Markus Steinacher, Tiroler Straße 6, 9500 Villach, Telefon (04242) 39 222.

E-Mail: office@ra-steinacher.at

STEIERMARKE

Graz: RA Mag. *Eva Holzer-Waisoicher*, 8010 Graz, Kreuzgasse 2c, übernimmt für Sie gerne – auch **kurzfristig** – **Substitutionen** in Zivil- und Strafsachen in Graz und Umgebung. Telefon (0316) 82 65 54, Telefax DW 30, E-Mail: office@anwalt-austria.at, Mobil erreichbar: (0676) 310 48 52.

SALZBURG

ADAM & FELIX Rechtsanwälte KG, 5020 Salzburg, Sigmund-Haffner-Gasse 3, übernimmt **Substitutionen** aller Art **in der Stadt Salzburg**. Telefon (0662) 84 12 22-0, Telefax DW -6, office@adam-felix.at

RA Dr. *Klaus Estl*, Schanzlgasse 4a, 5020 Salzburg, mit Kanzleisitz unmittelbar neben Bezirks- und Landesgericht Salzburg, übernimmt auch kurzfristig Substitutionen in Zivil-, Straf- und Verwaltungssachen. Telefon-Nr.: 0662/843164, Telefax: 0662/844443, E-Mail: gassner.estl@salzburg.co.at

ÖSTERREICHWEIT

Substitut/-in gesucht:

- selbstständige/-r Rechtsanwalt/Rechtsanwältin
 - laufende Übernahme von Akten / Betreuung von Mandanten / Verfassen von Korrespondenz und Schriftsätzen / Verrichtung von Verhandlungen
 - österreichweit
 - ab 20 Stunden pro Woche
 - Substitutionspauschale nach Vereinbarung
- office@harlander-partner.eu +43 662 234193

INTERNATIONAL

Deutschland: Zwangsvollstreckung, Titulum-schreibung, Substitution. Rechtsanwalt aus München übernimmt sämtliche anwaltlichen Aufgaben in Deutschland. Zuverlässige und schnelle Bearbeitung garantiert! Rechtsanwalt *István Cocron*, Liebigstraße 21, 80538 München, Telefon (0049-89) 552 999 50, Telefax (0049-89) 552 999 90. Homepage: www.cllb.de

Deutschland: Rechtsanwalt *Klamert* (Mitglied RAK Tirol/München) steht österreichischen Kollegen für Mandatsübernahmen/grenzüberschreitende Angelegenheiten und Substitutionen/Zwangsvollstreckungen jederzeit gerne in Gesamt-Deutschland/Kitzbühel zur Verfügung. Telefon 0049/89/540 239-0, Telefax 0049/89/540 239-199, E-Mail: klamert@klamertpartner.de; www.klamertpartner.de

Griechenland: RA Dr. Eleni Diamanti, in Österreich und Griechenland zugelassen, vertritt vor griechischen Gerichten und Behörden und steht österreichischen Kollegen für Fragen zum griechischen Recht zur Verfügung. Weyrgasse 6, 1030 Wien, und Ypsilantou 6, 10675 Athen, Telefon (01) 713 14 25, E-Mail: office@diamanti.at, www.diamanti.at

Italien: RA Avv. Ulrike Christine Walter (Partner von del Torre & partners), in Österreich und Italien zugelassene Rechtsanwältin, Kärntner Straße 35, 1010 Wien, und corso Verdi 90, 34170 Goerz, und 33100 Udine, Via Cussignacco 5, Italien, steht österreichischen Kollegen für Mandatsübernahmen und staatenübergreifende Substitutionen aller Art zur Verfügung. Tel. 0039 (0432) 60 38 62, Telefax 0039 (0432) 52 62 37, Mobil 0039 334 162 68 13, E-Mail: udine@euroius.it, Internet: www.euroius.it

Niederlande: Rechtsanwaltskanzlei Schmidt Advocatuur aus Amsterdam mit Zweigstelle in Österreich steht österreichischen Kollegen für Mandatsübernahmen und bei grenzüberschreitenden Angelegenheiten gerne zur Verfügung. Bei Fragen zum Niederländischen Wirtschaftsrecht, Urheberrecht und Allgemeinen Zivilrecht kontaktieren Sie RA Mag. J. Menno Schmidt (M: +43 [0]680 118 1515). Amsterdam, Sarphatistraat 370, NL-1018 GW, Telefon +31 (0)20 320 03 60, E-Mail: mail@schmdt.nl; www.schmdt.nl

Ungarn: Substitutionen und sonstige anwaltliche Aufgaben (Insbesondere aus Wirtschaftsrecht, Handelsrecht, Gesellschaftsrecht, Immobilienrecht und Arbeitsrecht) übernimmt Dr. *Tibor Gálffy*, Rechtsanwalt in **Wien** und **Budapest** bei GÁLFFY & VECSEY, Vertrauensanwalt der österreichischen Botschaft in Ungarn. Kontakt: 1111 Budapest, Bartók Béla út 54. Telefon +36 (1) 799 84 40 E-Mail: bp@ga-ve.com **www.ga-ve.com**

Slowenien – Kroatien – Bosnien und Herzegowina – Serbien – Montenegro – Mazedonien – Kosovo: Rechtsanwaltskanzlei – Steuerberatungskanzlei
Mag. Dr. Mirko Silvo Tischler d.o.o. (GmbH), Trdinova ulica 5, SI-1000 Ljubljana, **Vertrauensanwalt**, steht sämtlichen Kolleginnen und Kollegen für cross-border-Mandatsübernahmen in diversen Rechtssachen zur Verfügung. Telefon +386 (0)1 434 76 12, Telefax +386 (0)1 432 02 87, E-Mail: office@mst-rechtsanwalt.com, Web: www.mst-rechtsanwalt.com

REGIEPARTNER:IN

STEIERMARK

Liezen: Eintragungsfähige(r) RAA(IN) oder junge(r) RA(IN) für Regiegemeinschaft und spätere Kanzleiübernahme gesucht. Kontakt unter 03612/22 219 oder office@advoc.at.

OBERÖSTERREICH

Wir, langjährige Rechtsanwälte, bieten einem Kollegen/einer Kollegin Büromöglichkeiten im Rahmen einer Regiepartnerschaft in einer modernen Rechtsanwaltskanzlei in unmittelbarer Nähe zum Landesgericht-/Bezirksgericht Linz mit moderner Infrastruktur (Sekretariat, EDV-/Telefonanlage etc) Besprechungszimmer mit umfangreicher Bibliothek, Küche, getrennte WC, Tiefgaragenplätze vorhanden. Bei Interesse bzw bei Rückfragen bitte wir um Kontaktaufnahme unter p.lindinger@ra-plp-at

Regiepartner(in)/Kanzleipartner(in)
Kanzlei in 4600 Wels in naher Lage zu BG/LG sucht in Erweiterung der Gemeinschaft Regiepartner(in) / vollständigen Partner(in) unter Aufnahme in Kanzleiräumlichkeiten (geräumig/ausgestattet/Parkplätze). Rückmeldungen an: Tel. 0664/88670288 oder 07242/41824.

URLAUB/FREIZEIT

KROATIEN

Entspannungsurlaub Kroatien, ideal für gestresste Juristen und Manager, in unseren Luxusvillen am Meer „Plava Voda“, Ruhe pur da einsam in Traumlage gelegen, mit vielen Extras, ganzjährig geöffnet, Erstklassiger Service, Spezial-Angebote. www.plavavoda.de E-mail: info@plavavoda.de Tel.+4915734517826 oder +385981934243 (Whatsapp)

KOOPERATIONSPARTNER:IN

TIROL

Kooperationspartner/-in in Innsbruck gesucht:

- selbstständige/-r Rechtsanwalt/Rechtsanwältin
 - ständige Kooperation
 - Übernahme von Mandaten in Innsbruck sowie ganz Tirol
- office@harlander-partner.eu – +43 662 234193

KANZLEIÜBERNAHME

NIEDERÖSTERREICH

KANZLEIÜBERNAHME BEZIRK MÖDLING: Seit über 30 Jahren bestehende Einzel-Rechtsanwalts-Kanzlei im Bezirk Mödling ab Mitte 2023 abzugeben. Vielseitige Zivilrechts-Agenden, vor allem Privat-Klienten und Klein-Unternehmer; Übernahme der Kanzleistruktur mit 2 Mitarbeiterinnen, EDV(Advocat), Bibliothek, Mietvertrag etcmöglich. Anfragen bitte an: Kanzleieubernaehme@gmx.at

BURGENLAND

Seit 36 Jahren eingeführte Allgemeinkanzlei, zentrale Lage, komplette Büroausstattung, umfangreiche Advokat-Software und Bibliothek, guter Klientenstock, versiertes übernehmbares Personal, eventuell temporäre Begleitung und spätere Kooperation möglich; tolle Chance für junge(n) Kollegin/Kollegen, auch als Filialkanzlei ideal geeignet. Bei Interesse Mail an: kanzleieubergabe.op@gmail.com.

INTENSIVTAGUNG

Steuroptimierung bei Kauf und Umgründung

Steuroptimale Gestaltung von Transaktionen
im Unternehmens- und Immobilienbereich

Vortragender

DDr. Klaus Wiedermann

23. MAI 2023

Schick Hotel Stefanie
Wien

SORGLOS
BUCHEN!*

[manz.at/
rechtsakademie](https://manz.at/rechtsakademie)

manz.at/rechtsakademie

* Sollten Sie kurzfristig verhindert sein, können Sie – abweichend von unseren üblichen Stornobedingungen – jederzeit kostenfrei stornieren!



Mit Maßnahmenvollzugs- anpassungsG – kompakt alles zum JGG!

- systematische Darstellung des österreichischen Jugendstrafrechts
- übersichtlich
- bietet einen umfassenden Einblick.

Maleczky
Jugendstrafrecht

7. Auflage 2023. XIV, 182 Seiten. Br.
ISBN 978-3-214-25050-8

ca. 44,00 EUR

inkl. MwSt.

shop.manz.at

Indexzahlen

Indexzahlen 2022	November	Dezember
Berechnet von Statistik Austria		
Index der Verbraucherpreise 2015 (Ø 2015 = 100)	125,4	125,6*
Großhandelsindex 2015 (Ø 2015 = 100)	138,8	135,6*
Verkettete Vergleichsziffern		
Index der Verbraucherpreise 2010 (Ø 2010 = 100)	138,8	139,1*
Index der Verbraucherpreise 2005 (Ø 2005 = 100)	152,1	152,3*
Index der Verbraucherpreise 2000 (Ø 2000 = 100)	168,1	168,3*
Index der Verbraucherpreise 96 (Ø 1996 = 100)	176,9	177,2*
Index der Verbraucherpreise 86 (Ø 1986 = 100)	231,2	231,6*
Index der Verbraucherpreise 76 (Ø 1976 = 100)	359,4	360,0*
Index der Verbraucherpreise 66 (Ø 1966 = 100)	630,8	631,9*
Verbraucherpreisindex I (Ø 1958 = 100)	803,8	805,2*
Verbraucherpreisindex II (Ø 1958 = 100)	806,4	807,8*
Lebenshaltungskostenindex (April 1945 = 100)	7062,4	7074,6*
Kleinhandelsindex (März 1938 = 100)	6086,7	6097,2*
Großhandelsindex (Ø 2010 = 100)	143,8	140,5*
Großhandelsindex (Ø 2005 = 100)	159,3	155,6*
Großhandelsindex (Ø 2000 = 100)	175,3	171,3*
Großhandelsindex (Ø 1996 = 100)	180,6	176,5*
Großhandelsindex (Ø 1986 = 100)	188,4	184,1*
Großhandelsindex (Ø 1976 = 100)	250,9	245,1*
Großhandelsindex (Ø 1964 = 100)	417,5	408,0*
Großhandelsindex (März 1938 = 100) ohne MWSt	4072,8	3979,9*

* vorläufige Werte Zahlenangaben ohne Gewähr

ÖSTERREICHISCHER RECHTSANWALTSKAMMERTAG · WOLLZEILE 1-3 · 1010 WIEN

TEL.: +43 1 535 12 75-0 · FAX: +43 1 535 12 75-13 · RECHTSANWAELTE@OERAK.AT · WWW.RECHTSANWAELTE.AT

DATENSCHUTZ Informationspflicht gemäß Art 13 DSGVO:

Das Österreichische Anwaltsblatt ist das Kundmachungorgan des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages (ÖRAK). Im Rahmen des Österreichischen Anwaltsblatts informiert der Österreichische Rechtsanwaltskammertag Rechtsanwälte, emeritierte Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter über die Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß Art 13 DSGVO wie folgt:

Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen: Österreichischer Rechtsanwaltskammertag, Wollzeile 1-3, 1010 Wien, +43 1 535 12 75-0, rechtsanwaelte@oerak.at, https://www.rechtsanwaelte.at/. Den Datenschutzbeauftragten erreichen Sie unter der Anschrift des Verantwortlichen sowie unter der E-Mail-Adresse dsba@oerak.at.

Der ÖRAK verarbeitet personenbezogene Daten der Rechtsanwälte, emeritierten Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter lediglich zur formalen Abwicklung der vom ÖRAK zu besorgenden, gesetzlich vorgeschriebenen Geschäftsfälle, sowie personenbezogene Daten von Veranstaltungsteilnehmern zum Zwecke der Abwicklung der Veranstaltung auf Grundlage deren Einwilligung sowie zur Erfüllung eines Vertragsverhältnisses. Der von der Verarbeitung Betroffene hat das Recht auf Auskunft über die gespeicherten Daten gemäß Art 15 DSGVO, auf Berichtigung unzutreffender Daten gemäß Art 16 DSGVO, auf Löschung von Daten gemäß Art 17 DSGVO, auf Einschränkung der Verarbeitung von Daten gemäß Art 18 DSGVO, auf Widerspruch gegen die unzumutbare Datenverarbeitung gemäß Art 21 DSGVO sowie auf Datenübertragbarkeit gemäß Art 20 DSGVO. Sofern die Verarbeitung aufgrund einer Einwilligungserklärung erfolgt, hat die betroffene Person die Möglichkeit, diese jederzeit zu widerrufen, ohne dass die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung berührt wird. Der Betroffene hat das Recht, sich bei der Aufsichtsbehörde zu beschweren – zuständig ist in Österreich die Datenschutzbehörde.

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter <https://www.rechtsanwaelte.at/impresumdatenschutz/>

IMPRESSUM gem. § 24 Medieng

Offenlegung gem. § 25 MedienG und Angaben zu § 5 ECG abrufbar unter <https://www.manz.at/impresum>

Medieninhaber: MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH. Anschrift: Kohlmarkt 16, 1010 Wien. Verlagsadresse: Johannesgasse 23, 1010 Wien (verlag@manz.at).

Herausgeber: RA Dr. Armenak H. Utudjian, M.B.L.-HSG, Präsident des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages, Wollzeile 1-3, 1010 Wien, Tel: (01) 535 12 75, Fax: (01) 535 12 75-13, E-Mail: rechtsanwaelte@oerak.at, www.rechtsanwaelte.at

Redaktionsbeirat: em. RA Dr. Gerhard Benn-Ibler, RA Univ.-Prof. Dr. Michael Enzinger, RA Dr. Georg Fialka, em. RA Dr. Klaus Hoffmann, RA Dr. Wolfgang Kleibel, RA Hon.-Prof. Dr. Elisabeth Scheuba, RA Dr. Armenak H. Utudjian, M.B.L.-HSG, RA Dr. Rupert Wolff. Redakteure: Bernhard Hruschka

Bakk., Generalsekretär des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages und Mag. Christian Moser, Juristischer Dienst. Redaktion: Generalsekretariat des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages, Wollzeile 1-3, 1010 Wien, Tel: (01) 535 12 75, Fax: (01) 535 12 75-13, E-Mail: anwaltsblatt@oerak.at

Hersteller: Ferdinand Berger & Söhne Ges.m.b.H., 3580 Horn. Herstellungsort: Horn, Österreich. Verlagsort: Wien, Österreich. Zitiervorschlagn: AnwBl 2023/Nummer; AnwBl 2023, Seite. Anzeigenkontakt: Stefan Dallinger, Tel: (01) 531 61-114, Fax: (01) 531 61-596, E-Mail: stefan.dallinger@manz.at

Bezugsbedingungen: Das AnwBl erscheint 11 x jährlich (1 Doppelheft). Der Bezugspreis 2023 (85. Jahrgang) beträgt € 369,- (inkl Versand in Österreich). Einzelheft € 40,25. Auslandspreise auf Anfrage. Nicht rechtzeitig vor ihrem Ablauf abbestellte Abonnements gelten für ein weiteres Jahr als erneuert.

Abbestellungen müssen schriftlich bis spätestens 18. November des laufenden Abjahres beim Verlag einlangen. AZR: Die Abkürzungen entsprechen den „Abkürzungs- und Zitierrregeln der österreichischen Rechtssprache und europarechtlicher Rechtsquellen (AZR)“, 8. Aufl (Verlag MANZ, 2019). Urheberrechte: Sämtliche Rechte, insbesondere das Recht der Vervielfältigung und Verbreitung sowie der Übersetzung, sind vorbehalten. Kein Teil der Zeitschrift darf in irgendeiner Form (durch Fotokopie, Mikrofilm oder ein anderes Verfahren) ohne schriftliche Genehmigung des Verlags reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme gespeichert, verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden. Haftungsausschluss: Sämtliche Angaben in dieser Zeitschrift erfolgen trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr. Eine Haftung der Autoren, der Herausgeber sowie des Verlags ist ausgeschlossen. Foto-credits: Aufmacher Schwerpunkt/Abhandlungen: istockphoto/boana; Aufmacher Service: istockphoto/Bim; Legal Tech & Digitalisierung: shutterstock_523742284 ©Artistdesign29; Aufmacher Rechtsprechung: istockphoto/tomloel; Foto Umschlag: Werner Himmelbauer; Editorial Armenak Utudjian: Werner Himmelbauer; Foto Eckart Ratz: privat; Foto Susanna Gäbler: Fotostudio Nelson; Foto Simon Häussler: Isabella Petricek; Foto Michael Buresch: privat; Foto Bisset: Wolfgang Lehner; Foto Weiss: privat. Grafisches Konzept: WERTHER - Marketing- und Kommunikationsberatung, Türkenschanzstraße 46, 1180 Wien. Wird an Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter unentgeltlich abgegeben. Nachdruck, auch auszugsweise, ist mit Zustimmung der Redaktion unter Angabe der Quelle gestattet. Namentlich gezeichnete Beiträge geben ausschließlich die Meinung der Autoren wieder.



Tomandl
**Kündigungs- und
Entlassungsschutz**

2. Auflage 2023.
XIV, 190 Seiten. Br.
ISBN 978-3-214-25039-3

42,00 EUR
inkl. MwSt.

Risiken bei Kündigung und Entlassung richtig einschätzen

Verlässliche Orientierungshilfe bei der Beendigung von Arbeitsverhältnissen:

- allgemeiner und besonderer Kündigungs- und Entlassungsschutz
- höchstgerichtliche Rechtsprechung kritisch analysiert
- Erfolgchancen von Anfechtungen

WurStröck Rechtsanwälte

Ob raue See oder ruhige Gewässer:

Wurst & Ströck Rechtsanwälte Partnerschaft in Kooperation mit Dr. Martin Prokopp.

Erfolgreich – kompetent – sicher.



Wurst & Ströck Rechtsanwälte Partnerschaft in Kooperation mit Dr. Martin Prokopp

V.i.n.r.: Mag. Gregor Dorn, Mag. Felix Oberdorfer, LL.M., Mag. Katharina Lingitz B.Ed., Mag. Stefan Schön, LL.M., Dr. Stefan Wurst,
Mag. Martin Ströck, Dr. Martin Prokopp

ADVOKAT entwickelt seit mehr als 40 Jahren Software für Rechtsanwaltskanzleien, Unternehmen und Behörden. Wir betreuen mit über 70 Mitarbeiter/innen die Mehrzahl österreichischer Anwälte/innen und zahlreiche Unternehmen. Unsere Stärke gibt Ihnen Sicherheit.

ADVOKAT

www.advokat.at / www.meinekanzlei.at